



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

320/ME

GZ 12.100/99-I 5/90

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber
3 264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf

Zl. *50* -GE/19*90*

Datum *19.6.1990*

Verteilt *20.6.90*

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

LA Bauer

Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes - FEÄG.
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes - FEÄG samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

14.9.1990

ersucht.

16. Mai 1990

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Beilagen: 25 Ausf.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

FORDERUNGSEXEKUTIONS- ÄNDERUNGSGESETZ (FEÄG)

ENTWURF

Bundesgesetz vom ..., mit dem Bestimmungen über die beschränkte Pfändung von Forderungen in der Exekutionsordnung getroffen sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Heeresversorgungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, das Tuberkulosegesetz, das Heeresgebührgesetz 1985, das Zivildienstgesetz 1986, das Reichshaftpflichtgesetz, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz und das Atomhaftpflichtgesetz geändert werden (Forderungsexekutions-Änderungsgesetz - FEÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

Artikel I

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1990,
wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung
"(1)"; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Exekution ist auch hinsichtlich des Anspruchs
zu bewilligen, der sich aufgrund einer
Wertsicherungsklausel ergibt, wenn

1. die Wertsicherungsklausel an nicht mehr als eine
veränderliche Größe anknüpft und

2. die Höhe des Aufwertungsschlüssels gesetzlich
bestimmt ist oder durch öffentliche oder öffentlich
beglaubigte Urkunde bewiesen wird."

2. In § 10 wird die Wendung "in den §§ 7 und 9" durch
die Wendung "in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9" ersetzt.

3. § 10a wird aufgehoben.

4. § 36 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. daß der Anspruch, der sich aufgrund einer
Wertsicherungsklausel ergibt, dem im Exekutionsantrag
angegebenen Umfang entspricht;"

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 3 -

5. § 39 Abs. 2 Satz 2 hat zu lauten:

"Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, gilt die dem Exekutionsgericht erstattete Anzeige des Drittschuldners über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung (§ 294 Abs. 4) als Antrag auf Einstellung der Exekution."

6. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 2 Satz 2 hat zu lauten:

"Bei Geldforderungen sind auch

a) der Betrag, der im Exekutionsweg hereingebracht werden soll,

b) die beanspruchten Nebengebühren und

c) der Anspruch, der sich aufgrund einer Wertsicherungsklausel ergibt, anzugeben;"

b) Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit im Sinne des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen."

7. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

"§ 54a. (1) Das Exekutionsverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 4 -

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Behandlung der Eingaben in den mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Exekutionsverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, die die Parteien für ihre Eingaben an das Gericht zu verwenden haben. Diese Formblätter sind so zu gestalten, daß sie die Parteien leicht und sicher verwenden können.

(3) Für das Exekutionsverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Exekutionsanträge und andere Schriftsätze können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Halbschriften überreicht werden;

2. die Zustellung von Ausfertigungen von Schriftsätzen an Gegner (§ 80 Abs. 1 ZPO) kann entfallen, wenn der Inhalt des Schriftsatzes in der Erledigung des Gerichts vollständig wiedergegeben wird;

3. ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe, weil sich der Antragsteller nicht des hierfür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen;

4. § 453a Z 6 ZPO und § 89e Abs. 1 GOG sind sinngemäß anzuwenden."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 5 -

8. Die §§ 290 und 291 sowie die Überschriften "Beschränkungen der Exekution auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen.", "1. Unpfändbarkeit von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen.", "2. Pfändbarkeit von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen." und "Sonstige Beschränkungen der Exekution." werden durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

"Beschränkungen der Exekution

Unpfändbare Forderungen

§ 290. Unpfändbar sind Forderungen auf folgende

Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird, sowie für das Reinigen der Arbeitskleidung;

2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 6 -

3. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie den tatsächlichen Mehraufwand abdecken;
4. Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muß, insbesondere das Hausbesorgerververtretungsgeld;
5. Beiträge für Bestattungskosten;
6. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;
7. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands;
8. Familienbeihilfe und Schulfahrtbeihilfe;
9. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Entbindung zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;
10. gesetzliche Leistungen, die Schülern und Studenten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu gewähren sind, insbesondere das Versehrtengeld aus der Schüler- und Studentenunfallversicherung;
11. Beihilfen und Stipendien, die Schülern und Studenten, gewährt werden;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 7 -

12. Nachzahlungen der Differenz zwischen den gesetzlichen Pensionsvorschüssen und den Pensionen;

13. gesetzliche Ansprüche minderjähriger Kinder auf Vorschüsse auf den Unterhalt;

14. zweckbestimmte gesetzliche Leistungen, die zur Deckung eines Aufwands im Zusammenhang mit einer Krankheit oder Gesundheitsschädigung gewährt werden.

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291a oder des § 291b gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis sowie die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende;

2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;

3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 8 -

4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen, das Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung, die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner und die Vorschüsse auf Pensionen, insbesondere der Pensionsvorschuß nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz;

5. gesetzliche Leistungen, die für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit anstelle des Arbeitsentgelts zu gewähren sind, insbesondere Leistungen der Sozialversicherung; das sind vor allem

- a) Versehrtenrente,
- b) Übergangsgeld,
- c) Übergangsrente,
- d) Versehrtengeld, soweit es nicht unter § 290 Z 10 fällt,
- e) besondere Unterstützungen für die Dauer einer Unfallheilbehandlung oder einer Krankenbehandlung,
- f) Familien- und Taggeld,
- g) Krankengeld;

6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld aus der Krankenversicherung und nach dem Betriebshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 9 -

7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;

8. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie nicht unter § 290 Z 3 fallen;

9. fortlaufende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;

10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;

11. wiederkehrende Leistungen, die aufgrund eines Ausgedingsvertrages oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrages zu gewähren sind;

12. Schadenersatzrenten, die wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu gewähren sind;

13. gesetzliche Renten, die wegen Krankheit oder Gesundheitsschädigung gewährt werden;

14. außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige Bezüge, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

(2) Die Leistungen umfassen alle Beträge, die im Zusammenhang mit ihnen gewährt werden; insbesondere umfassen die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

(3) Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse auf Leistungen nach den §§ 290, 290a und 291d, insbesondere der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar aufgrund steuer-, sozial- und pensionsrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind, und der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag;

2. die der Pfändung entzogenen Forderungen und Forderungsteile (Leistungen);

3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine berufliche Interessenvertretung zu entrichten hat;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 11 -

4. Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder einen unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag darf abgerundet werden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 200, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 50 und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 10 teilbaren Betrag.

Unpfändbarer Freibetrag

("Existenzminimum")

§ 291a. (1) Von dem sich nach § 291 ergebenden Betrag (Berechnungsgrundlage) hat dem Verpflichteten je nach dem Zeitraum, für den die Leistungen gezahlt werden,

1. 5 400 S monatlich,
2. 1 250 S wöchentlich,
3. 180 S täglich

zu verbleiben (Allgemeiner Grundbetrag).

(2) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem Verpflichteten verbleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 12 -

1. 1 200 S monatlich,
2. 275 S wöchentlich,
3. 40 S täglich (Unterhaltsgrundbetrag);

höchstens jedoch um

1. 6 000 S monatlich,
2. 1 375 S wöchentlich,
3. 200 S täglich.

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten überdies 30 % dieses Mehrbetrags (Allgemeiner Steigerungsbetrag).

(4) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommen für jede Person 10 % des Mehrbetrags, höchstens jedoch 50 %, hinzu (Unterhaltssteigerungsbetrag).

(5) Der Teil der Berechnungsgrundlage, der

1. 27 000 S monatlich,
2. 6 250 S wöchentlich,
3. 900 S täglich

übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) Bei einer Exekution wegen

1. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 13 -

2. eines Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte
übergegangen ist, oder

3. eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die
der Verpflichtete aufgrund einer gesetzlichen
Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen

(§ 1042 ABGB), sowie wegen

4. der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen,
die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Z 1 bis 3
entstanden sind,

gilt Abs. 2.

(2) Dem Verpflichteten haben zu verbleiben:

1. 75 % des Allgemeinen Grundbetrags nach § 291a
Abs. 1,

2. 75 % des Allgemeinen Steigerungsbetrags nach § 291a
Abs. 3 sowie

3. - für jede Person, die nicht wegen eines Anspruchs
nach Abs. 1 Exekution führt - 75 % des
Unterhaltsgrundbetrags nach § 291a Abs. 2 und 75 % des
Unterhaltssteigerungsbetrags nach § 291a Abs. 4.
§ 291a Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Folgende Ansprüche der Gläubiger, die Exekution
führen, sind aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied
zwischen den Freibeträgen bei einer Exekution nach Abs. 1
einerseits und zur Hereinbringung sonstiger Forderungen
andererseits ergibt, unabhängig von dem für sie
begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der
laufenden monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 14 -

1. laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche und
 2. die Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen,
- die durch die Durchsetzung dieser Ansprüche entstanden sind.

Aus dem Rest sind die übrigen in Abs. 1 genannten Ansprüche zu befriedigen.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen
wiederkehrender Leistungen

§ 291c. (1) Die Exekution wegen wiederkehrender Ansprüche, die künftig fällig werden, ist nur bei Ansprüchen

1. nach § 291b Abs. 1 oder
 2. wegen wiederkehrender Leistungen, die aus Anlaß einer Verletzung am Körper oder an der Gesundheit dem Verletzten oder wegen Tötung seinen Hinterbliebenen zu entrichten sind,
- zulässig, wenn überdies die Exekution zugleich für bereits fällige Ansprüche dieser Art bewilligt wird.

(2) Wird die Exekution nur noch zur Hereinbringung laufender Leistungen der in Abs. 1 genannten Ansprüche geführt, so ist die Exekution auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn er

1. alle fälligen Leistungen gezahlt hat und

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 15 -

2. bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Das ist insbesondere dann vorweg anzunehmen, wenn er die Leistungen für die kommenden zwei Monate

a) entweder auch schon gezahlt oder

b) zugunsten des Gläubigers gerichtlich erlegt hat. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hat das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen, daß der ursprünglich begründete Pfandrang wieder auflebt.

Beschränkt pfändbare
einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von einmaligen Leistungen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von einer Abfertigung, hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Zahl der Monate entspricht, für die diese einmalige Leistung nach dem Gesetz zusteht. Wird die einmalige Leistung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

(2) Von einmaligen Leistungen, die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Forderungen treten, wie insbesondere

1. der Abfindung für eine Hinterbliebenenpension,
2. der Abfertigung für eine Witwenpension,
3. der Abfindung für eine vorläufige Versehrtenrente,
4. der Abfertigung für eine Witwenrente,
5. dem Versehrtengeld aus der Unfallversicherung und
6. dem Übergangsbetrag

hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Zahl der Monate, für die die Leistung gewährt wird, entspricht, mindestens der unpfändbare Freibetrag für einen Monat.

Tabelle der unpfändbaren Freibeträge

§ 291e. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291a, 291b Abs. 1, § 292a Abs. 2) kundzumachen. Im Exekutionsbewilligungsbeschuß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 17 -

Zusammenrechnung - Sachleistungen

§ 292. (1) Hat der Verpflichtete gegen einen Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Forderungen auf Geldleistungen oder auf Geld- und Sachleistungen, so hat sie der Drittschuldner zusammenzurechnen.

(2) Hat der Verpflichtete gegen verschiedene Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Forderungen auf Geldleistungen oder auf Geld- und Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen.

(3) Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldleistungen gegen verschiedene Drittschuldner sind die unpfändbaren Grundbeträge für die höchste Forderung zu gewähren. Dies hat das Gericht auszusprechen.

(4) Bei der Zusammenrechnung von Forderungen auf Geld- und Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldleistungen mindestens

1. 2 700 S monatlich,
2. 625 S wöchentlich,
3. 90 S täglich sowie
4. bei einer Exekution wegen der in § 291b Abs. 1 genannten Ansprüche 75 % davon zu verbleiben.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 18 -

(5) Das Exekutionsgericht hat den Wert der Sachleistungen bei einer Zusammenrechnung

1. nach Abs. 1 auf Antrag,
2. nach Abs. 2 von Amts wegen zugleich mit der Anordnung der Zusammenrechnung nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzulegen, wobei der gesetzliche Naturalunterhalt so zu bewerten ist, als ob der Unterhalt in Geld zu leisten wäre.

Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags

§ 292a. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag den unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
2. weit über dem Durchschnitt liegende, unvermeidbare Wohnungskosten,
3. besondere Aufwendungen des Verpflichteten im Beruf,
4. einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 19 -

5. besonders umfangreiche gesetzliche
Unterhaltungspflichten des Verpflichteten
dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, daß der
betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt,
insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise
uneinbringlich werden könnte.

(2) Das Exekutionsgericht hat den unpfändbaren
Allgemeinen Grundbetrag von Amts wegen um 1 000 S
monatlich zu erhöhen, wenn Exekution geführt wird auf die
in § 290a Abs. 1 Z 5 bis 8 sowie 13 genannten Leistungen
oder auf die gesetzlichen Pensionsvorschüsse. Dies gilt
nicht bei einer Exekution zur Hereinbringung der in § 291b
Abs. 1 und § 291c Abs. 1 Z 2 genannten Leistungen.

Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrags

§ 292b. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag

1. den für Unterhaltsforderungen geltenden
unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag nach § 291b Abs. 2
Z 1 angemessen herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche
Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze
hereingebracht werden können;

2. auszusprechen, daß eine Unterhaltungspflicht nicht zu
berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür
gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht
erreicht;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

3. den unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die gemäß § 290a nicht erfaßt werden.

Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

§ 292c. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

1. sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
2. diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren.

Mittelbare Bezüge

§ 292d. Wenn

1. der Verpflichtete für den Drittschuldner Arbeitsleistungen erbringt,
2. sich der Drittschuldner dafür verpflichtet hat, als Entgelt an einen Dritten wiederkehrende Leistungen zu erbringen, und
3. aufgrund eines Exekutionstitels gegen den Verpflichteten die Pfändung des Entgeltsanspruchs des Verpflichteten bewilligt wurde,

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 21 -

erstrecken sich die Wirkungen des Pfandrechts auch auf den Anspruch des Dritten, der ihm gegen den Drittschuldner zusteht. Der Anspruch des Dritten wird insoweit erfaßt, als ob er dem Verpflichteten zustehen würde. Die Exekutionsbewilligung ist mit dem Verfügungsverbot dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen.

Verschleierte Bezüge

§ 292e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art der Arbeitsleistung,
2. die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer und
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers

Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

Einmalige Vergütung für persönlich
geleistete Arbeiten

§ 292f. (1) Ist eine nicht wiederkehrende Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten gepfändet, so hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auf seinen Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt sowie den Unterhalt der Personen, denen er gesetzlichen Unterhalt gewährt, bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Verpflichteten ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO verbleiben würde, wenn er Einkünfte im Sinne des § 290a in der Höhe der Vergütung hätte. Der Antrag des Verpflichteten ist insoweit abzuweisen, als überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers entgegenstehen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für gepfändete Vergütungen, die dem Verpflichteten für die Gewährung einer Wohngelegenheit oder für die sonstige Benützung einer Sache geschuldet werden, wenn die Vergütung nicht nur dafür, sondern zu einem nicht unwesentlichen Teil auch als Entgelt für Arbeitsleistungen, die vom Verpflichteten erbracht wurden, anzusehen ist.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 23 -

Festsetzung von Zuschlägen

§ 292g. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung zu den in §§ 291a, 292 Abs. 4 und § 292a Abs. 2 angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei ist auf die Entwicklung

1. der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und

2. des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index

Bedacht zu nehmen. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Kosten des Drittschuldners

292h. (1) Dem Drittschuldner steht für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teils der Bezüge an den betreibenden Gläubiger

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2 % von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch 100 S,

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

2. bei den weiteren Zahlungen 1 %, höchstens jedoch 50 S,

zu. Dieser Betrag ist von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, insofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird, sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag.

(2) Ist die Berechnung des dem Drittschuldner nach Abs. 1 zustehenden Betrags strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

(3) In den Fällen des § 75 hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten auf dessen Verlangen die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs. 1 zugekommen sind.

Kontenschutz

§ 292i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldleistungen auf das Konto des Verpflichteten bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 25 -

(2) Wird ein bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst 14 Tage nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

(3) Das Exekutionsgericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu betreiben und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Der vorweg freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, daß wiederkehrende Einkünfte der in § 290a bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der betreibende Gläubiger ist nicht einzuvernehmen, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

Stellung des Drittschuldners

§ 292j. (1) Leistet der Drittschuldner nach dem Inhalt der Exekutionsbewilligung und trifft ihn bei der Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags kein grobes Verschulden, so wirkt die Zahlung schuldbefreiend.

(2) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

(3) Der Drittschuldner darf bei der Berücksichtigung der Entschädigungen gemäß § 290 Z 1 von keinen höheren Werten ausgehen, als

1. im Steuer- oder
 2. im Sozialversicherungsrecht oder
 3. in Gesetzen, die für einen Personenkreis gelten, dem der Verpflichtete angehört,
- vorgesehen sind.

(4) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen einen der in Abs. 3 genannten Werte zugrunde zu legen.

(5) Der Drittschuldner kann dem Verpflichteten alles überlassen, wenn bei Leistungen, die monatlich gezahlt werden, die Berechnungsgrundlage (§ 291) den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als 100 S übersteigt.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 27 -

Entscheidung des Exekutionsgerichts

§ 292k. (1) Das Exekutionsgericht entscheidet auf Antrag nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO,

1. ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind,

2. ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen gemäß § 290 Z 1 dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen, oder

3. ob an der Forderung, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

(2) Der Drittschuldner kann die von einem Antrag nach Abs. 1 erfaßten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

(3) Einen Antrag nach Abs. 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c kann auch der Drittschuldner, einen Antrag nach Abs. 1 Z 1, auf Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags nach § 292a sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c kann auch ein Dritter, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, stellen. In diesen Fällen hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 28 -

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs. 1, auf Zusammenrechnung und Festlegung des Werts der Sachleistungen nach § 292, auf Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags nach § 292a, auf Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrags nach § 292b und auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c sind die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1). In diesen Verfahren kann der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen, als der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt. Dies gilt auch sinngemäß für einen Anspruch des Verpflichteten auf Kostenersatz.

Aufstellung über die offene Forderung

§ 292l. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot zugunsten dieses betreibenden Gläubigers nicht weiter zu berücksichtigen, bis er von diesem eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, daß er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 29 -

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

(4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs. 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 30 -

9. § 293 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Anwendung der Pfändungsbeschränkungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden."

b) Abs. 4 wird aufgehoben;

c) der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".

10. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

"Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt durch Pfändung und Überweisung derselben."

b) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ihm ist aufzutragen, dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltberechtigten bekanntzugeben."

c) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot mit Rekurs anfechten oder dem Exekutionsgericht anzeigen, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 31 -

11. In § 294a

a) werden in Abs. 1 jeweils die Worte "im Sinn des § 290" durch die Worte "im Sinne des § 290a" ersetzt;

b) haben in Abs. 4 Z 1 die Worte "; er kann insbesondere ein Formblatt einführen, das der betreibende Gläubiger für seine Eingaben an das Gericht zu verwenden hat, und bestimmen, welche Gerichte derartige Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten haben und welches dieser Gerichte die übrigen Gerichte um die Durchführung derartiger Anfragen zu ersuchen haben" zu entfallen.

12. § 295 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wendung "wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds" durch die Wendung "gegen eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts" ersetzt;

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ergibt sich aus den sonstigen Angaben im Exekutionsantrag, insbesondere der Art der zu pfändenden Forderung, daß der Empfänger des Zahlungsverbots für diese Forderung nicht anweisende Behörde im Sinne des Abs. 1 ist, so hat er das Zahlungsverbot der anweisenden Behörde auf Gefahr des betreibenden Gläubigers weiterzuleiten, wenn er diese kennt und beide Behörden zur gleichen Gebietskörperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

13. In § 296 Abs. 1

a) werden die Worte "aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen" durch die Worte "aus Einlagebüchern einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse" ersetzt und

b) haben die Worte "oder in der Gerichtskanzlei" zu entfallen.

14. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen."

b) In Abs. 2 letzter Satz werden die Wendung "innerhalb von fünf Jahren" durch die Wendung "innerhalb von drei Jahren" ersetzt und folgender Satz angefügt:
"Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 2 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen."

c) Folgende Abs. 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen zwar nicht im

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 33 -

Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber innerhalb von drei Jahren danach den der Exekution unterliegenden Betrag übersteigt.

(4) Wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung ein Teil des Bezugs nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten an den Arbeitnehmer bezahlt, dann erfaßt die Pfändung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber auch den Anspruch gegen den Dritten. § 292 Abs. 1 ist anzuwenden."

15. In § 300 Abs. 2 wird die Wendung "an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds" durch die Wendung "gegen eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts" ersetzt.

16. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

"Behandlung von Übertragung und Verpfändung
bei Zusammentreffen mit einer Pfändung

§ 300a. (1) Das gerichtliche Pfandrecht erfaßt eine Forderung nicht, soweit sie vor dessen Begründung übertragen wurde.

(2) Wurde die Forderung vor der Begründung eines richterlichen Pfandrechts verpfändet, steht dies der Begründung eines richterlichen Pfandrechts nicht entgegen.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

Der Drittschuldner hat das vertragliche Pfandrecht erst zu berücksichtigen, sobald dessen Gläubiger ein Anspruch auf die Verwertung zusteht. § 300 Abs. 2 über die Rangordnung der Pfandrechte ist anzuwenden. Ist die Forderung des Dritten, für die das Pfandrecht besteht, noch nicht fällig, so hat der Dritte die Rechte nach § 258.

(3) Eine Übertragung zur Sicherstellung ist einer Verpfändung gleichzuhalten."

17. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz des Abs. 1 hat zu lauten:

"Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären:".

b) In Abs. 1 wird der Punkt nach Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 angefügt:

"6. entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

7. ob und welcher Teil des Bezugs von welchem Dritten an den Arbeitnehmer bezahlt wird."

c) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor

- 35 -

dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden."

d) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft überhaupt nicht, unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegen im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der aus einer schuldhaften Verweigerung der Erklärung oder aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben."

e) Abs. 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

18. § 302 hat zu lauten:

"§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz 150 S zu. Der Drittschuldner ist berechtigt, diesen Betrag von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, wenn dadurch der unpfändbare Freibetrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

(2) Dem Drittschuldner stehen auch höhere als die in Abs. 1 genannten Kosten zu, soweit sie angemessen sind. Diese Kosten sind vorläufig vom betreibenden Gläubiger zu tragen; ihm ist deren Ersatz an den Drittschuldner vom Gericht aufzuerlegen. Die zuerkannten Beträge sind ohne weitere Antragstellung als Kosten des Exekutionsverfahrens zu bestimmen. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) § 292h Abs. 3 ist anzuwenden."

19. § 303 hat zu lauten:

"§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden."

20. § 304 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Abs. 1 gilt nicht, falls eine Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse von einem Kurator eingezogen wird (§ 314 Abs. 3)."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 37 -

21. § 305 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Wirkungen der Übergabe des Papiere an den betreibenden Gläubiger hat auch die Übergabe eines Einlagebuchs einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse an das Vollstreckungsorgan mit einer gerichtlichen Einziehungsermächtigung (§ 314 Abs. 3)."

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"Die Bestimmungen der §§ 295 und 300 Abs. 2 gelten für die dort genannten Forderungen gegen eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses."

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22. In § 306 Abs. 3 wird die Wendung "von der Gerichtskanzlei" durch die Wendung "vom Gericht" ersetzt.

23. § 307 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 38 -

betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner bei Vorliegen einer unklaren Rechtslage befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden; die hinterlegten Beträge sind vom Gericht zu verteilen."

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Befugnis des Drittschuldners besteht nicht, soweit ihm ein Antragsrecht gemäß § 292k zusteht."

24. § 314 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, ist eine Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse vom Vollstreckungsorgan als Kurator einzuziehen. Dazu ist das Vollstreckungsorgan mit Beschluß des Exekutionsgerichts zu ermächtigen."

25. In § 315 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 39 -

"Ein Kurator nach § 314 Abs. 3 ist jedoch nicht berechtigt, die Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gerichtlich geltend zu machen. Dieses Recht kommt nur dem betreibenden Gläubiger zu, dem das Einlagebuch mit einer erforderlichen Übertragungserklärung zur gerichtlichen Geltendmachung zu übergeben ist."

26. § 319 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gründet;"

27. § 325 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der mit einer Forderung gemäß § 290a im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehende wiederkehrende Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen darf nur mit der Forderung selbst in Exekution gezogen werden."

28. § 372 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" und wird das Zitat "§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz" durch das Zitat "§ 291c Abs. 1" ersetzt;

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 40 -

29. In § 380 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"Soweit Ansprüche und Rechte der Exekution entzogen sind,".

30. § 389 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

Artikel II

Änderungen des ASVG

Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG) BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.660/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 98 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist."

2. § 98a, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 98a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 41 -

Artikel III

Änderungen des GSVG

Das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG) BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 643/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist."

2. § 66a, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 66a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

Artikel IV

Änderungen des BSVG

Das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG)

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 42 -

BGBI.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI.Nr. 644/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß

§ 291b EO sinngemäß anzuwenden ist."

2. § 62, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 62. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

Artikel V

Änderungen des B-KUVG

Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG), BGBI.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß

§ 291b EO sinngemäß anzuwenden ist."

2. § 39, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 43 -

"§ 39. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

Artikel VI

Änderungen des NVG 1972

Das Bundesgesetz vom 3. Feber 1972 über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 - NVG 1972), BGBl.Nr. 66/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist."

2. § 30, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 30. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 44 -

Artikel VII

Änderungen des ALVG

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG)

BGBI.Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 68, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b der Exekutionsordnung, RGBI.Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

Artikel VIII

Änderungen des BUAG

Das Bundesgesetz betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft

(Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG)

BGBI.Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI.Nr. 363/1989, wird wie folgt geändert:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 45 -

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 entfällt.
- b) Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
- c) In Abs. 3, der die Absatzbezeichnung "(2)" erhält, werden die Worte "Abs. 2" durch die Worte "Abs. 1" ersetzt.

Artikel IX

Änderungen des Urlaubsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl.Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 81/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. In § 12 hat das Zitat zu lauten: "§§ 2 bis 10".

Artikel X

Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) BGBl.Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 652/1989, wird wie folgt geändert:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 46 -

1. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Ansprüche auf Familienbeihilfe sind gemäß § 290 Z 8 der Exekutionsordnung nicht pfändbar."

2. § 30i Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist gemäß § 290 Z 8 der Exekutionsordnung nicht pfändbar."

3. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind gemäß § 290 Z 9 der Exekutionsordnung nicht pfändbar."

Artikel XI

Änderungen des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

§ 60 hat zu lauten:

"§ 60. (1) Inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar und, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, verpfändbar sind, wird durch die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, geregelt.

(2) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 47 -

ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde."

Artikel XII

Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft (Karenzurlaubsgeldgesetz - KUG) BGBl.Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 10 hat zu lauten:

"§ 10. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit das Karenzurlaubsgeld pfändbar ist."

Artikel XIII

Änderungen des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl.Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 33, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 48 -

"§ 33. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungen nach § 29 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können."

Artikel XIV

Änderungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz) BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 753/1988, wird wie folgt geändert:

§ 23a, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 23a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Behilfen gemäß §§ 19 und 20 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können."

Artikel XV

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG)

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 49 -

BGBI.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI.Nr. 618/1987, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können."

Artikel XVI

Änderungen des UVG

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern

(Unterhaltsvorschußgesetz 1985 - UVG),

BGBI. Nr. 451/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 654/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 1 wird das Zitat "§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985" durch das Zitat "§§ 291b und 291c Abs. 1 der Exekutionsordnung" ersetzt.

2. § 25, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 25. Ansprüche auf Vorschüsse nach diesem Bundesgesetz können gemäß § 290 Z 13 der Exekutionsordnung durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung nicht übertragen werden."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 50 -

Artikel XVII

Änderungen des Tuberkulosegesetzes

Das Tuberkulosegesetz, BGBl.Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch die Tuberkulosegesetznovelle BGBl.Nr. 142/1974, wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Übertragung, Verpfändung oder Pfändung von Leistungen der Tuberkulosehilfe bestimmt sich nach der Exekutionsordnung."

Artikel XVIII

Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1985

Das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz 1985 - HGG), BGBl Nr. 87/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1989, wird wie folgt geändert:

§ 47, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

"§ 47. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 51 -

Artikel XIX

Änderungen des Zivildienstgesetzes 1986

Das Bundesgesetz über den Zivildienst
(Zivildienstgesetz 1986 - ZDG), BGBl. Nr. 679/1986,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 598/1988, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche
nach diesem Bundesgesetz der Zwangsvollstreckung entzogen
sind."

Artikel XX

Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz vom 7. Juni 1871, dRGBl. S 207, betreffend
die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem
Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten
Tötungen und Körperverletzungen, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt
geändert:

§ 7 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 52 -

Artikel XXI

Änderungen des Eisenbahn- und
Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Satz 2 hat zu lauten:

"Für die Geldrente gilt § 1418 ABGB sinngemäß."

Artikel XXII

Änderungen des Atomhaftpflichtgesetzes

Das Bundesgesetz vom 29. April 1964 über die Haftung für nukleare Schäden (Atomhaftpflichtgesetz) BGBl.Nr. 117/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Satz 2 hat zu lauten:

"Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß."

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 53 -

Artikel XXIII

Aufgehoben werden

1. das Bundesgesetz über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsgesetz 1985 - LPfG), BGBl. Nr. 450/1985, in der geltenden Fassung;
2. Art. VIII Z 5 und Art. IX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, BGBl. Nr. 6/1953, in der geltenden Fassung;
3. § 24 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;
4. § 76 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 - LAG), BGBl. Nr. 287/1984, in der geltenden Fassung;
5. § 56 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1980 über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz), BGBl. Nr. 280/1980, in der geltenden Fassung;
6. § 22 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz), BGBl. Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung;
7. § 22 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1987 über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG), BGBl. Nr. 644/1987;

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 54 -

8. § 19 des Bundesgesetzes vom 25. Feber 1988 über das
Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG)
BGBl. Nr. 145/1988;

9. § 2 des Bundesgesetzes über den Schutz des
gesetzlichen Anspruches auf Unterhalt
(Unterhaltsschutzgesetz 1985);

10. das Hofdekret vom 16. Mai 1793, JGS.Nr. 103, über
die Beschränkung des gerichtlichen Verbots und der
gerichtlichen Exekution auf die während eines Krieges zur
Verführung von Staatsgut bestimmten Schiffe und die dazu
gehörigen Gerätschaften und auf den Lohn des
Schiffsmeisters;

11. das Hofdekret vom 21. August 1838, JGS.Nr. 291,
über die Unzulässigkeit eines Verbots oder einer
gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den
öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen mit
der aus § 299 der Exekutionsordnung sich ergebenden
Änderung;

12. § 3 Abs. 9 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1965
über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur
Hilfeleistung in das Ausland.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 55 -

Artikel XXIV

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.7.1991 in Kraft. Es ist auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem Inkrafttreten bei Gericht eingelangt ist.

(2) Für Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig werden, gelten die neuen Vorschriften, auch wenn die Exekution bereits vor diesem Zeitpunkt beantragt wurde. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten oder des Drittschuldners hat das Exekutionsgericht die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern. Der Drittschuldner ist berechtigt, nach dem Inhalt der früheren Exekutionsbewilligung mit befreiender Wirkung zu leisten, bis ihm der ändernde Beschluß des Exekutionsgerichts zugestellt wird.

(3) Abs. 2 ist auch bei jeder Änderung durch Verordnung gemäß § 291f EO anzuwenden.

(4) Die durch Art. I Z 3 (§ 10a EO), Z 6 (§ 54 EO), Z 28 (§ 372 EO) und Z 30 (§ 389 EO) geänderten Bestimmungen sind in der Fassung vor der Änderung weiterhin auf Bruchteilstitel anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

- 56 -

(5) § 301 Abs. 3 EO idF des Art. I Z 17 ist anzuwenden, wenn die mündliche Streitverhandlung erster Instanz nach dem 30.6.1991 geschlossen worden ist.

(6) Anträge nach § 291c Abs. 2 sowie zusammen mit einem Antrag nach Abs. 2 auch Anträge nach §§ 292, 292a, 292b, 292j und 292k EO idF Art. I Z 8 können nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden.

(7) Art. I Z 18 (§ 302 EO) ist auf Drittschuldnererklärungen anzuwenden, die nach dem 30.6.1991 abgegeben worden sind.

(8) § 292h EO idF Art. I Z 8 ist auf Zahlungen überwiesener Forderungen, die nach dem 30.6.1991 fällig geworden sind, anzuwenden.

(9) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(10) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.

12 100/99-I 5/90

3010C

16.5.1990

Vorblatt

Problem

Das derzeit geltende Lohnpfändungsrecht ist vor allem durch folgende Mängel gekennzeichnet:

- die Rechtslage ist unübersichtlich: Die Pfändungsschutzbestimmungen sind nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten;
- die Regelungen über die Unpfändbarkeit sind kompliziert und durch eine Fülle von Ausnahmen gekennzeichnet;
- dem Drittschuldner obliegt ein großer Aufwand bei der Ermittlung der Pfändungsfreibeträge und bei der Berechnung der noch offenen Restforderung;
- es bestehen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen verschiedenen Leistungsempfängern;

Ziel

Diese Mängel sollen durch den Entwurf weitgehend beseitigt werden.

Inhalt

Der Entwurf enthält folgende Verbesserungen: für den Verpflichteten:

12 100/99-I 5/90

3154C

16.5.1990

- 2 -

- Erhöhung des Existenzminimums durch Erhöhung des Allgemeinen Grundbetrags von 3 700 auf 5 400 S;
- Verbesserung des Pfändungsschutzes in Ausnahmefällen;
- Einstellungsmöglichkeit bei Verfahren wegen Unterhalt;
- Quittung über Zahlungen des Drittschuldners;
- Aufstellung über die noch offene Forderung.

für den betreibenden Gläubiger:

- (beschränkte) Pfändbarkeit von derzeit unpfändbaren Leistungen (zB Urlaubsentgelt) oder von bedingt pfändbaren Leistungen (zB Unterhaltsansprüche);
- Möglichkeit, daß Ansprüche auf Naturalunterhalt bei der Festlegung des Existenzminimums durch Zusammenrechnung berücksichtigt werden;
- Höchstgrenze für die Bemessung des unpfändbaren Steigerungsbetrags;
- Pflicht zur Drittschuldnererklärung soll auf alle Arbeitgeber ausgedehnt werden;
- Drittschuldnererklärung enthält mehr Information;
- Weiterwirken des Pfandrechts bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

für den Drittschuldner:

- größere Übersichtlichkeit durch Vereinfachung der Rechtslage;
- Tabellen für die Ermittlung der unpfändbaren Freibeträge;

12 100/99-I 5/90

3154C

16.5.1990

- 3 -

- mehr Möglichkeiten, im Streitfall eine Entscheidung des Gerichts zu begehren;
- Herabsetzung der Haftung;
- Verminderung des Rechenaufwands;
- Regelung für das Zusammentreffen von Pfändung, Verpfändung und Zession.

Alternativen

Keine.

Kosten

Das Gesetz bezweckt eine Entlastung der Drittschuldner (Arbeitgeber) durch die Möglichkeit, Entscheidungen der Gerichte über offene Fragen zu begehren und die vom Drittschuldner aus anderen Rechtsbereichen stammenden Werte, die er seiner Berechnung zur Vereinfachung zugrundelegen konnte (zB bei Aufwandsentschädigungen) den tatsächlichen Werten anzupassen. Überdies sind, um das Existenzminimum den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen, sowohl Unterhaltspflichten als auch Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen. Insgesamt gesehen ist bundesweit mit einem Mehrbedarf von fünf Rechtspflegern und zehn Kanzleibediensteten zu rechnen. Die zusätzlichen Personalausgaben werden pro Jahr rund 4 Mill. S, die Mehrkosten im Sachaufwand durch 15 neue Arbeitsplätze jährlich 1 Mill. S betragen.

12 100/99-I 5/90

3154C

16.5.1990

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Das Recht der Lohnpfändung iW S ist nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten. Dies führt dazu, daß die vom Drittschuldner zur Berechnung des Existenzminimums und die vom Verpflichteten zur Überprüfung dieser Berechnungen benötigten Grundlagen unübersichtlich sind. Das Ziel der Reform ist daher unter anderem die Regelung in einem Gesetz.

Gesetzestechisch wird dem Einbau der Bestimmungen in die Exekutionsordnung (Zweiter Abschnitt, Zweiter Titel, Zweite Abteilung: "Exekution auf Geldforderungen") gegenüber einem eigenen Gesetz der Vorzug gegeben.

Folgende Ansprüche, für die derzeit in Sondergesetzen Pfändungsvorschriften bestehen, sollen in die Exekutionsordnung einbezogen werden:

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 2 -

a) Entgelte nach

- dem Bezügegesetz,
- dem Rechtspraktikantengesetz,
- dem Unterrichtspraktikumsgesetz,
- dem Heeresgebührengesetz,
- dem Auslandseinsatzgesetz und
- dem Zivildienstgesetz;

b) Entgeltteile nach

- dem Urlaubsgesetz,
- dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG),
- dem Landarbeitsgesetz,
- dem Heimarbeitsgesetz und
- dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz;

c) Leistungen nach

- den Sozialversicherungsgesetzen, wie ASVG, B-KUVG, BSVG, GSVG, FSVG und NVG sowie
- den Versorgungsgesetzen, wie dem Heeresversorgungsgesetz. Die Leistungen nach dem Kriegsoffiziersversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz sollen nach dem Ergebnis der bisherigen Sozialpartnergespräche wegen ihrer abnehmenden Bedeutung von diesem Entwurf nicht erfaßt werden;

d) Sozialleistungen nach

- dem Arbeitslosenversicherungsgesetz,
- dem Sonderunterstützungsgesetz,

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 3 -

- dem Überbrückungshilfegesetz,
- dem Karenzurlaubsgesetz,
- dem Mutterschutzgesetz,
- dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
- dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie

e) Renten nach

- dem Impfschadengesetz und
- dem Tuberkulosegesetz.

Die in diesen Sondergesetzen enthaltenen Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktion sollen den für Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen unterworfen werden; dies soweit es die Art des Bezuges erlaubt, wobei vor allem soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Für einzelne Leistungen, die geringer als das vorher bezogene Arbeitseinkommen sind und nach einem unvorhergesehenen Ereignis gewährt werden, wird ein erhöhter Pfändungsschutz vorgesehen (§ 292a Abs. 2).

Alle nicht erwähnten Leistungen sind voll pfändbar (anders ist dies derzeit im ASVG, das eine generelle Unpfändbarkeit mit Ausnahmen in § 98a vorsieht).

Einmalige Leistungen werden vom Pfändungsschutz nur erfaßt, wenn sie Teil einer Leistung im Sinne des § 290a sind (s. Erläuterungen Pkt. 12. zu dieser Bestimmung) oder wenn für sie Sonderregelungen bestehen (s. § 291d).

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 4 -

Die Vorschriften des § 293 über die Zulässigkeit von Verpfändung und Zession gelten für alle in der Exekutionsordnung genannten Leistungen, soweit nicht Sonderregelungen bestehen bleiben (zB § 98 ASVG).

Die in anderen Gesetzen enthaltenen Sonderregelungen über die Aufrechnung (s. § 103 ASVG, § 25 Abs. 2 ALVG) bleiben unberührt.

Die Pfändbarkeit von Sachleistungen, die keine praktische Bedeutung hat, bleibt in den Sondergesetzen geregelt.

Der Anspruch auf Arbeitsvergütung der Strafgefangenen, der nach § 54 Abs. 7 StVG derzeit unpfändbar ist, soll - trotz bestehender Diskussion zu diesem Punkt im Rahmen der geplanten Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetzesnovelle 1990 - vor Einbringung des Entwurfs in den Ministerrat gleichfalls in den Entwurf einbezogen werden.

2. Ein weiterer Kritikpunkt an den geltenden Regelungen ist die Kompliziertheit der Berechnung des unpfändbaren Bezugsteils. So gibt es eine Reihe von unpfändbaren Bezugsteilen, wobei auch wiederholt auf unbestimmte Gesetzesbegriffe abgestellt wird (§ 3 Z 2 LPfG: "Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 5 -

übersteigen"). Ziel der Reform ist es, den Katalog der unpfändbaren Bezugsteile so weit wie möglich zu straffen, zumindest aber die unbestimmten Gesetzesbegriffe zu beseitigen.

Der teilweise Entfall von unpfändbaren Einkommens- teilen führt dazu, daß als Ausgleich der Sockel- oder Grundbetrag des "Existenzminimums" (derzeit 3 700 S) angehoben werden kann (vgl. § 291a). Um terminologische Schwierigkeiten in Hinkunft zu vermeiden, sollen für die einzelnen Teile des "Existenzminimums" bestimmte Begriffe festgelegt werden.

Die derzeit in § 5 Abs. 3 LPfG enthaltene Regelung, wonach ein Teil des Mehrbetrags zwischen dem Grundbetrag und der Berechnungsgrundlage unpfändbar ist, soll beibehalten werden, um dem Verpflichteten einen Leistungsanreiz zu erhalten. Entsprechend der Funktion des "Existenzminimums", dem Verpflichteten nur den für ihn (und seine Familie) notwendigen Teil des Einkommens zu belassen, soll hierbei jedoch ein Höchstbetrag festgelegt werden (§ 291a Abs. 4). Übersteigt der Bezug diese Grenze, so sind diese Beträge zur Gänze pfändbar.

Unterhaltspflichten führen - wie derzeit - zu einer Erhöhung des "Existenzminimums" (§ 291a Abs. 2). Bei der Frage, ob eine Unterhaltspflicht vorliegt, soll das Einkommen des Unterhaltsberechtigten entsprechend zu berücksichtigen sein.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 6 -

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Rechtsstellung des Lebensgefährten der des Ehegatten nicht angepaßt werden kann, weil zwischen den Lebensgefährten keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

3. Die Bevorzugung der (exekutiv durchzusetzenden) Unterhaltsansprüche soll aufrecht bleiben. Es bietet sich an, das "Existenzminimum" in diesem Fall in der Höhe von 75 % des "Existenzminimums", das bei der Durchsetzung von sonstigen Ansprüchen gewährt wird, festzusetzen (§ 291b Abs. 2). Dem Verpflichteten wird die bisher nicht vorgesehene Möglichkeit gegeben, das Verfahren zur Einstellung zu bringen (§ 291c Abs. 2).

4. § 8 LPfG über den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen ("Erhöhung des Existenzminimums") soll entsprechend dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG detaillierter geregelt werden (§ 292a Abs. 1).

5. Es soll geklärt werden, inwieweit Abfertigungen und andere einmalige Leistungen pfändbar sind. Die Bestimmung kann hinsichtlich der Abfertigung der nicht mehr geltenden Regelung des § 289e EO idF der EONov. 1922 nachgebildet werden.

6. Überdies soll im Interesse des betreibenden Gläubigers in zwei Fällen eine Vormerkpflicht des Pfandrechts festgelegt werden (vgl. § 299); einerseits für drei Jahre, wenn der Bezug im Zeitpunkt der Pfändung das

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 7 -

"Existenzminimum" nicht erreicht, und andererseits für sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um bei einer kurzfristigen Unterbrechung den Verlust des Pfandrechts zu verhindern. Schließlich soll sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf Bezugsforderungen erstrecken, wenn dem Verpflichteten ein Teil des Bezugs nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten ausbezahlt wird.

7. Eine Vereinfachung des Rechts der Lohnpfändung soll auch eine Entlastung des Drittschuldners mit sich bringen. Zur Erleichterung für den Drittschuldner dient etwa eine Tabelle, der der unpfändbare Betrag entnommen werden kann (§ 291f). Die Entlastung hat den positiven Nebeneffekt, daß der Arbeitgeber nicht versucht, einen Arbeitnehmer, dessen Einkommen gepfändet ist, zu kündigen; dies nutzt überdies dem betreibenden Gläubiger, weil sein Pfandrecht am Einkommen des Verpflichteten aufrecht bleibt und er weiter Beträge zur Tilgung der Schuld erhält.

8. Die Pflicht zur Drittschuldnererklärung soll auf alle Drittschuldner ausgedehnt werden. Die Ausnahmeregelungen zugunsten des Ärars und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds sollen - wegen der hinsichtlich des Ärars vom VfGH bereits ausgesprochenen verfassungsrechtlichen Gleichheitsbedenken - aufgehoben werden.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 8 -

9. Als Kostenersatz für die (umfassender gestaltete) Drittschuldnererklärung soll - wie nach § 11b LPFG für die Berechnung und Überweisung ein Mindestpauschalbetrag festgelegt werden. Von § 11b LPFG wird die vereinfachte Geltendmachung übernommen.

10. Dem Schutz des Drittschuldners dienen überdies die Bestimmungen des § 292j und des § 292k, welche die (verbesserte) Stellung des Drittschuldners eingehend regeln.

11. Die Möglichkeit, aufgrund eines Exekutionstitels, der die Höhe der Unterhaltsverpflichtung in einem Bruchteil des jeweiligen Einkommens festlegt, Exekution zu führen, wird auch vor allem mangels praktischer Bedeutung aufgehoben (§ 10a). Veränderungen in der Geldwertentwicklung sollen dadurch berücksichtigt werden, daß wegen Erhöhungsbeträgen, die sich aus einer im Exekutionstitel enthaltenen Wertsicherungsklausel ergeben, unmittelbar Exekution geführt werden kann (§ 8).

12. Im Zuge dieser Reform soll auch der gesamte Abschnitt der Exekutionsordnung, der die Exekution auf Geldforderungen regelt, überarbeitet werden. Das Gesetz soll an die einhellig geübte und weitgehend einfache Praxis der Gerichte angepaßt werden. Insbesondere sollen die Pfändung und Überweisung sofort bewilligt werden können (§ 303) und es soll eine vereinfachte Verwertung von Sparbüchern vorgesehen werden (§ 314 Abs. 3).

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 9 -

13. Zusammenfassend kann festgehalten werden:

13.1. Das derzeit geltende Lohnpfändungsrecht ist vor allem durch folgende Mängel gekennzeichnet:

- die Rechtslage ist unübersichtlich: Die Pfändungsschutzbestimmungen sind nicht nur im Lohnpfändungsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen enthalten;
- die Regelungen über die Unpfändbarkeit sind kompliziert und durch eine Fülle von Ausnahmen gekennzeichnet;
- dem Drittschuldner obliegt ein großer Aufwand bei der Ermittlung der Pfändungsfreibeträge und bei der Berechnung der noch offenen Restforderung;
- es bestehen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen von Leistungsempfängern;

Diese Mängel sollen durch den Entwurf weitgehend beseitigt werden.

13.2. Der Entwurf enthält folgende Verbesserungen:13.2.1. für den Verpflichteten:

- Erhöhung des Existenzminimums durch die Erhöhung des Allgemeinen Grundbetrags;
- Verbesserung des Pfändungsschutzes in Ausnahmefällen;
- Einstellungsmöglichkeit bei Verfahren wegen Unterhalt;
- Quittung über Zahlungen des Drittschuldners;
- Aufstellung über die noch offene Forderung.

13.2.2. für den betreibenden Gläubiger:

- (beschränkte) Pfändbarkeit von derzeit unpfändbaren Leistungen (zB Urlaubsentgelt) oder von bedingt pfändbaren Leistungen (zB Unterhaltsansprüche);
- Möglichkeit, daß Ansprüche auf Naturalunterhalt bei der Festlegung des Existenzminimums durch Zusammenrechnung berücksichtigt werden;
- Höchstgrenze für die Bemessung des unpfändbaren Steigerungsbetrags;
- Pflicht zur Drittschuldnererklärung soll auf alle Arbeitgeber ausgedehnt werden;
- Drittschuldnererklärung enthält mehr Information;
- Weiterwirken des Pfandrechts bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses;
- Beträge, die sich aus einer Wertsicherungsklausel ergeben, sind ohne weiteres Titelverfahren vollstreckbar.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 10 -

13.2.3. für den Drittschuldner:

- größere Übersichtlichkeit durch Vereinfachung der Rechtslage;
- Tabellen für die Ermittlung der unpfändbaren Freibeträge;
- mehr Möglichkeiten, im Streitfall eine Entscheidung des Gerichts zu begehren;
- Herabsetzung der Haftung;
- Verminderung des Rechenaufwands;
- Regelung für das Zusammentreffen von Pfändung, Verpfändung und Zession;
- Beseitigung der Bruchteilstitel.

13.2.4. für das Gericht::

- Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens, die sich an die derzeit (contra legem) geübte Praxis anlehnen:
 - sofortige Entscheidung über Pfändung und Überweisung;
 - Verwertung eines gepfändeten Sparbuchs durch den Gerichtsvollzieher;
- Beseitigung der unbestimmten Regelung hinsichtlich der Unterhaltsexekution;
- Beseitigung der Bruchteilstitel;
- Vermeidung von zusätzlichen Gerichtsverfahren:
 - Beträge, die sich aus einer Wertsicherungsklausel ergeben, sind ohne weiteres Titelverfahren vollstreckbar;
 - Kostenersatz bereits im Drittschuldnerprozeß bei unzureichender Drittschuldnererklärung;
- Einschränkung der Hinterlegungsmöglichkeit nach § 307 EO.

14. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der

Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG

("Zivilrechtswesen").

15. In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften des

Forderungspfändungsrechts.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 11 -

Besonderer TeilZu Art. I Z 1 (§ 8):

1. Von der Rechtsprechung wird es nicht als zulässig angesehen, aufgrund einer im Titel enthaltenen Wertsicherungsklausel direkt Exekution zu führen (SZ 47/82). Lediglich der im Titel angeführte (ursprünglich geschuldete) Betrag kann sofort und ohne zusätzliche Behauptungen oder Beweise betrieben werden. Für den sich aus der Wertsicherung ergebenden Erhöhungsbetrag muß ein zusätzlicher Exekutionstitel erwirkt werden (JBl. 1988, 187).

Dies wurde in der Lehre - zu Recht - wiederholt kritisiert (vgl. Rechberger, Bestimmtheit der Forderung [§ 14 Abs. 1 GBG, §§ 7 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Z 2 EO, § 3 Abs. 1 lit. b NO] und Wertsicherungsklausel. Zugleich eine Betrachtung über die Problematik des Umkehrschlusses, in Wagner-FS [1987] 299).

Hiezu ist anzumerken, daß § 7 Abs. 1 durch die Schaffung des § 54a ZPO mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, bereits teilweise materiell derogiert wurde; demnach ist eine Exekutionsführung hinsichtlich der gesetzlichen Verzugszinsen für Kosten möglich, ohne daß diese im Exekutionstitel überhaupt aufscheinen. In diesem Sinn wird

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 12 -

eine weitere in die gleiche Richtung zielende Gesetzesänderung für zweckmäßig erachtet; Beträge, die aus dem Exekutionstitel (Wertsicherungsklausel) im Zusammenhalt mit Behauptungen und Beweisen im Exekutionsantrag leicht zu errechnen sind, sollen unmittelbar betrieben werden können.

2. Durch die neue Bestimmung des Abs. 2 soll somit die Möglichkeit geschaffen werden, aufgrund von Beträgen, die sich aus einer Wertsicherungsklausel ergeben, unmittelbar - ohne vorangehendes Titelverfahren, in dem neuerlich Kosten auflaufen - Exekution führen zu können. Damit das Gericht bei der Bewilligung der Exekution die Übereinstimmung des Exekutionstitels mit dem Exekutionsantrag prüfen kann, empfiehlt es sich anzuordnen, daß die Wertsicherungsklausel nur eine veränderliche Größe enthalten darf. In diesem Sinn wird auch in der BRD eine Wertsicherungsklausel dann als unzulässig angesehen, wenn sie nur nach Berechnung vieler Faktoren ("dynamische Rente") in eine Endsumme umsetzbar ist.

Wenn sich der Aufwertungsfaktor nicht aus einem Gesetz ergibt, hat der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag die Tatsache, die die Aufwertung begründet - zB die Veränderung des Verbraucherpreisindex -, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 13 -

Jedenfalls ist der sich unter Berücksichtigung der Wertsteigerung ergebende Erhöhungsbetrag im Exekutionsantrag bestimmt anzugeben (§ 54 Abs. 1 Z 2).

Zu Art. I Z 2 (§ 10):

1. Die bisherige Verweisung auf § 7 ist zu weit gefaßt; für eine Klage nach § 10 kommt nämlich nur der Fall des § 7 Abs. 2 in Betracht.

2. Derzeit erachtet die Judikatur die Geltendmachung eines Betrags, der sich aus einer Wertsicherungsklausel ergibt, mit einer "Titelergänzungsklage" nach § 10 für nicht zulässig. Diese Klage dient nämlich nicht dazu, den inhaltlichen Mangel des Exekutionstitels, weil dieser nicht § 7 Abs. 1 entspricht, zu sanieren (SZ 50/30). Diese Begründung trifft aber aufgrund des neuen § 8 Abs. 2 nicht mehr zu. Demnach entspricht auch ein Exekutionstitel mit einer Wertsicherungsklausel im Zusammenhalt mit den vorzulegenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden dem Bestimmtheitsgebot des § 7 Abs. 1; nach der neuen Rechtslage ist dem Exekutionstitel auch in diesem Fall "der Umfang der geschuldeten Leistung zu entnehmen".

3. Zweck der Klage nach § 10 ist nämlich der Nachweis bestimmter Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen für einen bereits vorhandenen Exekutionstitel, jedoch nicht die Schaffung eines neuen Titels. Ein Teil des Anspruchs wird noch ergänzend bestimmt; mit der bereits zugesprochenen

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

Leistung oder der vergleichsweise übernommenen Verpflichtung hat sich das Verfahren nach § 10 nicht mehr zu beschäftigen (vgl. RZ 1979/89). Die materielle Prüfung des Anspruchs kann nur durch eine Oppositionsklage erreicht werden.

4. In dem Fall, in dem die für den Eintritt der Vollstreckbarkeit maßgebende Tatsache, nämlich die Höhe des Aufwertungsfaktors durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nicht bewiesen werden kann, steht dem betreibenden Gläubiger - wie in den vergleichbaren Fällen des § 7 Abs. 2 und § 9 - nunmehr entsprechend dem dargelegten Zweck die Klage nach § 10 zu. Mit dieser (Rechtsgestaltungs)Klage wird geltend gemacht, daß dem Kläger ein bestimmter, ziffernmäßig anzugebender Anspruch aufgrund der Wertsicherungsklausel im Exekutionstitel zustehe.

Anzumerken ist jedoch, daß in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der von § 8 Abs. 2 geforderte urkundliche Nachweis ohne weiteres möglich sein wird.

Zu Art. I Z 3 (§ 10a):

1. § 10a wurde mit der Exekutionsordnungs-Novelle 1922 eingefügt, weil es wegen der nach dem ersten Weltkrieg einsetzenden und schnell fortschreitenden starken Geldentwertung nicht mehr zweckmäßig war, den

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 15 -

Unterhaltsschuldner (im Exekutionstitel) zur Zahlung betragsmäßig festgesetzter Leistungen zu verpflichten; die Gerichte konnten die Belastung aufgrund innerhalb kurzer Zeit immer wieder notwendig gewordener Erhöhungen der betraglichen Unterhaltsverpflichtungen im Titelverfahren kaum verkraften. Überdies erlitten die Unterhaltsberechtigten durch die rasche und hohe Geldentwertung sehr oft schwere Einbußen. § 10a schaffte eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die sich aus diesen Umständen entwickelte Praxis der Gerichte, den Unterhaltsbetrag in einem Bruchteil der Dienst- oder Arbeitsbezüge des Schuldners festzusetzen.

2. Diese für die Schaffung des § 10a maßgebenden Gründe liegen (schon lange) nicht mehr vor. Das Rechtsinstitut des Bruchteilstitels hat sich daher in der Praxis der jüngeren Vergangenheit nie richtig durchgesetzt, bringt aber in den wenigen Einzelfällen, in denen es noch vorkommt, große Schwierigkeiten mit sich. Es wird zwar im Falle einer Erhöhung der Einkünfte des Schuldners ein neuerliches Titelverfahren vermieden, doch erfordert der Bruchteilstitel ein besonders aufwendiges Exekutionsverfahren. Da in der heutigen Praxis kein Bedarf nach derartigen Titeln besteht, war die Bestimmung aufzuheben. Eine Anpassung der Titelforderung an die Geldwertentwicklung auf einfachem Weg (ohne Titelverfahren) kann nunmehr ohnehin aufgrund der neuen Bestimmung des § 8 Abs. 2 erreicht werden.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

3. Schließlich ist noch anzumerken, daß den Drittschuldner im Rahmen eines Verfahrens nach § 10a zusätzliche - allenfalls haftungsbegründende - Verpflichtungen treffen (vgl. Heller/Berger/Stix, Lohnpfändung, 167f). Eine Aufhebung des § 10a trägt sohin zu einer mit dieser Novelle auch angestrebten Verbesserung der Stellung des Drittschuldners bei.

Zu Art. I Z 4 (§ 36):

1. Mit der Klage nach § 36 kann der Verpflichtete Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung erheben und die Einstellung der Exekution erreichen. Sind die Einwendungen nur hinsichtlich eines Teils des vollstreckbaren Anspruchs begründet, so ist das Exekutionsverfahren nicht einzustellen, sondern entsprechend einzuschränken (§ 41 Abs. 1).

2. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist entsprechend ihrem Zweck auf den Fall des (neugeschaffenen) § 8 Abs. 2 auszudehnen. Hat das Gericht angenommen, daß die Höhe des Aufwertungsfaktors, der sich aus der Wertsicherungsklausel des Exekutionstitels ergibt, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wurde und die Exekution (auch) zur Hereinbringung des Erhöhungsbetrags bewilligt, so kann der Verpflichtete dagegen eine Klage gemäß § 36 erheben, wenn

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 17 -

er die Höhe des Aufwertungsfaktors bestreitet. Wird der Klage stattgegeben, so ist die Exekution aufgrund eines in der Klage zu stellenden Antrags um den Erhöhungsbetrag, der (auch) von der Exekutionsbewilligung erfaßt war, einzuschränken.

Zu Art. I Z 5 (§ 39):

Aufgrund der Änderungen des § 294 Abs. 4 kann nunmehr jeder Drittschuldner dem Gericht darüber Anzeige erstatten, daß die Exekutionsführung gegen bestehende Vorschriften verstößt und daher unzulässig ist. Die schon derzeit in Abs. 2 Satz 2 vorgesehene verfahrensvereinfachende Regelung, daß in diesem Fall die Anzeige als Antrag auf Einstellung zu gelten habe, soll nicht nur auf die Anzeigen des Ärars und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds beschränkt bleiben, sondern auf die Anzeigen aller Drittschuldner ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 54):

1. Die Änderung des Abs. 1 Z 2 Satz 2 ist einerseits wegen der Aufhebung des § 10a (Bruchteilstitel) und andererseits wegen der Einfügung des § 8 Abs. 2 (Wertsicherungsklausel) notwendig geworden. Es haben daher die Worte "vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10a" zu

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 18 -

entfallen. Für die Exekution zur Hereinbringung eines Betrags, der sich aus einer Wertsicherungsklausel ergibt, wird festgelegt, daß dieser Erhöhungsbetrag im Exekutionsantrag ziffernmäßig bestimmt anzugeben ist. Da der Aufwertungsfaktor durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden muß (§ 8 Abs. 2), liegen dem Gericht vor der Bewilligung der Exekution alle Grundlagen zur Überprüfung der (rechnerischen) Richtigkeit der Angaben des betreibenden Gläubigers vor.

2. Durch Art. IV Z 129 der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr. 135, wurde § 594 Abs. 2 ZPO geändert. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs ist demnach nicht mehr von allen Schiedsrichtern, sondern grundsätzlich nur mehr vom Obmann zu bestätigen. Entsprechend dieser Änderung ist auch die Fassung des Abs. 2 letzter Satz anzupassen.

Zu Art. I Z 7 (§ 54a):

Diese Bestimmung schafft nicht nur - was bisher nur im Verfahren nach § 294a vorgesehen war - die Möglichkeit, Formblätter, die die Parteien zu verwenden haben, festzulegen, sondern darüberhinaus auch eine Grundlage für die Organisation und schrittweise Einführung einer automationsunterstützten Durchführung des Exekutionsverfahrens. Diese Bestimmung ist im wesentlichen §§ 453 und 453a ZPO (Mahnverfahren) nachgebildet.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 19 -

Zu Art. I Z 8:Übersicht der geänderten Bestimmungen

Zweite Abteilung

Exekution auf Geldforderungen

Beschränkungen der Exekution

- § 290 Unpfändbare Forderungen
- § 290a Beschränkt pfändbare Forderungen
- § 291 Ermittlung der Berechnungsgrundlage
- § 291a Unpfändbarer Freibetrag ("Existenzminimum")
- § 291b Besonderheiten bei Exekutionen wegen
Unterhaltsansprüchen
- § 291c Besonderheiten bei Exekutionen wegen
wiederkehrender Leistungen
- § 291d Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen
- § 291e Tabelle der unpfändbaren Freibeträge
- § 292 Zusammenrechnung - Sachleistungen
- § 292a Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- § 292b Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrags
- § 292c Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
- § 292d Mittelbare Bezüge
- § 292e Verschleierte Bezüge
- § 292f Einmalige Vergütung für persönlich geleistete
Arbeiten
- § 292g Festsetzung von Zuschlägen
- § 292h Kosten des Drittschuldners
- § 292i Kontenschutz
- § 292j Stellung des Drittschuldners
- § 292k Entscheidung des Exekutionsgerichts
- § 292l Aufstellung über die offene Forderung

Zu § 290:

1. Zunächst wird auf folgendes hingewiesen:

1.1. Da privatrechtliche freiwillige Leistungen mangels eines Rechtsanspruchs grundsätzlich kein taugliches Exekutionsobjekt einer Forderungsexekution sein können, werden sie hier im Rahmen der unpfändbaren Leistungen nicht ausdrücklich erwähnt (s. auch § 290a, Pkt. 11.). Anders ist dies bei jenen freiwilligen Leistungen, etwa nach den Sozialversicherungsgesetzen, bei denen zwar kein Anspruch auf Gewährung besteht, jedoch ein Anspruch auf Zahlung, wenn sie (mit Bescheid) gewährt werden (s. Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 1954).

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 21 -

1.2. Unpfändbar sind auch die in den Sozialversicherungsgesetzen erwähnten Anwartschaften, weil es sich um künftige Forderungen handelt; es ist sohin nicht erforderlich, diese Leistungen in den Katalog des § 290 aufzunehmen.

2. In § 290 werden auch Leistungen aufgenommen, die bei einer Einordnung als beschränkt pfändbare Leistung wegen ihrer geringen Höhe pfändungsfrei wären. Die Erwähnung in dieser Bestimmung bedeutet jedoch, daß sie auch nicht durch Zusammenrechnung (§ 292) erfaßt werden können und sohin auch bei einem Zusammentreffen mit einer pfändbaren Leistung der Pfändung entzogen sind.

3. Der bisherige Katalog der unpfändbaren Leistungen (§ 3 LPfG) soll gestrafft werden; denn jede Leistung mit Einkommens(ersatz)funktion soll als weiterer Bezugsteil behandelt werden. Gleichzeitig soll - als Ausgleich hiefür - der Grundbetrag (Sockelbetrag) des "Existenzminimums" entsprechend erhöht werden.

3.1. Aus diesem Grund soll das Überstundenentgelt (§ 3 Z 1 LPfG), das derzeit zur Hälfte unpfändbar ist, wie das sonstige Einkommen pfändbar sein. Auch der derzeit zur Gänze unpfändbare Urlaubszuschuß (Urlaubsbeihilfe, 14. Monatsgehalt; § 3 Z 2 LPfG) und die Weihnachtszuwendung (Weihnachtsremuneration, 13. Monatsgehalt; § 3 Z 4 LPfG), die derzeit zur Hälfte, höchstens aber bis

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

3 700 S, der Exekution entzogen ist, sollen als (weiterer) Teil des Arbeitseinkommens pfändbar sein. Diese Streichung der Ausnahmebestimmungen soll jedoch - aufgrund der anders gestalteten Interessenlage - keine Folgewirkungen im Steuerrecht haben.

3.2. Schließlich sollen auch die derzeit unpfändbaren Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen (§ 3 Z 2 LPfG) nicht mehr in den Katalog der unpfändbaren Leistungen aufgenommen werden.

3.3. Bei allen diesen im Pkt. 3.1. und 3.2. genannten Leistungen sind jedoch weiterhin drei Zehntel (30 %) dieser Bezugssteile unpfändbar (§ 291a Abs. 3).

4. Neben den in § 3 Z 1 bis 4 LPfG genannten Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitseinkommen stehen müssen, sind nach herrschender Ansicht auch die in § 3 Z 5, 6 und 8 LPfG genannten Leistungen nur dann unpfändbar, wenn sie Teil eines Arbeitseinkommens im Sinne der §§ 1, 2 LPfG sind. Es werden daher derzeit - außer im Fall des § 3 Z 7 LPfG - nur vom Arbeitgeber ausgezahlte Leistungen erfaßt. Aufgrund der Straffung des Katalogs der unpfändbaren Leistungen und der Aufnahme von derzeit in Sondergesetzen als unpfändbar geregelten Leistungen erfassen nur Z 1, 4 und 5 (auch) vom Arbeitgeber gewährte Leistungen. Im übrigen werden nur nicht vom Arbeitgeber,

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 23 -

nämlich überwiegend von den Sozialversicherungsträgern und den Gebietskörperschaften ausgezahlte Leistungen erfaßt.

Um dies im Entwurf zum Ausdruck zu bringen, werden die Leistungen in diesem Fall - soweit das zur Klarstellung notwendig ist - als "gesetzliche" bezeichnet.

4.1. In diesem Sinn sollen die privatrechtlichen Heirats- und Geburtsbeihilfen, die heute keine Bedeutung mehr haben und gemäß § 3 Z 5 LPfG nur wegen bestimmter Ansprüche pfändbar sind, wie ein sonstiger Bezugsteil pfändbar sein.

4.2. Auch die vom Arbeitgeber gewährten Erziehungsgelder, die Studienbeihilfen - die Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz fallen unter Z 11 - und ähnliche Bezüge (§ 3 Z 6 LPfG) werden mangels praktischer Bedeutung nicht mehr erwähnt.

5. Nunmehr sollen folgende Kategorien von Forderungen unpfändbar sein:

- Entschädigungen für einen Mehraufwand im Beruf, wegen Behinderung oder im Zusammenhang mit einer Umschulung (Z 1 bis 3) - "Aufwandsentschädigungen",
- Leistungen, die zur Abgeltung bestimmter vom Verpflichteten vorgenommener oder vorzunehmender Zahlungen gewährt werden und hiefür (ausnahmslos) zur Verfügung stehen sollen (Z 4 bis 8) - "Auslagen- und Kostenersatz",

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 24 -

- Karenzurlaubsgeld und ähnliche Leistungen (Z 9)
 - "Sicherung des Mutterschutzes",
- Leistungen, die Schülern und Studenten im Zusammenhang mit der Ausbildung gewährt werden (Z 11)
 - "Ausbildungshilfe".

6. Von den bisher nach § 3 LPfG unpfändbaren Bezugsteilen sollen weiterhin "reine Durchgangsposten", die keinen Entgeltcharakter haben, unpfändbar sein (s. Z 1). Darunter fallen die "tatsächlichen" Aufwandsentschädigungen, wie insbesondere das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird und auch bisher in § 3 Z 3 LPfG ausdrücklich erwähnt war; diese Bestimmung erfaßt zB den Materialkostenersatz gemäß § 8 Hausbesorgergesetz. Die übrigen Zulagen, so die bisher im Lohnpfändungsgesetz erwähnten Zulagen für auswärtige Beschäftigung sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, sind als Aufwandsentschädigung nur zu berücksichtigen, soweit sie den tatsächlichen Aufwand ersetzen. Weiters fallen unter Z 1 Reisekosten, Taggelder, Trennungentschädigungen, Umzugskosten und Weggelder. Für den Pfändungsschutz ist es ohne Bedeutung, ob diese Leistungen im Einzelfall oder als Pauschalbetrag für bestimmte Zeitabschnitte (zB Kilometergeldpauschale) gewährt werden; jedenfalls ist immer genau zu prüfen, ob sie nicht (zum Teil) eine versteckte Entgeltzahlung

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 25 -

darstellen. Ob dies gegeben ist, hat vorerst der Drittschuldner nach § 290 Z 1 - wobei ihm § 292j Abs. 3 zugute kommt - , auf Antrag das Gericht zu entscheiden (vgl. § 292k Abs. 1 Z 2). Dabei kann sich der Drittschuldner vorläufig an Regelungen, die ihm bekannt sind, vor allem des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, orientieren (vgl. § 292j Abs. 3).

7. Z 2 übernimmt § 3 Z 7 LPfG, der durch die LPfG-Novelle 1980 ins Lohnpfändungsgesetz eingefügt wurde. Von Z 2 werden - wie die Erläuterungen zu § 3 Z 7 LPfG ausführen (260 BlgNR 15. GP) - sowohl die Hilflosenzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen und den Behindertengesetzen der Länder als auch die Hilflosenzulage nach dem Pensionsgesetz erfaßt. Überdies fallen - infolge der Beseitigung von Sonderregelungen - das Pflegegeld für Schüler und Studenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und von den Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz etwa die Pflegezulage, die Blindenzulage und die Führhundzulage darunter sowie jene Beihilfen, die dem Verpflichteten für behinderte unterhaltsberechtigten Personen zufließen (zB Kinderzuschuß nach § 207 Abs. 1 ASVG).

8. Unter Z 3 fallen die Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung nach § 19 AMFG, mit Ausnahme

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

der (unter § 290a Abs. 1 Z 8 fallenden) Beihilfen nach Abs. 1 Buchst. b dieser Bestimmung. Es handelt sich hiebei um Beihilfen, die einen tatsächlichen Aufwand abdecken sollen.

9. Z 4 erfaßt vor allem den Ersatz der Kosten für die Vertretung des Hausbesorgers, der für den Verpflichteten kein Einkommen, sondern ein "Durchgangsposten" ist.

10. Unter Z 5 fallen sowohl der Teilersatz der Bestattungskosten (zB nach § 214 ASVG) als auch die Sterbekostenbeiträge und die Todfallsbeiträge des öffentlichen Dienstes sowie die in § 52 Abs. 4 RAO erwähnten Todfallsbeiträge. Es wird daher insoweit § 3 Z 8 LPFG, der nur die vom Arbeitgeber ausgezahlten Sterbebezüge enthält, ausgedehnt.

11. Die in Z 6 genannten Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung haben keinen Entgeltcharakter; sie haben die Funktion eines Auslagen- und Kostenersatzes.

Z 6 erfaßt zB die Kostenerstattung durch den Sozialversicherungsträger gemäß §§ 131, 131a, 194a ASVG; die Barleistungen anstelle von Sachleistungen gemäß § 132 ASVG, die Kosten von Heilbehelfen gemäß § 137 ASVG, der Kostenersatz anstelle von Unfallbehandlung gemäß § 194a ASVG und die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 201 ASVG.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 27 -

12. Neu aufgenommen wurde die Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands. Darunter fällt vor allem die Mietzinsbeihilfe (Z 7).

13. Die Familienbeihilfe, die Schulfahrtbeihilfe und die Geburtenbeihilfe sowie die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, deren Unpfändbarkeit derzeit in § 27 Abs. 2, § 30i Abs. 1 und § 37 Abs. 1 FamLAG geregelt ist, sollen in den Katalog des § 290 EO aufgenommen werden (Z 8 und 9). Inhaltlich hat sich dadurch nichts geändert.

13.1. Von Z 8 werden Leistungen des Arbeitgebers nicht erfaßt.

13.2. Die in Z 9 beispielsweise angeführten Leistungen sind auch derzeit unpfändbar. Für die Beibehaltung der Unpfändbarkeit spricht, daß es sich um familienpolitische Zahlungen handelt, denen überdies zum Teil der Entgeltersatzcharakter fehlt. Im übrigen liegt die Höhe des Karenzurlaubsgelds und der in dieser Bestimmung genannten ähnlichen Leistungen etwa im Bereich des neuen "Existenzminimums", sodaß sich die Unpfändbarkeit dieser Leistungen auch aus § 291a ergeben würde. Es soll jedoch sichergestellt werden, daß diese Leistungen, wenngleich dies kaum vorkommen wird, auch nicht durch Zusammenrechnung von einer Pfändung erfaßt werden können (s. Pkt.2.). Unter Z 9 fällt etwa auch die einmalige Leistung des Wochengelds gemäß § 79 B-KUVG.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

14. Z 10 erfaßt insbesondere das Versehrtengeld nach § 212 Abs. 3 ASVG. Dieses wird teilversicherten Schülern und Studenten als einmalige Leistung bei einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit (Pauschalabgeltung, wenn kein Anspruch auf Versehrtenrente besteht) gewährt. Diese Leistung soll wegen der besonderen sozialen Umstände, die bei Gewährung des Versehrtengeldes vorliegen müssen, wie derzeit, pfändungsfrei bleiben.

15. Zu Z 11 wird auf das unter Pkt. 4.2. Gesagte verwiesen.

16. Die Unpfändbarkeit der einmaligen Nachzahlungen für Pensionsvorschüsse nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Z 12) ist nicht nur durch soziale, sondern auch durch praktische Überlegungen begründet. Beantragt jemand Invaliditäts- oder Alterspension, so erhält er - unter bestimmten Voraussetzungen - für die Zeit des Verfahrens (aus der Arbeitslosenversicherung) vorschußweise Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Wird dem Pensionsantrag (rückwirkend) stattgegeben, so hat der Pensionswerber Anspruch auf eine entsprechende Pensionsnachzahlung; diese einmalige Leistung erhält der Pensionist aber nur insoweit ausgezahlt, als sie die Forderung des Arbeitslosenversicherungsträgers, der seine vorschußweisen

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 29 -

Pensionszahlungen vom Pensionsversicherungsträger (aufgrund einer Legalzession) verlangt, übersteigt. Diese Nachzahlung wäre daher nur in äußerst eingeschränktem Umfang - nämlich in der Höhe der Differenz zwischen Pensionsvorschuß und Pension - pfändbar; im übrigen müßte bei der Festsetzung des Pfändungsfreibetrages berücksichtigt werden, daß die Pensionsnachzahlung für eine bestimmte Zahl von Monaten gewährt wird. Da sohin der pfändbare Betrag zumeist unter der Pfändungsfreigrenze liegt und darüberhinaus aufgrund der dargestellten Besonderheiten eine Erfassung durch Zusammenrechnung nach § 292 unbillig wäre, wird diese Leistung überhaupt für unpfändbar erklärt.

17. Z 13 übernimmt die auch derzeit bestehende Unpfändbarkeit der Vorschüsse nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.

18. Z 14 erfaßt etwa die in § 41 Buchst. b bis e Tuberkulosegesetz erwähnten Leistungen.

19. Schließlich soll die Unpfändbarkeit der im geltenden § 291 geregelten Leistungen beseitigt werden, indem der Inhalt dieser Bestimmung nicht in den Entwurf übernommen wird.

19.1. Die Pfändbarkeit des Anspruchs auf den Pflichtteil, auf Schmerzensgeld sowie auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

(§ 98 ABGB) soll nicht mehr von einem Anerkenntnis oder einer gerichtlichen Geltendmachung abhängig sein. Die Rechtfertigung für die eingeschränkte Pfändbarkeit dieser Forderungen ist, daß diesen Ansprüchen ein höchstpersönlicher Charakter beigemessen wird. Der Gesetzgeber respektierte die Entscheidung des Berechtigten, ob er seinen Anspruch überhaupt geltend machen will. Davon ist der Gesetzgeber in § 13 EKHG bereits abgegangen. Er hat zum Ausdruck gebracht, daß er Schmerzensgeld nicht nur "auf Verlangen" des Verletzten gewähren will. Bei entsprechender Würdigung der berechtigten Gläubigerinteressen sollte daher die Abhängigkeit der Pfändbarkeit von einem Anerkenntnis oder der gerichtlichen Geltendmachung aufgegeben werden. Umgehungsmöglichkeiten zu Lasten des betreibenden Gläubigers werden dadurch weitgehend verhindert.

Aus all diesen Gründen wird daher auch die eingeschränkte Pfändbarkeit des Anspruchs auf den Pflichtteil aufgegeben.

Für die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen spricht insbesondere, daß dieser in seiner Funktion einem Arbeitseinkommen entspricht. Die Einschränkung der Pfändbarkeit im derzeit geltenden § 291 EO, die im unlösbaren Widerspruch zu § 10 LPfG und zu § 2 USchG steht, sollte deshalb beseitigt werden (s. auch Erläuterungen zu § 292e).

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 31 -

19.2. Die Sonderbestimmung im geltenden § 291 EO über die Unpfändbarkeit von Forderungen auf Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, wird nicht mehr aufgenommen. Die Bevorzugung dieser Ansprüche auf Naturalleistungen (Sachleistungen) im Vergleich zu solchen anderer Arbeitnehmer erscheint nicht (mehr) gerechtfertigt. Im übrigen ist hier anzumerken, daß eine abgesonderte Exekution auf Naturalleistungen, die mit einem Arbeitseinkommen in Zusammenhang stehen, in Hinkunft nicht zulässig sein soll (§ 325 Abs. 1 idF des Entwurfs) und diese Ansprüche daher im Rahmen einer Forderungsexekution ohnehin nur durch Zusammenrechnung bei der Ermittlung des "Existenzminimums" zu berücksichtigen sind (vgl. § 292 Abs. 4).

Zu § 290a:

1. Nach der Erwähnung der zur Gänze unpfändbaren Forderungen in § 290 sollen am Beginn der Bestimmungen, die die Exekution auf Geldforderungen regeln, jene Forderungen auf bestimmte Leistungen umschrieben werden, für die die folgenden Pfändungsschutzbestimmungen gelten. Das Lohnpfändungsgesetz regelt dies so, daß es den Begriff des Arbeitseinkommens aufstellt, definiert, was darunter fällt (§ 1), und zusätzlich in § 2 dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge erwähnt. Im Entwurf zur Neuordnung

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

des Rechts der Lohnpfändung aus dem Jahre 1966 wurde dieser Ansatz beibehalten, wobei jedoch statt des Arbeitseinkommens der Begriff des "Arbeitslohnes" verwendet wurde. Diese Regelung ist im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1966 auf Kritik gestoßen, wobei schon die Verwendung des Begriffs "Arbeitslohnes" umstritten war.

Es wird daher nicht mehr (wie in § 1 LPfG) auf den Begriff des Arbeitseinkommens abgestellt. Dafür spricht auch, daß dieser Begriff als Überbegriff für alle Leistungen, die unter die folgenden Bestimmungen fallen sollen, zu eng ist.

Grundsätzlich sollen

- das Entgelt für Arbeit,
- das Entgelt für frühere Arbeit,
- Leistungen, die an die Stelle des Arbeitsentgelts treten, und
- bestimmte andere Leistungen mit Versorgungscharakter gleichbehandelt und von diesen Bestimmungen erfaßt werden.

Für einzelne dieser Leistungen wird ein erhöhter Pfändungsschutz gewährt. Im einzelnen wird hiezu auf § 292a und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

2. Es werden - wie derzeit - nur in Geld zahlbare Leistungen erfaßt. Dies ergibt sich schon durch die Einordnung in die Abteilung "Exekution auf

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 33 -

Geldforderungen". Einer weiteren Klarstellung bedarf es daher nicht. Naturalbezüge (Sachleistungen) werden von diesen Pfändungsschutzvorschriften grundsätzlich nicht erfaßt (s. auch § 290, Pkt. 19.2., und § 292 Abs. 4, Pkt. 3). Pfändungsschutz ist jedoch dann gegeben, wenn ein Arbeitseinkommen in Geld- und Naturalbezügen besteht und auf die Geldforderung Exekution geführt wird.

3. Abs. 1 Z 1 umschreibt den Begriff des Arbeitsentgelts im weiteren Sinn. Die Bestimmung wurde an § 51 Abs. 1 ASGG angelehnt; sie erfaßt die Gehälter, die Löhne und das Dienstesinkommen der öffentlich Bediensteten (der Beamten und Vertragsbediensteten). Angemerkt wird, daß unter Z 1 - anders als nach Z 2 - auch Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung fallen; diese in der Regel geringeren Einkommen genießen daher auch den vollen Pfändungsschutz.

3.1. Weiters fällt der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten nach dem Rechtspraktikantengesetz, BGBl. Nr. 644/1987, (die entsprechende Bestimmung des § 22 kann daher aufgehoben werden) unter Z 1. Dies gilt auch für die vergleichbare Bestimmung des (§ 19) Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988. Wie derzeit nach der herrschenden Rechtsprechung gilt auch das Einkommen des Hausbesorgers nach dem Hausbesorgergesetz als Arbeitseinkommen und ist daher beschränkt pfändbar.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

3.2. Die Bezüge der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates, des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes, der Mitglieder der Landesregierungen und des Wiener Stadtsenates sind nach § 22 Bezügegesetz unpfändbar. Entsprechend den Grundsätzen dieser Reform wären diese Einkünfte, die Arbeitseinkommen im Sinne der Z 1 und 2 sind, (durch Aufhebung des § 22 Bezügegesetz) für pfändbar zu erklären. Diese Überlegungen sollen auch für die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten. Die im Bezügegesetz nicht genannten Bezüge der Mitglieder des Landtags, des Gemeinderats, der Bürgermeister, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und anderer Organe der Gemeinde werden durch die Umschreibung der Z 1 und 2 ebenfalls erfaßt.

3.3. Unter die gesetzlichen Leistungen an die Präsenzdiener fallen auch die Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz.

3.4. Wie sich derzeit aus der Einordnung der Bestimmungen über mittelbare und verschleierte Bezüge im Lohnpfändungsgesetz (§§ 292d und 292e idF des Entwurfs) ergibt, fallen diese auch unter Z 1.

4. Bei der Z 2 handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der auch derzeit in § 1 Abs. 2 LPFG vorgesehen ist. Es werden Forderungen auf laufende,

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 35 -

wiederkehrende Leistungen erfaßt, die nicht auf einem Rechtsverhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit beruhen; darunter fallen etwa Ansprüche aus fortlaufenden Werk- oder Konsulentenverträgen. Zu diesen Vergütungen können weiters - im Einklang mit der Rechtsprechung - die Ansprüche eines Vertragsarztes oder Dentisten gegen eine Krankenkasse sowie jene eines Berufssportlers oder eines selbständigen Handelsvertreters gehören. Auch das Entgelt der Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen nach dem Heimarbeitsgesetz wird erfaßt.

Soweit ein Pfändungsschutz für Forderungen von Selbständigen notwendig ist (eine exekutionsrechtliche Erfassung aller Forderungen ist auszuschließen), ergibt er sich aus § 292f, der § 11 LPfG ersetzt.

5. Z 3, die § 2 Z 1 LPfG übernimmt, erfaßt nur fortlaufende, für längere Zeit gewährte Bezüge, somit nicht einen einmaligen Abfindungsbetrag.

6. Darüber hinaus wurden bisher in Sondergesetzen enthaltene Leistungen in die Exekutionsordnung übernommen. Z 4 etwa umschreibt die Pensionsbezüge. Durch diese Umschreibung werden Pensionen für Beamte nach dem Pensionsgesetz, Privatpensionen der Unternehmen und alle Formen der Hinterbliebenenbezüge sowie Zahlungen der Pensionskassen erfaßt (vgl. § 1 Abs. 2 LPfG). Die

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 36 -

Pensionen nach den Sozialversicherungsgesetzen (Alterspension, vorzeitige Alterspension, Invaliditätspension, Witwenpension, Waisenpension, Knappschaftspension) samt der Ausgleichszulage, das Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung, das Sonderruhegeld nach Art. X Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, die Pensionsvorschüsse nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (vgl. § 290, Pkt. 16.) sowie die Vorschüsse auf Rentenansprüche gemäß § 18 Auslandsrenten-Übernahmegesetz fallen darunter. Sie sollen einschließlich der Sonderzahlungen - zum Teil anders als bisher in § 98a ASVG vorgesehen - wie Arbeitseinkünfte behandelt werden. Dies gilt ebenfalls für die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner.

7. Entsprechend dem grundsätzlichen Anliegen dieses Gesetzesvorhabens, für alle Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktion einen beschränkten Pfändungsschutz vorzusehen, werden die in Z 5 bis 8 aufgezählten Sozialleistungen den Arbeitseinkommen iWS gleichgestellt. Dem Umstand, daß bei Gewährung dieser Leistungen überwiegend sozialpolitisch zu berücksichtigende Besonderheiten, häufig verbunden mit einer Einkommensverminderung, vorliegen, wird im Rahmen des § 292a Abs. 2 durch einen erhöhten Pfändungsschutz Rechnung getragen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 37 -

7.1. Z 5 erfaßt insbesondere die dort beispielsweise aufgezählten Sozialversicherungsleistungen. Ergänzend ist zu bemerken, daß unter die Versehrtenrente auch die vorläufige Versehrtenrente gemäß § 209 ASVG fällt. Das Übergangsgeld ist in den §§ 199 und 306 ASVG geregelt. Beim Familien- und Taggeld ist es gleichgültig, ob es aus der Kranken-, der Unfallversicherung oder aus der Pensionsversicherung im Rahmen einer Rehabilitation (§ 307e ASVG) gewährt wird. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 290 ausgeführt (Pkt. 4.), ergibt sich aus dem Wort "gesetzliche", daß für vertraglich gewährte Leistungen mit ähnlichem Charakter (zB Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung) kein beschränkter Pfändungsschutz vorgesehen wird.

7.2. Forderungen auf Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. Pkt.7.1.) aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach Z 6 werden - wie derzeit - im Hinblick auf ihre Höhe und ihren Zweck wie sonstige Einkünfte behandelt; unpfändbar sind jedoch das Karenzurlaubsgeld und ähnliche Leistungen nach § 290 Z 9 (vgl. die Erläuterungen zu dieser Bestimmung, Pkt. 13.).

7.3. Die Pfändbarkeit der Forderungen auf in Z 7 genannte Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt werden, wird von der Praxis im Hinblick auf die manchmal nicht unbeträchtliche Höhe

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

dieser Zahlungen seit langem gefordert. Dadurch wird - als Nebeneffekt - auch vermieden, daß arbeitsfähige Verpflichtete freiwillig die Arbeitslosigkeit - manchmal in Verbindung mit einer durch die Exekution kaum zu erfassenden Schwarzarbeit - in Kauf nehmen, um sich der Exekution zu entziehen.

7.4. Anders als die Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die einen Mehraufwand abdecken (§ 290 Z 3), sollen jene nach § 19 Abs. 1 Buchst. b AMFG, die Unterhaltszwecken dienen (Z 8), beschränkt pfändbar sein (vgl. § 290, Pkt. 8.).

8. Z 9 übernimmt § 2 Z 2 LPFG. Wie bisher soll sich der Pfändungsschutz nicht auf einmalige Kapitalzahlungen erstrecken.

9. Eine § 4 LPFG vergleichbare Bestimmung, wonach die Pfändung bestimmter Leistungen nur nach Billigkeit zulässig ist, wurde nicht mehr aufgenommen. Ein Teil dieser Leistungen soll nunmehr ohne diese Einschränkung pfändbar sein. Überdies soll die schon derzeit vorgesehene Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Pfändungsschutz zu erhöhen (§ 8 LPFG), erweitert werden (§ 292a).

9.1. Als gesetzliche Unterhaltsleistungen (Z 10) sind auch Ansprüche aus Unterhaltsvereinbarungen (Vertrag, Vergleich) anzusehen, wenn sie den gesetzlichen Anspruch bloß konkretisieren oder wenn sie diesem gemäß § 69a EheG gleichzuhalten sind. Einmalige Kapitalabfindungen sind nicht erfaßt, sie sind zur Gänze pfändbar.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 39 -

9.2. In Z 11 wird neben dem Ausgedingsvertrag (§ 4 Abs. 1 Z 3 LPfG) auch der Leibrentenvertrag, sofern er Unterhaltungszwecken dient, erwähnt; die nach der herrschenden Ansicht unbeschränkte Pfändbarkeit der Leibrenten erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

9.3. Von Z 12 sind Schadenersatzrenten erfaßt; darunter fallen sowohl gesetzliche, etwa nach dem Verbrechensoferentschädigungsgesetz, als auch privatrechtliche; nicht jedoch Ersatzansprüche für Heilungskosten und für entgangenen Gewinn oder Ansprüche auf Schmerzensgeld sowie einmalige Kapitalsabfindungen; ebenso nicht die Integritätsabgeltung nach § 213a ASVG, die mit dem Schmerzensgeldanspruch und dem Ersatz für die Verhinderung besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) verwandt ist (1142 BlgNR 17. GP). Diese sind grundsätzlich - bis auf die Ersatzansprüche für Heilungskosten, die unter § 290 Z 6 fallen - unbeschränkt pfändbar.

10. Mit den Renten nach Z 13 werden Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Impfschadengesetz, das auf das HVG verweist, (Renten wegen Gesundheitsschädigung) sowie nach dem Tuberkulosegesetz (Renten wegen Krankheit) erfaßt. Für die Leistungen nach Z 13 ist ein erhöhter Pfändungsschutz nach § 292a Abs. 2 vorgesehen. Die Ausführungen unter Pkt. 7. gelten sinngemäß.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 40 -

11. Die Bezüge, die nicht auf Rechtsansprüchen beruhen (§ 2 Z 3 LPfG), werden als Z 14 übernommen. Erfasst werden etwa auch die Leistungen des Bundespräsidenten nach Art. 7 des Gesetzes vom 14.3.1919, StGBL.Nr. 180, idF StGBL. Nr. 94/1920 in Verbindung mit § 25 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 368/1925. Nicht darunter fallen, wie bereits in den Erläuterungen zu § 290 ausgeführt (Pkt. 1.1.), freiwillige privatrechtliche Leistungen. Diese sind nicht einklagbar. Es liegt aber im Wesen der Forderungsexekution, daß sowohl gegen den Verpflichteten als auch gegen den Drittschuldner Zwang ausgeübt werden kann. Das gegen den Drittschuldner erlassene Zahlungsverbot wäre wirkungslos, wenn es sich nicht auf einen (mit der Drittschuldnerklage) zwangsweise durchsetzbaren Anspruch bezieht. Dem Drittschuldner kann nicht eine Zahlung verboten werden, zu der er gar nicht verpflichtet ist.

12. Aufgrund der Wendung in Abs. 2 "im Zusammenhang mit ihnen (den Leistungen)" werden insbesondere Provisionen, Belohnungen, Gewinnbeteiligungen, die Ausgleichszulage (§ 292 ASVG), der Kinderzuschuß nach § 262 ASVG, der Kinderzuschlag sowie von den Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz der Zuschuß und das Kleider- und Wäschepauschale erfasst (s. jedoch die Ausnahme gemäß § 290 Z 2; Erläuterungen Pkt. 7. zu dieser

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 41 -

Bestimmung). Selbstverständlich fallen auch die Sonderzahlungen (13., 14. Monatsbezug sowie nach den Sozialversicherungsgesetzen) darunter. Sie sind dem Monatsbezug, mit dem sie fällig werden, dazuzuschlagen, also insoweit unpfändbar, als sie im Zusammenhalt mit den anderen Bezugsbestandteilen unter § 291a Abs. 3 fallen. Weiters wird klargestellt, daß es auf die Bezeichnung oder auf die Berechnungsart des Entgelts nicht ankommt (vgl. § 1 Abs. 3 LPFG).

13. Abs. 3 verallgemeinert die Bestimmung des § 8 Abs. 1 IESG, wonach der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch pfändbar, verpfändbar und übertragbar ist.

Eine Ausnahme hievon gibt es für die Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG (§ 290 Z 13) und die gesetzlichen Pensionsvorschüsse (s. § 292a Abs. 2).

Zu § 291:

1. In dieser Bestimmung, die § 7 LPFG modifiziert, wird die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag nach § 291a festgelegt; damit freilich auch für die unpfändbaren Freibeträge bei Unterhaltsexekutionen (§ 291b Abs. 2) und bei einer Erhöhung sowie einer Herabsetzung des unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrags nach § 292a und § 292b, deren

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

Höhe sich aus dem unpfändbaren Freibetrag nach § 291a ergibt. Bei der Berechnung ist zunächst vom Gesamt(Brutto)bezug, der sämtliche Leistungen umfaßt, auszugehen; dieser ist dann um die in Abs. 1 erwähnten Abzugsposten zu vermindern.

2. Z 1 entspricht § 7 Z 1 Buchst. b LPfG. Ob auch jene Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge erfaßt werden, die auf unpfändbare Forderungsteile fallen (dies ist zu bejahen; aM Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴ 2005), muß nicht geklärt werden, weil es dies in Zukunft nicht mehr geben wird.

Neu ist die Erwähnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags. Da der Wohnbauförderungsbeitrag von der Umschreibung der Z 1 erfaßt wird, bedarf er keiner ausdrücklichen Erwähnung.

3. Die Formulierung des § 7 Z 1 Buchst. a LPfG erfaßt nur die nach § 3 LPfG der Pfändung entzogenen Bezüge. Von der Rechtsprechung wurde diese Bestimmung daher berichtigend ausgelegt, sodaß auch alle nach sonstigen Rechtsvorschriften der Pfändung entzogenen Beträge auszuscheiden sind (vgl. EvBl. 1983/139). Durch die Formulierung in Abs. 1 Z 2 soll diese Auslegung im Gesetz verankert werden.

4. Z 3 erfaßt zB die Arbeiterkammerumlage, die Betriebsratsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 43 -

5. Anders als nach § 7 Z 1 Buchst. d LPfG sind die Beträge nach Z 4, die der Verpflichtete für sich oder einen unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, nur dann aus der Berechnungsgrundlage auszuschneiden, wenn keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht.

Beiträge zu folgenden Versicherungen sind erfaßt:

- Selbstversicherung in der Krankenversicherung,
- Selbstversicherung in der Unfallversicherung sowie
- Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

Zahlungen für eine freiwillige Höherversicherung in der Unfall- oder Pensionsversicherung sowie für private Zusatzkrankenversicherungen vermindern die Berechnungsgrundlage sohin nicht. Dies erschiene nicht gerechtfertigt, weil die Versorgung des Verpflichteten im notwendigen Ausmaß ohnehin durch die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger sichergestellt ist. Eine über dieses notwendige Ausmaß hinausgehende bessere Versorgung des Verpflichteten soll nicht zum Nachteil des betreibenden Gläubigers erfolgen.

6. In Abs. 2 wurde die derzeitige Bestimmung des § 7 Z 4 LPfG klarer gefaßt und die Rundung großzügiger gestaltet. Einerseits werden die derzeit für die Rundung vorgesehenen Beträge als anpassungsbedürftig angesehen, andererseits sollen in der Tabelle für die Berechnung der

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

unpfändbaren Freibeträge (§ 291e) Schritte von 200 S vorgesehen werden. Die Rundungsbestimmung wurde entsprechend einer Anregung im Vorbegutachtungsverfahren nur als eine "Kann"-Bestimmung gefaßt, weil die Rundung bei der Benützung eines ADV-Programms zu einer Erschwerung führt.

Zu § 291a:

1. Vorerst ist folgendes anzumerken:

Anstelle der systematisch wohl richtigen Formulierung "Von den Forderungen auf die in § 290a genannten Leistungen sind unpfändbar" wird die leichter verständliche Wendung "Unpfändbarer Freibetrag" in der Überschrift und "Von den (Leistungen) hat dem Verpflichteten zu verbleiben" gewählt. Da diese Bestimmung für den Normadressaten besondere Bedeutung hat und vermutlich im Mittelpunkt des Öffentlichkeitsinteresses stehen könnte, wird auf eine juristisch genaue Formulierung zugunsten einer leichter nachvollziehbaren verzichtet. Wie bisher erstreckt sich das Pfandrecht nur auf den Teil der Forderung, der die Höhe des unpfändbaren Freibetrags übersteigt; dies ergibt sich wohl schon eindeutig aus § 290a ("Beschränkt pfändbare Forderungen").

2. Diese Bestimmung modifiziert den geltenden § 5 LPfG, der das "Existenzminimum" für jene Exekutionen festlegt, bei denen die betriebene Forderung keine

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 45 -

gesetzliche Unterhaltsforderung ist. Die Höhe des "Existenzminimums" ergibt sich aus einem zahlenmäßig festgelegten Grundbetrag und einem von der Einkommenshöhe abhängigen Steigerungsbetrag.

2.1. Grundsätzlich soll daran festgehalten werden, daß von einem - jedem Verpflichteten zustehenden - Sockelbetrag ("Allgemeiner Grundbetrag") auszugehen ist. Unterhaltspflichten sollen wie derzeit überdies mit einem (absoluten) Unterhaltsgrundbetrag berücksichtigt werden.

Um einen Leistungsanreiz zu schaffen, sollen weiters drei Zehntel (30 %) des den Grundbetrag/die Summe der Grundbeträge übersteigenden Betrags ("Allgemeiner Steigerungsbetrag") unpfändbar sein. Schließlich soll dem Verpflichteten je Unterhaltspflicht wie derzeit ein relativer Unterhaltssteigerungsbetrag in der Höhe von einem weiteren Zehntel (10 %) des Mehrbetrags verbleiben.

2.2. Das "Existenzminimum" wird daher aus der Summe der folgenden unpfändbaren Freibeträge gebildet:

Allgemeiner Grundbetrag (5 400 S; derzeit 3 700 S)
je Unterhaltspflicht überdies:

Unterhaltsgrundbetrag (1 200 S; derzeit 1 110 S)
zuzüglich:

Allgemeiner Steigerungsbetrag (30 % des Mehrbetrags
über den Grundbeträgen)

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

je Unterhaltspflicht überdies:

Unterhaltssteigerungsbetrag (10 % des Mehrbetrags über den Grundbeträgen).

3. § 5 Abs. 1 LPFG wird inhaltlich unverändert übernommen, die Freibeträge sollen jedoch unter Berücksichtigung der Straffung des Katalogs der unpfändbaren Bezugsteile erhöht werden (Abs. 1). So ist für die Beseitigung der derzeit unpfändbaren und künftig pfändbaren Einkommensteile ein Ausgleich zu schaffen; insbesondere für das Urlaubsentgelt, den 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuß), den 13. Monatsbezug (Weihnachtsgeld) und das Entgelt für (die halben) Überstunden.

4. Im Entwurf wird daher eine Erhöhung des "Existenzminimums" (unpfändbaren Freibetrags) auf 5 400 S vorgeschlagen.

4.1. Zum Allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums:

Im folgenden werden, ausgehend von einer Berechnungsgrundlage (§ 291) - diese entspricht häufig dem Nettogehalt - von 5 400 S, 10 000 S und 20 000 S die Beträge angeführt, die dem derzeitigen Allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums von 3 700 S dazuzuschlagen sind, sodaß durch die Beseitigung der unpfändbaren Bezugsbestandteile in den meisten Fällen im Ergebnis keine Verminderung der dem Verpflichteten verbleibenden Beträge eintritt.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 47 -

Berechnungsgrundlage (Netto Gehalt)	5 400	10 000	20 000
Urlaubsentgelt	0	+3 360	+10 360
14. Bezug	+3 780	+7 000	+14 000
13. Bezug	+1 890	+2 590	+ 2 590
10.000 S Überstunden	+3 500	+3 500	+ 3 500
dies gibt eine auszugleichende Differenz von			
jährlich	9 170	16 450	30 450
monatlich	764,2	1 370,8	2 537,5
neuer Allg. Grundbetrag des Existenzminimums	4 464,2	5 070,8	6 237,5

Zur Erklärung der errechneten Höhe des Ausgleichs:

	<u>derzeit</u>	<u>Entwurf</u>
<u>Urlaubsentgelt:</u> (§ 11 UrlG)	zur Gänze unpfändbar	Existenzminimum (5 400 S) + 3/10 des Mehrbetrags unpfändbar somit: 7/10 des Mehrbetrags (über 5 400 S) pfändbar
<u>14. Monatsgehalt:</u> (§ 3 Z 2 LPFG)	zur Gänze unpfändbar	3/10 unpfändbar somit: 7/10 des gesamten Betrags pfändbar
<u>13. Monatsgehalt:</u> (§ 3 Z 4 LPFG)	die Hälfte, höchstens 3.700 S, + 3/10 des Mehrbetrags unpfändbar somit: 7/10 des Mehrbetrags pfändbar	3/10 unpfändbar somit: 7/10 des gesamten Betrages pfändbar
<u>Überstunden:</u> (§ 3 Z 1 LPFG)	die Hälfte + 3/10 des Mehrbetrags unpfändbar	3/10 unpfändbar

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 48 -

somit:	somit:
7/10 der halben	7/10 der gesamten
Überstunden	Überstunden
pfändbar	pfändbar

Bei der Ermittlung der Höhe des Ausgleichs zwischen dem derzeitigen Sockelbetrag des Existenzminimums von 3 700 S und dem neu festzusetzenden unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag ist zu beachten, daß es bei den Beamten keine der Sonderregelung des § 11 UrlG entsprechende Pfändungsschutzbestimmung für das Urlaubsentgelt gibt und überdies bei den Pensionisten weder Urlaub noch Überstunden in Betracht kommen. In diesen Fällen wäre daher der hinzuzurechnende Betrag geringer als in dem dargestellten Modell.

Zu berücksichtigen ist weiters, daß bei den Berechnungen im Modell Unterhaltsansprüche und Unterhaltspflichten nicht angenommen wurden. Der als Ausgleich hinzuzurechnende Betrag wird nämlich kleiner, wenn den Verpflichteten auch Unterhaltspflichten treffen, weil vom Mehrbetrag des Einkommens, der über dem unpfändbaren Grundbetrag liegt, nicht nur 30 %, sondern je Unterhaltspflicht ein weiteres Zehntel unpfändbar sind. Dies hat etwa zur Folge, daß bei einer Unterhaltspflicht nach den Regelungen des Entwurfs vom 14. Monatsbezug nicht 70 %, sondern nur 60 % pfändbar wären.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 49 -

Überdies wurde berücksichtigt, daß seit der letzten Erhöhung des Existenzminimums (1.4.1988) bis Jänner 1990 der Verbraucherpreisindex 1986 um 4,47 % gestiegen ist.

Aus den dargestellten Beispielfällen und den weiteren Ausführungen ergibt sich, daß eine Anhebung des unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrags auf etwa 5 400 S gerechtfertigt erscheint. Durch diese Erhöhung wird auch Art. 11 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978, Rechnung getragen, wonach das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen anerkannt wird.

4.2. Vergleichbare Beträge:

Die Ausgleichszulage beträgt für das Jahr 1990 5 434 S (BGBl. Nr.642/1989). Die Sozialhilfe-Richtsätze der Länder sind uneinheitlich. Sie betragen 1990 für Alleinunterstützte 3 570 S im Burgenland (LGBL.Nr. 2/1990) und 3 870 S in Wien (LGBL.Nr. 24/1990). Dazu kommen noch unter Umständen ein Zuschlag (für den Alleinunterstützten 1 511 S) und eine Mietbeihilfe bis in der Regel höchstens 2 012 S.

Bei dieser Frage ist aber auch zu berücksichtigen, daß im Exekutionsverfahren den Bedürfnissen des Verpflichteten die berechtigten Interessen des betreibenden Gläubigers

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

gegenüberstehen. Anders als bei der Bestimmung der Höhe sozialer Leistungen ist daher bei der Festsetzung des "Existenzminimums" diesen widerstreitenden Interessen entsprechend Rechnung zu tragen.

Es ist anzunehmen, daß der festgesetzte Betrag ausreicht, damit der Verpflichtete seinen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann, wobei wohl auch der durchschnittliche Wohnungsaufwand gedeckt werden kann. Weit über dem Durchschnitt liegende, unvermeidbare Wohnungskosten können im Rahmen des § 292a Abs. 1 Z 2 berücksichtigt werden.

5. Abs. 2 entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 2 LPFG. Weiterhin ist es erforderlich, daß der Verpflichtete den laufenden Unterhalt tatsächlich leistet und hiezu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2016f). Der Kreis der unterhaltsberechtigten Personen wurde nicht mehr angeführt. Da es sich um einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch handeln muß, ergibt er sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

5.1. Auch die Frage, ob im konkreten Einzelfall ein Unterhaltsanspruch besteht, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Demnach sind eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsverpflichtung des Schuldners mindern oder aufheben können, zu

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 51 -

berücksichtigen. Verdienen zB beide Ehegatten, dann kommt der Freibetrag für die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten nur dann in Betracht, wenn die Einkommen zumindest im Verhältnis 60 zu 40 voneinander abweichen, weil nur in diesem Fall eine Unterhaltspflicht besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung beträgt nämlich der Unterhaltsanspruch des Ehegatten mit dem geringeren Einkommen in der Regel etwa 40 % des Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens, wenn keine weiteren Sorgepflichten bestehen (EFSlg. 53.073 ua.).

5.2. Der Drittschuldner hat Unterhaltspflichten bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags jedoch grundsätzlich entsprechend den Angaben des Verpflichteten zu berücksichtigen. Es obliegt daher nicht dem Drittschuldner zu beurteilen, ob die Unterhaltspflicht zu berücksichtigen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte ein eigenes Einkommen bezieht. Die Höhe des Einkommens des Unterhaltsberechtigten ist nur - wiederum nach den Angaben des Verpflichteten, wozu er nach § 294 Abs. 2 idF des Entwurfs verpflichtet ist - in die Drittschuldnererklärung aufzunehmen. Erachtet der betreibende Gläubiger die Unterhaltspflicht für nicht bestehend, so kann er eine Entscheidung des Exekutionsgerichts begehren, ob der Drittschuldner den unpfändbaren Freibetrag für die Unterhaltspflicht zu berücksichtigen hat. Zu diesem

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 52 -

Verfahren, das nach seiner Art und seinem Umfang einem Unterhaltsverfahren nicht entspricht, wird auf die Erläuterungen zu § 292k Abs. 1 Z 1 verwiesen.

5.3. Der unpfändbare Unterhaltsgrundbetrag wird an die Höhe der Familienbeihilfe angeglichen. Hierbei wird zwischen der Unterhaltspflicht für die erste Person einerseits und für die weiteren Personen andererseits nicht unterschieden.

5.4. Es wird nunmehr ein Höchstbetrag festgelegt, bis zu dessen Höhe Unterhaltspflichten erhöhend zu berücksichtigen sind. Es sollen daher wie auch in Abs. 4 höchstens fünf Unterhaltspflichten zu einer Erhöhung des Existenzminimums führen können. Besonders umfangreiche Unterhaltspflichten können nach § 292a Abs. 1 Z 5 durch eine Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags berücksichtigt werden.

6. Abs.3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 5 Abs. 3 LPfG. Für jede Unterhaltspflicht wird - wie derzeit - eine Erhöhung um ein (weiteres) Zehntel des Mehrbetrags (Unterhaltssteigerungsbetrag) vorgesehen. Daß eine Erhöhung für Personen, die zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind, nur um fünf Zehntel möglich ist, bedeutet, daß der Exekution - bei Berücksichtigung des Allgemeinen Steigerungsbetrags von drei Zehntel - jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrags unterliegen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 53 -

7. Neu ist Abs. 5, wonach der Teil der nach § 291 ermittelten Berechnungsgrundlage, der 27 000 S übersteigt, voll pfändbar ist. Dieser Grenzbetrag entspricht dem Fünffachen des in Abs. 1 vorgesehenen Allgemeinen Grundbetrags. Eine weitere Schutzwürdigkeit von Beziehern so hoher (Netto)Einkommen erscheint nicht gerechtfertigt zu sein. Bei einer Berechnungsgrundlage von 27 000 S wären nach den im Entwurf vorgesehenen Beträgen ohnehin mindestens 11 880 S pfändungsfrei.

Zu § 291b:

1. Diese Bestimmung geht auf die Regelung des § 6 LPFG zurück. Zur Auslegung des Begriffs "gesetzlicher Unterhaltsanspruch" wird auf die Ausführungen zu § 290a Abs. 1 Z 10, Pkt. 9.1., verwiesen; zum Kreis der Unterhaltsberechtigten siehe die Erläuterungen zu § 291a Abs. 2, Pkt. 5.

1.1. Unterhaltsrückstände, die von Abs. 1 Z 1 erfaßt sind, sollen anders als nach § 6 Abs. 1 letzter Satz LPFG generell den Unterhaltsansprüchen gleichgestellt sein.

1.2. Abs. 1 entspricht hinsichtlich der auf einen Dritten übergegangenen Unterhaltsansprüche (Z 2) und der Ansprüche nach § 1042 ABGB (Z 3) der herrschenden Meinung, die bisher im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt war. Die Bevorrechtung eines Unterhaltsgläubigers soll auch

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

einem Rechtsnachfolger dann zustehen, wenn er die Unterhaltsleistung bevorschußt oder diese für den säumigen Verpflichteten erbracht hat.

1.3. Nach herrschender Ansicht (vgl. Heller/Berger/Stix, Lohnpfändung, 88f) kommt die für den Gläubiger günstigere Berechnung nach § 6 Abs. 1 LPfG nur hinsichtlich der Unterhaltsforderung zur Anwendung. Zinsen- oder Kostenersatzansprüche, die zur Geltendmachung und zur Durchsetzung der Unterhaltsforderung im Erkenntnis- und Exekutionsverfahren aufgelaufen sind, werden nicht begünstigt. Der Drittschuldner muß demnach das Existenzminimum für die Unterhaltsforderung nach § 6 Abs. 1 LPfG (§ 291b), für die Zinsen und Kosten aber nach § 5 LPfG (§ 291a) berechnen.

Diese unterschiedliche Behandlung, die in der Praxis große Schwierigkeiten macht und einen hohen Aufwand erfordert, sollte im Interesse der Unterhaltsgläubiger und des Drittschuldners beseitigt werden. Verzugszinsen, die dem Gläubiger aufgrund der verspäteten Zahlung der Unterhaltsleistung (und der Kosten) zustehen, sowie die zugesprochenen, das sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zur Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs aufgewendeten, Kosten und Zinsen (§ 54a ZPO) sollten daher im Exekutionsverfahren wie die Hauptforderung begünstigt werden (Z 4). Überdies

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 55 -

entspricht diese Regelung dem allgemeinen Grundsatz, daß den Nebengebühren der gleiche Rang wie dem Kapital zukommt.

2. Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung soll auch bei der Exekution zugunsten von Unterhaltsansprüchen ein unpfändbarer Grundbetrag konkret, und nicht wie derzeit durch unbestimmte Gesetzesbegriffe, festgesetzt werden. Der Allgemeine Grundbetrag bei Unterhaltsexekutionen nach Abs. 2 soll mit 75 % des Allgemeinen Grundbetrags nach § 291a festgelegt werden, dies sind 4 050 S monatlich. Für die Beseitigung der unpfändbaren Leistungen ist nämlich bei der Unterhaltsexekution nur ein geringerer Ausgleich vorzusehen, weil in diesem Fall die in § 3 Z 1, 2 und 4 LPfG genannten Bezugsteile bereits derzeit in erweitertem Umfang der Exekution unterliegen (vgl. § 6 Abs. 1 LPfG).

4. Dem Exekution führenden Unterhaltsgläubiger verbleiben daher auch bei vorrangigen Gläubigern - ähnlich wie derzeit - zumindest 25 % des Allgemeinen Grundbetrags des § 291a Abs. 1 und des Allgemeinen Steigerungsbetrags nach § 291a Abs. 3 sowie der Unterhaltsgrundbetrag und der Unterhaltssteigerungsbetrag.

5. Durch Abs. 3 wird die in § 6 Abs. 2 LPfG vorgesehene Rangfolge der Unterhaltsgläubiger nach Verwandtschaftsgraden beseitigt. Es soll jedoch den laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Vorrang

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 56 -

gegenüber den übrigen in Abs. 1 genannten, zB den Unterhaltsrückständen sowie den aufgrund des UVG übergegangenen, Ansprüchen zustehen. Diese laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind aus dem ausschließlich ihnen zustehenden Unterschiedsbetrag (s. Pkt. 4.) ohne Rücksicht auf den Rang der für sie begründeten Pfandrechte verhältnismäßig zu befriedigen. Auch bei der Aufteilung dieses Betrags ist nur die Höhe des laufenden Unterhalts zu berücksichtigen, nicht jedoch ein allfälliger Rückstand.

Für die übrigen Forderungen nach Abs. 1 soll es zur Entlastung des Drittschuldners bei der Befriedigung nach dem Pfandrang bleiben. Eine verhältnismäßige Befriedigung ist in diesem Fall nicht angebracht, weil die Hereinbringung zur Befriedigung des Lebensunterhalts des betreibenden Gläubigers nicht erforderlich ist.

Zu § 291c:

1. Abs. 1 übernimmt im wesentlichen § 6 Abs. 3 LPFG, wobei auch Renten, die an die Hinterbliebenen wegen Tötung zu zahlen sind, ausdrücklich erwähnt werden. Daß auch künftig fällig werdende Forderungen gepfändet und überwiesen werden können, ergibt sich aus § 299.

Unter Abs. 1 Z 2 fallen insbesondere Renten, die nach den Haftpflichtgesetzen (EKHG, RHPfLG, AtomHG) zustehen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 57 -

2. Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine Exekution, die (auch) zur Hereinbringung der laufenden Leistungen, insbesondere des laufenden Unterhalts bewilligt wurde, auch dann nicht eingestellt werden, wenn der Rückstand hereingebracht wurde und der Verpflichtete zur (freiwilligen) Zahlung der laufenden Leistungen bereit ist. Stellt die betreibende Partei keinen Einstellungsantrag, so bleibt die Exekution hinsichtlich der laufenden Leistungen so lange aufrecht, als die Verpflichtung besteht; bei Unterhaltsansprüchen von Kindern in der Regel bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Dieser Zustand wird für unbefriedigend erachtet.

Es sollte daher bei einer Exekution zugunsten von bestimmten wiederkehrenden Leistungen folgende Einstellungsmöglichkeit aufgenommen werden (Abs. 2):

Der Verpflichtete kann die Einstellung der Exekution beantragen, wenn der Rückstand hereingebracht ist und die Exekution nur noch zur Hereinbringung der laufenden Leistungen geführt wird und der Verpflichtete bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Die beispielhaften Fälle sind an § 20 Abs. 1 Z 2 UVG angelehnt.

Für den Fall der Einstellung des Exekutionsverfahrens soll aber dem Gläubiger ein (bedingtes) Pfandrecht im ursprünglichen Pfandrang erhalten bleiben. In den

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 58 -

Bewilligungsbeschluß nach Abs. 3 ist ein Hinweis aufzunehmen, daß das Pfandrecht den Rang entsprechend dem Zeitpunkt der Zustellung der früher bewilligten und nach Abs. 2 eingestellten Exekution hat. Dieser Zeitpunkt ist vom Gericht zu konkretisieren.

Zu § 291d:

1. Derzeit fehlt eine gesetzliche Regelung, wie einmalige Leistungen zu behandeln sind. Dies wird als Lücke angesehen, die einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Abs. 1 erfaßt vor allem die Abfertigungen. Die Bestimmung wurde in Anlehnung an die Fassung des § 289e EO, der bis 1940 galt und an dem sich die Rechtsprechung weiterhin orientiert, aufgenommen.

2. Grundsätzlich soll der Anspruch auf Abfertigung in demselben Ausmaß der Exekution unterliegen, wie die durch die Abfertigung ersetzten Bezüge. Der unpfändbare Freibetrag ist daher so zu ermitteln, als ob statt dessen der Bezug für die entsprechende Zahl von Monaten, nach der die Abfertigung nach dem Gesetz zusteht, weitergezahlt würde.

Zweck der Abfertigung ist es, dem Berechtigten die Übergangsphase bis zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis zu erleichtern und häufig für längere Zeit den Lebensunterhalt zu sichern; demnach drängt sich

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 59 -

eine de facto-Gleichstellung mit dem sonstigen Bezug auf. Diese Gleichstellung soll unabhängig davon gelten, ob die Abfertigung auf einmal oder in Teilzahlungen (s. § 23 Abs. 4 AngG) geleistet wird.

3. Für die Berechnung des unpfändbaren Betrags kommt es darauf an, welches Vielfache des Monatsentgelts dem Verpflichteten aufgrund des Gesetzes als Abfertigung zusteht. In diesem Ausmaß sind die Grundbeträge zu vervielfachen. Die Steigerungsbeträge sind vom überschießenden Mehrbetrag zu berücksichtigen. Diese Summe ergibt den für die gesamte Abfertigung gebührenden unpfändbaren Freibetrag. Wird die Abfertigung in Teilzahlungen geleistet, so ist der so ermittelte Gesamtfreibetrag auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrer Höhe aufzuteilen.

Bezieht der Verpflichtete neben der Abfertigung ein weiteres Einkommen, so kann der betreibende Gläubiger einen Antrag auf Zusammenrechnung nach § 292 stellen.

Abs. 1 erfaßt auch die der Abfertigung vergleichbare Überbrückungshilfe nach dem HGG.

4. Abs. 1 gilt auch für die Urlaubsabfindung und die Urlaubsentschädigung. Die Ansprüche auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung treten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses an die Stelle des Urlaubsentgeltanspruchs, der nunmehr wie ein sonstiger

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

Entgeltanspruch beschränkt pfändbar ist. Diese Ansprüche sollen daher in demselben Ausmaß der Exekution unterliegen, wie die durch sie ersetzten Bezüge.

4.1. Es ist daher der Pfändungsschutz der Abfertigung auch für die Urlaubsabfindung und die Urlaubsentschädigung maßgebend. Wenn diese Beträge geringer als ein Monatsbezug sind, so ist der entsprechende Teil des unpfändbaren Freibetrags zugrunde zu legen. Ein besonderer Pfändungsschutz empfiehlt sich deshalb, weil für den Zeitraum, für den eine Urlaubsabfindung oder eine Urlaubsentschädigung gewährt wird, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

5. Abs. 2 enthält eine Regelung für einmalige Leistungen, die kraft Gesetzes wiederkehrende Forderungen ersetzen, insbesondere Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Neben den im Gesetz beispielsweise erwähnten Leistungen fällt auch die Witwenbeihilfe und das Bergmanntreugeld darunter. Für diese ist mangels einer Bemessung nach Monatsbezügen der letzte Halbsatz maßgebend, wonach der unpfändbare Freibetrag für einen Monat gebührt. Eine Regelung für Teilzahlungen ist mangels praktischer Bedeutung nicht erforderlich.

6. Der 13. und 14. Monatsbezug sowie die Jubiläumsgelder sind keine einmaligen Leistungen im Sinne des § 291d. Zu deren Behandlung siehe § 290a Abs. 2 und die Erläuterungen hiezu, Pkt. 12.

- 61 -

Zu § 291e:

Um vor allem dem Drittschuldner die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291a, 291b Abs. 1, § 292a Abs. 2) zu erleichtern, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Beträge in einer Verordnung (in Form von Tabellen) festgestellt werden. Diese wird ausgehend von der (monatlichen) Berechnungsgrundlage in Schritten von 200 S die pfändbaren Beträge je nach der Zahl der Unterhaltspflichten aufweisen. Dadurch ist es jedem Drittschuldner, aber auch dem Verpflichteten einfacher möglich, den unpfändbaren Freibetrag zu ermitteln bzw. die Berechnung zu überprüfen. Im Exekutionsbewilligungsbeschluß genügt daher ein Hinweis auf die Tabelle.

Zu § 292:

1. Diese Bestimmung geht auf § 7 Z 2 und 3 LPfG zurück. Die zu § 7 Z 2 LPfG auch vertretene Ansicht, daß nur eine Zusammenrechnung von Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis (Arbeitseinkommen) erfaßt sei, wird nicht übernommen. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll jeder Verpflichtete gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob er eine Leistung oder mehrere pfändbare Leistungen in jeweils gleicher Gesamthöhe erhält. Die unpfändbaren Grundbeträge sollen nur einmal, die Steigerungsbeträge vom Mehrbetrag der Gesamtforderung zustehen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 62 -

Aus der Umschreibung "beschränkt pfändbare Geldleistungen" ergibt sich, daß nicht nur beschränkt pfändbare Forderungen nach § 290a, sondern auch beschränkt pfändbare einmalige Leistungen nach § 291d erfaßt werden.

Werden die Leistungen von einem Drittschuldner gewährt, so hat dieser sie ohne besonderen Antrag zusammenzurechnen (Abs. 1). Für die Bewertung der Sachleistung durch den Drittschuldner gilt § 292j Abs. 4. Im Streitfall entscheidet über den Wert der Sachleistungen auf Antrag das Gericht (Abs. 5 Z 1). Werden die Leistungen von verschiedenen Drittschuldnern gewährt, haben die Drittschuldner die Leistungen nur dann zusammenzurechnen, wenn dies das Gericht auf Antrag angeordnet hat (Abs. 2).

2. Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldleistungen gegen verschiedene Drittschuldner hat das Exekutionsgericht auszusprechen, welcher Drittschuldner die unpfändbaren Grundbeträge (Allgemeiner und Unterhaltsgrundbetrag) zu gewähren hat. Diese Freibeträge sollen dem Verpflichteten von seinem höchsten Bezug verbleiben (Abs. 3). Es wird also nicht mehr darauf abgestellt, daß dieser Betrag "dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet" (§ 7 Z 3 Satz 2 LPfG). Im übrigen wird das meist ohnehin auf den höchsten Bezug zutreffen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 63 -

Die unpfändbaren Steigerungsbeträge (Allgemeiner und Unterhaltssteigerungsbetrag) sind vom Mehrbetrag der höchsten Leistung und von den gesamten anderen Leistungen zu berechnen.

Reicht der höchste Bezug nicht, um die Grundbeträge zu decken, kann das Gericht anordnen, daß ein Teil der unpfändbaren Grundbeträge für die nächsthöhere Leistung zu gewähren ist; von einem allfälligen Mehrbetrag dieser Leistung sind die Steigerungsbeträge zu gewähren.

3. Abs. 4 entspricht im wesentlichen § 7 Z 3 LPFG. Zur Pfändbarkeit von Forderungen auf Sachleistungen (Naturalbezügen) wird auf die Erläuterungen zu § 290, Pkt. 19.2., und § 290a, Pkt. 2., verwiesen. Geld- und Sachbezüge werden, auch wenn sie gegen verschiedene Drittschuldner bestehen, grundsätzlich wie mehrere Geldbezüge nach Abs. 1 zusammengerechnet. Soweit Ansprüche auf Sachleistungen unpfändbar sind, sind sie nicht zu berücksichtigen und aus der Berechnungsgrundlage auszuscheiden.

In Abs. 4 wird auch eine Mindestgrenze festgelegt, bis zu der der Wert der Sachleistungen (Naturalleistungen) nicht anzurechnen ist. Dem Verpflichteten soll ein bestimmter Barbetrag, welcher der Hälfte des Allgemeinen Grundbetrags entspricht, bleiben, sodaß er mit diesem disponieren kann und nicht nur auf die Sachleistungen angewiesen ist.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 64 -

4. Das Gericht hat gemäß Abs. 5 den Wert der Sachleistungen mit ihrem wahren Wert, in der Regel dem Verkehrswert ("gemeiner Preis"; § 306 ABGB), nach "freier Überzeugung" im Sinne des § 273 ZPO festzulegen. Da im Fall des Abs. 2 das Gericht die Zusammenrechnung anzuordnen hat, kann es sogleich in diesem Beschluß den Wert der Sachleistungen festlegen.

5. Nach der Rechtsprechung des OGH (JBl. 1988, 123) werden vom Begriff "Naturalleistungen" in § 7 Z 3 LPfG nur Naturalbezüge aus einem Arbeitsverhältnis erfaßt und nicht auch naturale Unterhaltsansprüche. Durch den letzten Halbsatz des Abs. 5 soll es möglich sein, daß auch der Anspruch des Verpflichteten auf Naturalunterhalt, insbesondere gegenüber seinem Ehegatten bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft, bei der Berechnung des "Existenzminimums" - auf Antrag des betreibenden Gläubigers - durch Zusammenrechnung berücksichtigt werden kann. In diesem Fall ist die Bewertung so vorzunehmen, als ob ein Anspruch auf Geldunterhalt bestünde. Dies ist sachgerecht, weil nun auch bei einem Anspruch auf Geldunterhalt eine Zusammenrechnung nach Abs. 2 in Betracht käme. Die bedingte Pfändbarkeit der gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach § 4 Abs. 1 Z 2 LPfG wurde nämlich beseitigt; der Anspruch auf Geldunterhalt ist nunmehr nach § 290a Abs. 1 Z 10 beschränkt pfändbar.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 65 -

Zu § 292a:

1. Diese Bestimmung ist eine Weiterentwicklung des § 8 LPFG. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung wurden in Abs. 1 die Fälle, bei deren Vorliegen eine Erhöhung des unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrags des Existenzminimums (§ 291a Abs. 1; § 291b Abs. 2 Z 1) möglich ist, genauer umschrieben. Dadurch soll dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung getragen werden. Auch bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben die Tabellen, aus der sich der unpfändbare Betrag ergibt (§ 291e), verwendbar. In diesem Fall ist der aus dem Gerichtsbeschuß erkennbare Erhöhungsbetrag - unter Umständen auch nur für einen bestimmten Zeitraum - aus der Berechnungsgrundlage auszuschneiden und dem sich aus der Tabelle ergebenden (unpfändbaren Frei-)Betrag hinzuzurechnen.

Der Begriff "angemessen" im Einleitungssatz des Abs. 1 bezieht sich sowohl auf die Höhe als auch auf einen allenfalls festzulegenden Zeitraum, für den dem Verpflichteten ein höherer unpfändbarer Allgemeiner Grundbetrag verbleiben soll.

Ein Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er stellt auch keinen Aufschiebungsgrund dar.

2. Forderungen auf die in Abs. 2 genannten Leistungen sind derzeit entweder zur Gänze unpfändbar, bedingt pfändbar oder können nur zugunsten von

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 66 -

Unterhaltsforderungen in Exekution gezogen werden. In Zukunft sollen sie beschränkt pfändbar sein (§ 290a). Es wird jedoch ein erhöhter Pfändungsschutz gewährt. Dieser ist gerechtfertigt, weil es sich um (zeitlich beschränkte) Leistungen handelt, die niedriger als das vorher gewährte Arbeitseinkommen sind und diese Bezugseinbuße den Arbeitnehmer unvermittelt, durch Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Unfall, trifft; der Verpflichtete muß in diesen Fällen eine Einkommensverminderung aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses hinnehmen. Durch die Erhöhung soll sichergestellt werden, daß dem Verpflichteten etwa der gleiche unpfändbare Betrag verbleibt wie für das vorher bezogene Arbeitseinkommen, sein Lebensstandard somit nicht wesentlich sinkt. Dies trifft etwa für das Arbeitslosengeld, das Krankengeld sowie für das Familien- und Taggeld zu.

Bei einer "Unterhaltsexekution" überwiegen die Interessen des Unterhaltsberechtigten, weshalb die Pfändbarkeit überwiegend auch derzeit vorgesehen ist und in diesen Fällen auch weiterhin keine amtswegige Erhöhung des "Existenzminimums" in Betracht kommen soll.

3. Daß im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzeslage vor der Entscheidung auch der betreibende Gläubiger einzuvernehmen ist, ergibt sich aus § 292k Abs. 3.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 67 -

Zu § 292b:

1. Bei Unterhaltsexekutionen ist nunmehr ein konkret festgelegter unpfändbarer Allgemeiner Grundbetrag vorgesehen. Diese starre Regelung bedarf unter Umständen im Einzelfall einer Korrektur. Diese Möglichkeit soll durch die Regelung in Z 1 abgesichert werden. Nach dem Zweck der Bestimmung, laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen einbringlich zu machen, kommt nur eine Herabsetzung des Allgemeinen Grundbetrags nach § 291b Abs. 2 Z 1 in Betracht.

2. Durch Z 2 soll festgelegt werden, daß der für Unterhaltsberechtigte gewährte pfändungsfreie Betrag (sowohl der Unterhaltsgrundbetrag [§ 291a Abs. 2, § 291b Abs. 2] als auch der Unterhaltssteigerungsbetrag [§ 291a Abs. 4, § 291b Abs. 2]) nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Unterhaltspflicht diese Höhe erreicht. Sonst ist er vom Exekutionsgericht auf Antrag auf die tatsächliche Höhe der Unterhaltspflicht herabzusetzen.

3. Z 3 soll einen Ausgleich bieten, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses freiwillige Leistungen von Dritten, wie etwa Trinkgelder, erhält. Diese können nämlich grundsätzlich von einer Forderungsexekution nicht erfaßt werden.

4. Bei der Herabsetzung des Grundbetrags sind die Tabellen, denen der unpfändbare Freibetrag entnommen werden kann (§ 291e), verwendbar. In diesem Fall ist der

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

aus dem Gerichtsbeschuß erkennbare Herabsetzungsbetrag der Berechnungsgrundlage hinzuzurechnen und von dem sich aus der Tabelle ergebenden Betrag sodann abzuziehen.

5. Daß, wie bei der Erhöhung nach § 292a, auch hier vor der Entscheidung der Antragsgegner (der Verpflichtete) einzuvernehmen ist, ergibt sich aus § 292k Abs. 3.

Zu § 292c:

1. Diese Bestimmung stützt sich auf § 9 LPFG. Der Zweck dieser Regelung liegt darin, die Exekutionsbewilligung und weitere Beschlüsse, an die sich der Drittschuldner bei der Berechnung des exekutionsfreien Betrags zu halten hat, jederzeit den tatsächlichen Verhältnissen anpassen zu können.

2. Abgesehen von dem bisher vorgesehenen Fall, daß sich die maßgebenden Umstände nach der Bewilligung der Exekution geändert haben (Z 1), wird auch der Fall erfaßt, daß diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren (Z 2). Dies wurde auch bisher zu Recht als Grund für die Änderung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses angenommen.

Durch diese Bestimmung wird auch dem Exekutionsgericht die Möglichkeit eingeräumt festzulegen, daß bei einer Exekution wegen Unterhaltsansprüchen dem Verpflichteten nur der unpfändbare Freibetrag nach § 291b Abs. 2

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 69 -

verbleibt, wenn in der Exekutionsbewilligung der Pfändungsfreibetrag nach § 291a gewährt wurde. Dies war bisher in § 7 Z 5 erster Satz LPfG ausdrücklich festgelegt, ist aber in Hinkunft von der geänderten Umschreibung der Z 1 erfaßt.

3. Der dritte Satz des § 9 LPfG wurde hier nicht übernommen, weil die Änderung für den Drittschuldner ohnehin nur ab der Zustellung des die Exekutionsbewilligung ändernden Beschlusses Bedeutung haben kann (vgl. § 292j Abs. 1). Die Weglassung dieses Satzes bewirkt daher keine inhaltliche Änderung; die Klarstellung ist lediglich auch an dieser Stelle nicht erforderlich.

4. Die Antragsberechtigung, die § 9 LPfG entspricht, ergibt sich aus § 292k Abs. 3.

Zu § 292d:

1. Hier handelt es sich um einen Sonderfall, wonach aufgrund eines zwischen dem Verpflichteten und dem Drittschuldner, allenfalls auch dem Dritten, abgeschlossenen Vertrags, dem Dritten ganz oder teilweise das Entgelt für die vom Verpflichteten geleistete Arbeit zusteht. Um zu verhindern, daß der dem Dritten zustehende Betrag der Befriedigung der Gläubiger des Verpflichteten entzogen wird, wurde § 10 Abs. 1 LPfG geschaffen (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2073).

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 70 -

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen § 10 Abs. 1 LPFG.

2. Bei der Neufassung wurde jedoch berücksichtigt, daß nach § 9 nur die Person, gegen die der Titel errichtet worden ist, Verpflichteter sein kann; ein Dritter nur, wenn die Rechtsnachfolge durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde bewiesen ist. Es wurde daher in diesem Sinne klargestellt, daß die Exekutionsbewilligung gegen den Verpflichteten und nicht gegen den Drittberechtigten zu richten ist.

3. Der Anspruch des Dritten wird dadurch erfaßt, daß eine Erstreckung der Wirksamkeit des Pfandrechts auf den Anspruch des Dritten vorgesehen wird. Die Forderung des betreibenden Gläubigers, der nach dieser Gesetzesstelle Exekution führt, geht den Gläubigern des Dritten voraus, die (vor oder nach dieser Pfändung) aufgrund eines Titels gegen den Dritten ein exekutives Pfandrecht an dessen Forderung gegen den Drittschuldner erworben haben. Dies ergibt sich aus der Wendung, wonach der Anspruch des Dritten insoweit erfaßt wird, als ob der Anspruch dem Verpflichteten zustehen würde.

4. Aus Z 1 ergibt sich, daß es sich nicht um ein dauerndes Rechtsverhältnis handeln muß.

5. § 292d ist nicht anwendbar, wenn der Verpflichtete seinen Entgeltanspruch einem Dritten abgetreten hat; ebensowenig, wenn der Dritte im Verhältnis zum

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 71 -

Verpflichteten einen Anspruch auf das ihm zugesagte Entgelt hat, somit zB dadurch eine Forderung gegen den Verpflichteten getilgt werden soll.

6. Da die Exekutionsbewilligung allein kein Verfügungsverbot enthalten muß, wurde festgelegt, daß beides dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen ist.

Zu § 292e:

1. § 10 Abs. 2 LPFG enthält eine Schutzvorschrift zugunsten des Gläubigers, wonach im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet gilt, wenn der Verpflichtete einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung leistet.

Eine ähnliche Bestimmung enthält § 2 USchG. Es handelt sich hierbei um eine Sonderbestimmung für die Fälle, daß der Verpflichtete zu Unterhalt verpflichtet ist und Arbeitsleistungen für bestimmte nahe Angehörige erbringt.

Dem Anwendungsbereich des § 2 USchG ist jedoch durch § 291 EO, wonach der Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen nur pfändbar ist,

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 72 -

wenn er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist, weitgehend - und zwar für die Mitarbeit beim Ehegatten - der Boden entzogen worden.

Diese verschiedenen und miteinander nicht in Einklang zu bringenden Bestimmungen sollen zu einer zusammengefaßt werden.

Die Materialien (916 BlgNR 14. GP) führen zur sehr beschränkten Pfändbarkeit des Abgeltungsanspruchs aus, daß das besondere Wesen dieses Anspruchs als eines in den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe wurzelnden vermögensrechtlichen Anspruchs nach einer besonderen Regelung der Frage, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, der Anspruch übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, verlangt. Es soll daher offenbar nicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute eingegriffen werden, wenn der allenfalls Berechtigte die Geltendmachung nicht wünscht (Berger, Verfahrensrechtliches zu den neuen eherechtlichen Gesetzen, RZ 1978, 257 [260]). Auf das Verhältnis des § 291 EO zu § 10 Abs. 2 LPFG gehen die Materialien nicht ein.

Im Gegensatz dazu ist es jedoch kaum zu rechtfertigen, daß es für die Gläubiger einen Unterschied machen soll, ob ihr Schuldner bei seinem Ehegatten mitarbeitet, ob er mit

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 73 -

diesem einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder ob er schließlich Arbeitnehmer eines Dritten ist (s. Fenyves, Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, in Ostheim, Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/1978, 155). In die gleiche Richtung weist auch die Handhabung der Berechnung des Unterhaltsanspruchs des im Erwerb des anderen mitwirkenden Ehegatten. Erhält dieser nämlich bereits neben seinem Unterhalt laufend eine Abgeltung, so wird - und dies entspricht auch der vom Justizausschuß zum Ausdruck gebrachten Meinung - diese Abgeltung wie "eigene Einkünfte" im Sinne des § 94 Abs. 2 Satz 1 ABGB zu behandeln sein. Da somit dem Abgeltungsanspruch ein Vergütungscharakter zukommt, ist eine Gleichbehandlung mit dem Arbeitseinkommen gerechtfertigt. Aus diesen Gründen wurde die Sondervorschrift des § 291 beseitigt (s. auch die Erläuterungen zu § 290, Pkt. 19.1.).

Bei der neuen Bestimmung wird weiters berücksichtigt, daß dem Schutz des Unterhalts von minderjährigen Unterhaltsberechtigten die Bestimmungen des UVG dienen, wonach Unterhaltsvorschuß zu gewähren ist. Deshalb soll die Rechtsposition von Drittschuldnern, die mit der gegen den Verpflichteten betriebenen Unterhaltsforderung nichts zu tun haben, nicht weiter als nötig eingeschränkt werden.

Die Bestimmung des § 292e hat daher überwiegend § 10 Abs. 2 LPfG zum Vorbild. Im einzelnen ist zur Regelung folgendes zu sagen:

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

2. Die bisher in § 2 USchG vorgesehene Voraussetzungen, daß Dienste im Haushalt oder Betrieb geleistet werden, wurde weit ausgelegt, sodaß auch derzeit kein Unterschied zu § 10 Abs. 2 LPfG besteht. Dieses Tatbestandsmerkmal ist daher entbehrlich.

3. Ebenso wurden die Begriffe "ständiges Verhältnis" in § 10 Abs. 2 LPfG und "regelmäßige Dienste" in § 2 USchG gleich und zwar derart ausgelegt, daß es sich nicht um Gelegenheitsarbeiten handeln darf, sondern daß das Arbeitsverhältnis eine gewisse Dauer haben muß (Heller/Berger/Stix, Kommentar zu EO⁴, 2079).

4. Nicht einhellig wird die Frage beantwortet, ob die Pfändung nach § 10 Abs. 2 LPfG ex nunc wirkt oder ob auch auf Rückstände Exekution geführt werden kann (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2081). § 2 USchG legt hierbei fest, daß ein der ortsüblichen Entlohnung entsprechendes Entgelt vom Tag der Pfändung an als vereinbart gilt. War dem Angehörigen der Bestand der Unterhaltspflicht schon früher bekannt, so gilt das Entgelt bereits vom Tag der erlangten Kenntnis als vereinbart.

Da eine Absicht der Gläubigerbenachteiligung nicht erforderlich ist und überdies - pünktliche Zahlung des Arbeitseinkommens vorausgesetzt - auch eine Exekution auf rückständige Arbeitsentgelte eher selten sein wird,

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 75 -

erscheint es angebracht, im Gesetz einheitlich festzulegen, daß das Entgelt ab der Zeit der Pfändung als vereinbart gilt.

5. Die Härteklausel entspricht weitgehend § 10 Abs. 2 LPfG. Die derzeit in § 2 USchG festgelegte Voraussetzung, daß die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf, wurde kraft Größenschluß auf § 10 Abs. 2 LPfG ausgedehnt. Diese Voraussetzung war daher zusätzlich zu § 292e zu übernehmen.

6. Die bisher in § 2 USchG - nicht in § 10 Abs. 2 LPfG - vorgesehene Bestimmung, wonach sich der Drittschuldner weder auf eine Vorauszahlung des Entgelts berufen, noch gegen den Unterhaltspflichtigen bestehende Gegenforderungen aufrechnen kann, wird nicht beibehalten. Die Regelung des § 293 Abs. 3 ist ausreichend. Ein weitergehender Schutz für Unterhaltsgläubiger ist nicht notwendig. Ein solcher würde zu einer gleichheitswidrigen Verschiedenbehandlung mit den (nur) unter § 293 Abs. 3 fallenden Lohnforderungen führen, wenn ein naher Angehöriger des Verpflichteten tatsächlich Arbeitgeber ist und mit ihm einen angemessenen Lohn vereinbart hat. In diesem Fall wären nämlich nicht die Regelungen über den fingierten Lohnanspruch und den dazu normierten Einwendungsausschluß anzuwenden, sondern § 293 Abs. 3 (SZ 46/49).

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

Zu § 292f:

1. Diese Bestimmung übernimmt § 11 LPfG. Sie gewährt einen Pfändungsschutz für Selbständige. Die Pfändungsschutzbestimmungen sind nicht zwingender Natur. Sie sind nur auf Antrag des Verpflichteten anzuwenden.

§ 292f bezieht sich auf einmalige Vergütungsansprüche. Es muß sich um Vergütungen für Leistungen des Verpflichteten handeln, die seine Erwerbstätigkeit vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen (vgl. § 290a Abs. 1 Z 2).

Der Freibetrag ist für jenen Zeitraum zu bemessen, in dem der Verpflichtete mit der gepfändeten Vergütung auskommen muß. Er gebührt also bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem voraussichtlich mit neuen Einnahmen gerechnet werden kann.

2. Die Änderungen des Abs. 2 gegenüber § 11 Abs. 2 LPfG sind nur sprachlicher, nicht jedoch inhaltlicher Art.

Zu § 292g:

Diese Bestimmung übernimmt § 11a LPfG. Sie enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der zahlenmäßig festgelegten festen Beträge über die Unpfändbarkeit von Forderungsteilen.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 77 -

Zu § 292h:

1. Diese Bestimmung übernimmt den durch die ZVN 1986 ins LPfG eingefügten § 11b. Dadurch wird dem Drittschuldner die Möglichkeit geboten, für die Berechnung und Überweisung der pfändbaren Beträge, Kosten zu verlangen. Diese kann sich der Drittschuldner vom pfändbaren Betrag, der dem betreibenden Gläubiger zu überweisen ist, abziehen. Dadurch wird erreicht, daß das "Existenzminimum" des Verpflichteten nicht geschmälert wird.

2. Unklar war, ob dies auch gilt, wenn durch die Exekution nicht der Betrag, der pfändbar wäre, abgeschöpft wird, sondern nur ein Teil davon. Dies wäre nicht zweckmäßig und führte dazu, daß die Schuld des Gläubigers um den Kostenbetrag offen bleibt, sodaß dieser Betrag beim nächsten Bezug wiederum abzüglich eines Kostenbetrags, der offen bleibt, überwiesen wird, usw. Ein häufiger Anwendungsfall ist etwa auch dann gegeben, wenn nur eine Exekution zugunsten von Unterhalt anhängig ist.

Es wurde daher klargestellt, daß immer und nur dann die Kosten von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag abzuziehen sind, wenn dadurch das "Existenzminimum" nicht geschmälert wird.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

Zu § 292i:

1. Wie im Begutachtungsverfahren zum Vorentwurf von einigen Stellen angeregt, sollen in der EO ausdrückliche Bestimmungen über den Pfändungsschutz von Bankguthaben geschaffen werden. Derzeit werden die Regelungen des Lohnpfändungsgesetzes analog angewendet. Um den Pfändungsschutz jedoch wirksamer zu gestalten, bedarf es ergänzender Regelungen.

2. Abs. 1 und 3 sind § 850k dZPO nachgebildet; § 850k Abs. 3 dZPO über vorläufige Maßnahmen erschien nicht erforderlich und wurde daher nicht übernommen.

Aus der Umschreibung "beschränkt pfändbare Geldleistung" ergibt sich, daß darunter neben den beschränkt pfändbaren Forderungen im Sinne des § 290a etwa auch die beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen nach § 291d fallen.

3. Abs. 2 entspricht § 835 Abs. 2 dZPO. Diese Bestimmung ist erforderlich, um zu erreichen, daß der Verpflichtete den Pfändungsschutz geltend machen kann. Dies wäre bei einer sofortigen Leistung an den betreibenden Gläubiger nicht gegeben.

Zu § 292j:

1. Ein zentrales Anliegen dieser Reform besteht darin, die Stellung des Drittschuldners zu verbessern. Seine Sorgfaltspflicht soll daher eingeschränkt werden. Eine

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 79 -

Haftung soll nur dann gegeben sein, wenn ihn bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage (§ 291) und der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags (§§ 291a, 291b) ein grobes Verschulden trifft.

2. Grundsätzlich muß der Verpflichtete nachweisen, daß ihn tatsächlich eine Unterhaltspflicht trifft. Doch soll der Drittschuldner vorweg - bis zu einer beantragten Entscheidung des Gericht - hinsichtlich der Unterhaltspflichten auf die Richtigkeit der Angaben des Verpflichteten vertrauen dürfen (vgl. § 291a, Pkt. 5.2.); dies gilt nicht, wenn dem Drittschuldner die Unrichtigkeit bekannt ist (Abs. 2).

3. Da es dem Drittschuldner in Einzelfällen unzumutbar ist zu ermitteln, inwieweit eine Aufwandsentschädigung den tatsächlichen Aufwand ersetzen soll oder (verstecktes) Entgelt ist, soll er sich hiebei an ihm bekannte Regelungen anderer Rechtsgebiete orientieren müssen (Abs. 3). Die dort genannten Werte sollen Höchstwerte sein, über die der Drittschuldner nicht hinausgehen darf. Als gesetzliche Vorschriften, die für einen Personenkreis gelten, dem der Verpflichtete angehört, kommen etwa die Reisegebührenvorschrift, aber auch die Pauschalbeträge nach § 23 Abs. 3 AMFG, in Betracht.

4. Eine vergleichbare Regelung gilt für Sachwerte nach Abs. 4.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 80 -

5. Ist nur ein geringer Betrag pfändbar, so steht die "geringe" Verminderung der Verbindlichkeit des Verpflichteten in keinem Verhältnis zum Aufwand des Drittschuldners. Die diesem für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teils der Bezüge zustehenden Kosten wären überdies nicht einmal 1 S (§ 292h Abs. 1 Z 2). Der Drittschuldner soll daher in diesem Fall die Möglichkeit haben, dem Verpflichteten alles zu überweisen. Abs. 5 schafft somit eine Bagatellgrenze.

Zu § 292k:

1. Es erscheint im Interesse der Parteien erforderlich, daß bestimmte wichtige Fragen vom Exekutionsgericht geklärt werden können (Abs. 1). Dies wird von der Rechtsprechung auch derzeit schon teilweise als zulässig angesehen, so zur Frage der Unpfändbarkeit von Bezügen oder Bezugsbestandteilen (Arb. 7039) oder der Berücksichtigung eines Unterhaltsanspruchs (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2017).

Nach dem Gesetz kann sich derzeit etwa der betreibende Gläubiger gegen eine unrichtige (Nicht)Einbeziehung von (un)pfändbaren Leistungen nur durch eine Drittschuldnerklage zur Wehr setzen. Nunmehr soll er, da eine Drittschuldnerklage nur dann erfolgreich sein wird, wenn der Drittschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 81 -

gehandelt hat, bereits im Exekutionsverfahren eine gerichtliche Entscheidung über relevante (Vor-)Fragen erlangen können. Auch die Frage, inwieweit an der Forderung ein Pfandrecht begründet wurde, soll auf Antrag vom Exekutionsgericht festgestellt werden können.

2. Wie bei der Entscheidung nach § 292 Abs. 5 hat das Gericht die Beträge nach "freier Überzeugung" im Sinne des § 273 ZPO festzusetzen. Dies gilt insbesondere bei der Frage, inwieweit eine Unterhaltspflicht wegen eines eigenen Einkommens des Unterhaltsberechtigten nicht zu berücksichtigen ist oder inwieweit die Aufwandsentschädigungen (verstecktes) Entgelt sind. Die Prüfung des Naturalunterhaltsanspruchs ist von seinem Aufwand nach einem Unterhaltsverfahren nicht gleichzusetzen. Bei der Berücksichtigung des Naturalunterhalts ist zwar zu prüfen, ob ein Anspruch auf Naturalunterhalt besteht, die Prüfung der Höhe ist jedoch insoweit eingeschränkt, weil dem Verpflichteten bei monatlicher Leistung zumindest ein Betrag von 2 700 S zu verbleiben hat. Das heißt, daß die Höhe des Anspruchs auf Naturalunterhalt nur innerhalb der Differenz zwischen dem "Existenzminimum" und dem Betrag von 2 700 S von Bedeutung ist.

Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind für einen Drittschuldnerprozeß insoweit von Bedeutung, als dem Drittschuldner kein grobes Verschulden vorgeworfen werden kann, wenn er den hierüber ergangenen Beschluß beachtet.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

2. Da Anträge nach Abs. 1 in nicht seltenen Fällen Drittschuldner stellen werden, die Fragen vom Exekutionsgericht gelöst haben wollen, soll nach Abs. 2 dem Drittschuldner die Möglichkeit eingeräumt werden, dem vom Antrag erfaßten Betrag zurückzubehalten. Dadurch wird verhindert, daß der Drittschuldner trotz eines Antrags nach Abs. 1 zusätzlich in einem Drittschuldnerprozeß belangt werden kann, und zwar hinsichtlich der Beträge, die während des Verfahrens ausgezahlt werden. Die Zurückbehaltung soll allerdings nicht zwingend vorgeschrieben werden, weil diese zu einer späteren Zahlung und daher, wenn die zurückbehaltenen Beträge an den betreibenden Gläubiger zu überweisen sind, zu einer späteren Tilgung der Schuld und einem zwischenzeitigen Weiterlaufen der Zinsen führt.

3. Abs. 3 legt ein Antragsrecht des Drittschuldners und eines Dritten, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, fest. Das Antragsrecht des Unterhaltsberechtigten soll hiebei für jene Fragen vorgesehen werden, die auch in seinem Interesse liegen, das des Drittschuldners insbesondere für die Anträge nach Abs. 1, die vorwiegend in seinem Interesse im Gesetz verankert wurden.

4. In Abs. 4 wird angeordnet, in welchen "Zwischenverfahren" vor der Entscheidung (im Gegensatz zur

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 83 -

allgemeinen Bestimmung des § 55 Abs. 1) der Antragsgegner oder, wenn der Antrag von einem Dritten stammt, beide Parteien zu hören sind.

5. Überdies soll die Kostenregelung abweichend von § 74 erfolgen. Während nach Abs. 3 bei einer Antragstellung von einem Dritten überhaupt kein Kostenersatzanspruch vorgesehen wird, wird in Abs. 4 der Kostenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers eingeschränkt. Dieser soll nur dann nicht gegeben sein, wenn der Antragsgegner dem Antrag zustimmte. Der Kostenersatzanspruch soll daher nur bei einem "Zwischenstreit" gebühren. Aber auch dann soll der Kostenersatzanspruch nach den Bestimmungen der ZPO erfolgen, somit vom Ausgang des Zwischenverfahrens abhängig sein. Durch den letzten Satz wird festgelegt, daß unter den oben genannten Voraussetzungen auch ein Kostenersatzanspruch des Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger gegeben ist. Auch derzeit wird von der Rechtsprechung bei Vorliegen eines Zwischenstreits ein Kostenersatzanspruch des Verpflichteten anerkannt.

Zu § 292i:

1. Auch diese Bestimmung hat wie § 292j zum Ziel, die Position des Drittschuldners zu verbessern. Ihm allein obliegt es derzeit, die Höhe der Schuld samt den Zinsen und der Umsatzsteuer aus den Zinsen - seit 1.8.1989 auch

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

samt den Zinsen vom Kostenbetrag - zu berechnen. Dem Drittschuldner soll nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, nach vollständiger Zahlung der (aus der Exekutionsbewilligung leicht erkennbaren) festen Beträge - somit nicht der prozentmäßig angegebenen Zinsen und Umsatzsteuer - eine Aufstellung über die noch offene Forderung zu verlangen (Abs. 1); an diese soll sich der Drittschuldner in der Folge halten können (Abs. 3). Dem Drittschuldner bleibt sohin die Berechnung der Zinsen und der Umsatzsteuer von den Zinsen sowie (seit 1.8.1989) der Zinsen von den Kosten erspart. Der Rechenaufwand wird auf den betreibenden Gläubiger übertragen, in dessen Interesse der Drittschuldner tätig wird. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß der Drittschuldner von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen muß und die Berechnungen so wie bisher auch selbst durchführen kann.

2. Zur Information des Verpflichteten wird diesem ein Anspruch gegen den betreibenden Gläubiger auf die Ausstellung einer Quittung (s. § 1426 ABGB) und einer Aufstellung über die Restschuld gewährt (Abs. 2). Die Vermutung des § 1427 ABGB gilt in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Als Sanktion für die nicht fristgerechte Übersendung dieser Abrechnung kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution begehren.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

- 85 -

3. Im Hinblick auf die Besonderheiten einer Exekution zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts, soll in diesem Fall die Verpflichtung, eine Abrechnung zu übermitteln, nicht bestehen (Abs. 4). Exekutionen zur Hereinbringung anderer (laufender) wiederkehrender Leistungen (Renten, Ausgedingsleistungen, Leibrenten) sind den Unterhaltsexekutionen gleichgestellt. Abs. 1 und 2 sind jedoch auf Exekutionen zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstandes sowie der Kosten und Zinsen anzuwenden.

12 100/99-I 5/90

3011C

16.5.1990

Zu Art. I Z 9ff:

Im Zuge des Reformvorhabens soll auch die zweite Abteilung (Exekution auf Geldforderungen, §§ 290 bis 324) überarbeitet werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 293):

1. Die Änderung in Abs. 1 ist eine notwendige Folge der Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes, auf das § 290 (alt), der im bisherigen Abs. 1 erwähnt wird, verweist. Das Zitat des Lohnpfändungsgesetzes ist durch die Erwähnung der entsprechenden Bestimmung der EO, die nunmehr einen Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen iWS vorsehen, zu ersetzen.

Die Beschränkung der Verpfändung und Zession betrifft etwa die beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen nach § 291d sowie hinsichtlich der beschränkt pfändbaren Forderungen nicht nur die Beträge gemäß §§ 291a und 291b, sondern auch die Fälle der amtswegigen Erhöhung gemäß § 292a Abs. 2.

2. Die Aufhebung des Abs. 4 ergibt sich aus der (inhaltlich) ersatzlosen Streichung des § 291 (vgl. § 290, Pkt. 19).

3. Der Wortlaut der übrigen Bestimmungen wird beibehalten. Die zum Teil berichtigende Auslegung der Judikatur – die überwiegend für zutreffend erachtet

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 87 -

wird - soll nicht zum Anlaß für eine über die sachliche Notwendigkeit hinausgehende (rein sprachliche) Gesetzesänderung genommen werden. So erscheint es etwa aufgrund der einhelligen Auslegung des Wortes "absichtlich" in Abs. 3 mit der Bedeutung des Wortes "vorsätzlich" nicht erforderlich, eine (nur) begriffliche Bereinigung vorzunehmen; dies könnte nur Anlaß für (neue) Auslegungsfragen bieten.

Zu Art. I Z 10 (§ 294):

1. Die Fassung des Abs. 1 Satz 1 wird an die vergleichbare Bestimmung des § 249, in der die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geregelt ist, angelehnt. Dadurch wird auch der Änderung des § 303 Abs. 2, wonach die Pfändung und die Überweisung gemeinsam zu beantragen und auch zu bewilligen sind, Rechnung getragen.

2. Die Ergänzung des Abs. 1 war erforderlich, damit der Drittschuldner diese Angaben in die Drittschuldnererklärung aufnehmen kann (s § 301 und die Erläuterungen hierzu).

3. Die Möglichkeit, dem Gericht wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung Anzeige zu erstatten, falls die Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet wird, ist derzeit den in § 295 Abs. 1 erwähnten

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

Drittschuldnern (Ärar, unter öffentlicher Verwaltung stehende Fonds) vorbehalten (vgl. den geltenden § 295 Abs. 2). Für diese Einschränkung läßt sich heute kaum mehr eine Begründung finden. Durch die Änderung des Abs. 4 soll diese (verfahrensvereinfachende) Vorgangsweise allen Drittschuldnern ermöglicht werden. Diese Anzeige ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs als Antrag auf Einstellung der Exekution zu behandeln.

Zu Art. I Z 11 (§ 294a):

1. Die beschränkt pfändbaren Forderungen sind nunmehr in § 290a aufgezählt. Dies bedingt die Zitatänderung im Einleitungssatz und in der Z 2 des Abs. 1.

2. Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlage für das ADV-Exekutionsverfahren mit der Einfügung des § 54a wird die mit § 54a Abs. 3 inhaltsgleiche Wendung in Abs. 4 Z 1, die derzeit nur für ein Exekutionsverfahren nach § 294a gilt, entbehrlich. Ebenso die weiteren Bestimmungen bei der Abfrage, weil bereits alle Exekutionsgerichte über einen Anschluß an das Netzwerk "Justiz" verfügen.

Zu Art. I Z 12 (§ 295):

1. Das heute überhaupt nicht mehr gebräuchlichen Wort "Ärar" wird durch den geläufigen Begriff "Gebietskörperschaft" ersetzt. Die Ausführungen in den

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 89 -

Erläuterungen zu § 293, Pkt. 3., haben für diesen völlig veralteten Begriff keine Gültigkeit. Dies trifft sinngemäß auch auf die Wendung "unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds" zu, die durch die Wendung "juristische Person des öffentlichen Rechts" ersetzt wird. Eine wesentliche inhaltliche Änderung des Abs. 1 ist damit kaum verbunden; die Erfassung auch der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Körperschaften in dieser Bestimmung erscheint im Hinblick auf ähnliche Organisationsvorschriften nur gerechtfertigt.

2. Der derzeitige Abs. 2 wird aufgehoben, weil die dort vorgesehene Möglichkeit, dem Gericht Anzeige nach § 39 Abs. 2 zu erstatten, allgemein für alle Drittschuldner vorgesehen wird (s. § 294 Abs. 4 und die Erläuterungen, Pkt. 3., hiezu).

3. Bei der Pfändung von Forderungen (insbesondere) gegen Gebietskörperschaften bereitet es dem betreibenden Gläubiger meist Schwierigkeiten der Verpflichtung nach § 54 Abs. 1 Z 3 entsprechend, die richtige anweisende Behörde im Exekutionsantrag anzugeben. Der OGH vertritt hiezu die Meinung, daß der Exekutionsantrag nicht abzuweisen ist, wenn die betreibende Partei die anweisende Behörde überhaupt nicht oder offenbar unrichtig angegeben hat. Läßt sich die zur Anweisung berufene Behörde aus den sonstigen Angaben der betreibenden Partei entnehmen, ist

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

von Amts wegen die Zustellung an die richtige Behörde anzuordnen; andernfalls wäre ein Verbesserungsauftrag (§§ 78 EO, 84 ZPO) zu erlassen (SZ 58/73; OGH 18.5.1988, 3 Ob 53/88). Trotz dieser vom Gericht einzuhaltenden Vorgangsweise ist es jedoch möglich, daß das Zahlungsverbot einer unrichtigen anweisenden Behörde zugestellt wird. In diesem Fall müßte derzeit das Zahlungsverbot an das Gericht zurückgesendet und sodann mit einer neuerlichen Zustellung (allenfalls nach Verbesserung des Exekutionsantrags) an die "richtige" anweisende Behörde vorgegangen werden.

4. Es erscheint daher viel zweckmäßiger, in Abs. 2 vorzusehen, daß die "falsche" anweisende Behörde, die das Zahlungsverbot erhält, dieses an die "richtige" weiterzuleiten hat. Diese Pflicht kann jedoch nur dann auferlegt werden, wenn

- sich aus den sonstigen Angaben des Exekutionsantrags, insbesondere der Art der zu pfändenden Forderung, erkennen läßt, daß die Behörde, der das Zahlungsverbot zugestellt wurde, für diese Forderung nicht anweisende Behörde im Sinne des § 295 Abs. 1 ist,
- die Behörde, der das Zahlungsverbot irrtümlich zugestellt wurde, die "richtige" anweisende Behörde kennt und

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 91 -

- die "richtige" anweisende Behörde organisatorisch zur gleichen Gebietskörperschaft gehört.

Der Begriff der organisatorischen Zugehörigkeit darf einerseits nicht zu eng ausgelegt werden; andererseits soll auch nicht jede Bundesbehörde verpflichtet sein, das Zahlungsverbot an eine andere Bundesbehörde weiterzuleiten. Innerhalb eines Ressorts sollte jedoch die richtige Behörde bekannt und daher auch eine Weiterleitung des Zahlungsverbots möglich sein.

Werden Teile des Bezugs von zwei oder mehreren Stellen im Rahmen einer Organisationseinheit ausbezahlt, so ist § 299 Abs. 4 anzuwenden.

5. Im Fall des Abs. 2 gilt das Zahlungsverbot erst dann als zugestellt (und die Pfändung erst dann als bewirkt), wenn es der "richtigen" anweisenden Behörde zukommt (Abs. 1); die Gefahr unzureichender Angaben im Exekutionsantrag hat daher der betreibende Gläubiger zu tragen. Gemäß § 300 Abs. 2 richtet sich nach diesem Zeitpunkt auch der Rang des Pfandrechts.

Zu Art. I Z 13 (§ 296):

1. In den §§ 304, 305, 314 und 315 werden Sondervorschriften über die Exekution auf eine Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen

12 100/99-I 5/90

3352C

16.5.1990

Postsparkasse getroffen. Aus diesem Grund war auch hier die altertümliche Formulierung "Bank, Spar- und Vorschußkasse" an die neuen Bestimmungen anzupassen. § 17 Abs. 1 Satz 1 Postsparkassengesetz, der eine diesbezügliche klarstellende Anwendung des § 296 EO auf Postsparbücher und Überbringersparbücher enthält, hat damit seine Bedeutung verloren.

2. Der Erlag der gemäß § 296 gepfändeten Papiere erfolgt bei Gericht entweder beim Rechnungsführer oder in der Verwahrungsabteilung (vgl. § 287 Geo). Die Wendung, wonach ein Erlag in der Gerichtskanzlei möglich ist, ist daher überholt und soll beseitigt werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 299):

1. Im letzten Satz des Abs. 1 soll für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis nicht mehr als 6 Monate unterbrochen wird, vorgesehen werden, daß das Pfandrecht auch die nach der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses (gegen denselben Drittschuldner) fällig werdenden Bezugsforderungen erfaßt. Dies gilt somit nicht bei der Unterbrechung eines Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezugs. Bei einer kurzfristigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bleibt daher der ursprüngliche Pfandrang durch Vormerkung des Pfandrechts gewahrt. Der Möglichkeit, daß sich der Verpflichtete der

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 93 -

Exekution durch eine solche kurzfristige Unterbrechung entzieht, soll dadurch entgegengewirkt werden.

2. Die bereits derzeit in Abs. 2 vorgesehene Frist (5 Jahre) für die weitere Wirksamkeit des Pfandrechts, wenn das Arbeitseinkommen (später) unter das Existenzminimum sinkt, soll an die Frist von drei Jahren (in Abs. 3) angeglichen werden. Überdies wird klargestellt, daß die bisherigen Bestimmungen, die nur auf das Dienstseinkommen abstellen, soweit das begrifflich in Betracht kommen kann, auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen, gelten.

3. Überdies soll in Abs. 3 festgelegt werden, daß ein (bedingtes) Pfandrecht auch dann begründet wird, wenn das Arbeitseinkommen (iWS) zwar bei der Pfändung unter dem unpfändbaren Freibetrag liegt, diese Höhe aber - uU auch nur kurzfristig - innerhalb von drei Jahren überschritten wird. Da die Rechtsprechung zu dieser Frage uneinheitlich ist, sollte im Gesetz eine Regelung vorgesehen werden. Der Rang des Pfandrechts richtet sich auch in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der (ursprünglichen) Zustellung des Zahlungsverbots. Der Drittschuldner wird das Pfandrecht, das sich auf die den unpfändbaren Betrag übersteigende Forderung erstreckt, zur Wahrung des Rangs vorzumerken haben.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

4. Es gibt Fälle, in denen dem Verpflichteten ein Teil des Einkommens aus einem Arbeitsverhältnis nicht vom Arbeitgeber, sondern von einer anderen Stelle ausbezahlt wird. Dies ist etwa für Apothekenangestellte nach dem Gehaltskassengesetz vorgesehen. Um ein umständliches Verfahren zu vermeiden, sollen die Wirkungen des Pfandrechts, das den Anspruch gegen den Arbeitgeber erfaßt, auch auf den Anspruch gegen den Dritten erstreckt werden. Der betreibende Gläubiger erfährt davon aus der entsprechend ergänzten Drittschuldnererklärung (§ 301 Abs. 1 Z 7 idF des Entwurfs).

Der Arbeitgeber, dem das Zahlungsverbot zugestellt wurde, wird den Dritten von der Pfändung (und Überweisung) zu verständigen haben. In diesem Fall soll die Summe der Einkommen aus diesem einen Arbeitsverhältnis als einheitliches Einkommen von einem Arbeitgeber behandelt werden, indem vom Drittschuldner eine Zusammenrechnung (§ 292 Abs. 1) vorzunehmen ist.

Durch Abs. 4 soll verhindert werden, daß aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Gestaltung die Exekution umgangen werden kann.

Zu Art. I Z 15 (§ 300):

Auf die Erläuterungen zu § 295 Abs. 1, Pkt. 1., wird verwiesen.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 95 -

Zu Art. I Z 16 (§ 300a):

1. Es fehlt in der österreichischen Rechtsordnung eine Bestimmung über das Verhältnis von Pfändung, Verpfändung und Zession. Gerade die Behandlung dieses Verhältnisses bereitet in der Praxis vielfach Schwierigkeiten, sodaß eine gesetzliche Regelung gefordert wurde. Mit der vorliegenden Regelung wird diese Lücke geschlossen. Die Bestimmung gilt allgemein, somit nicht nur im Zusammenhang mit einem Arbeitseinkommen. In diesem Fall wird jedoch im Hinblick auf § 12 KSchG eine Zession selten sein.

2. Aus Abs. 1 ergibt sich, daß in Hinkunft nicht nur die Überweisung, sondern auch die Pfändung unbeschadet früherer Zessionen zu erfolgen haben wird. In Zukunft wird daher eine Exszindierung nicht erforderlich sein. Der Drittschuldner hat eine frühere Übertragung (Zession) zu beachten. Tut er dies nicht, so hat er die Leistung zweimal, nämlich auch an den Zessionar aufgrund einer Drittschuldnerklage, zu erbringen.

3. Abs. 2 regelt das Verhältnis von Verpfändung und Pfändung. Hierbei wird festgelegt, daß sich der Rang nach dem Zukommen der Verpfändungserklärung oder des Zahlungsverbotes richtet.

Im Fall des Zusammentreffens von Verpfändung und Pfändung hat der Drittschuldner das vertragliche Pfandrecht erst zu berücksichtigen, sobald dem

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 96 -

Verpfändungsgläubiger ein Anspruch auf Verwertung zusteht. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn der Verpfändungsgläubiger einen Exekutionstitel erlangt hat und seinerseits auch Exekution führt, andererseits auch dann, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die außergerichtliche Verwertung vorliegt (RdW 1986, 304) und diese dem Drittschuldner bekanntgegeben wurde. Fällt die Verpfändung unter den Anwendungsbereich des KSchG, so ist § 12 dieses Gesetzes zu beachten, was bedeutet, daß die Vereinbarung einer außergerichtlichen Verwertung bereits im Verpfändungsvertrag unzulässig ist. Sollte die Forderung, für die das Verpfändungspfandrecht besteht, noch nicht fällig sein, so steht dem Verpfändungsgläubiger die Pfandvorrechtsklage zu. Die Einbringung der Pfandvorrechtsklage stellt keinen Aufschiebungsgrund dar. Dies war auch nicht anzuordnen, weil dies eine Zurückbehaltung durch den Drittschuldner bedeuten würde. Selbst wenn man hiebei dem Drittschuldner die Verpflichtung auferlegen würde, diesen Betrag fruchtbringend anzulegen, weil er durch das Zusammenfallen von Verpfändung und Pfändung keinen Nutzen haben soll (dieser Betrag steht ihm ja nicht zu; er wäre nach Abklärung entweder dem Verpfändungs- oder dem Pfändungsgläubiger jeweils samt den Zinsen der fruchtbringenden Anlegung auszuzahlen), würde dies dem

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 97 -

Verpflichteten meist schaden, weil die Zinsen der fruchtbringenden Anlegung wohl meist geringer sind als die den Gläubigern zustehenden Verzugszinsen. Überdies bestimmt sich bei einer Verpfändung der Umfang des Pfandrechts nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Geltendmachung des Anspruchs auf Verwertung, der in der Pfandvorrechtsklage allein nicht zu ersehen ist.

4. In Abs. 3 wird festgelegt, daß die Zession zur Sicherstellung und die Verpfändung gleich zu behandeln sind. Daraus ergibt sich auch, daß die Exekution nicht ins Leere geht, wenn die Forderung vor einer Pfändung sicherungsweise abgetreten und nach Wegfall des Sicherungszweckes rückübertragen wurde. Derzeit geht die Pfändung nach einer sicherungweisen Abtretung ins Leere, sodaß nach der Rückübertragung eine neuerliche Pfändung und Überweisung erforderlich ist (vgl. SZ 54/89).

Zu Art. I Z 17 (§ 301):

1. Ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Einholung einer Drittschuldnererklärung ist in der Praxis der Regelfall. Es soll daher im Hinblick auf eine Verbesserung der Amtswegigkeit des Exekutionsverfahrens durch eine Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 nicht mehr ausdrücklich erforderlich sein, diesen Antrag zu stellen; er gilt als von einem Forderungsexekutionsantrag

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

umfaßt. Da jedoch manche betreibende Gläubiger, insbesondere die Sozialversicherungsträger, über genügend Informationen verfügen, soll ein Verzicht auf die Einholung einer Auskunft möglich sein, zumal dem Drittschuldner für die Abgabe der Erklärung Kosten (§ 302 idF des Entwurfs) zustehen.

2. Die Drittschuldnererklärung wird dahin ergänzt, daß der Drittschuldner auch die Unterhaltspflichten des Verpflichteten sowie die Höhe des Einkommens der Unterhaltsberechtigten anzugeben hat (Abs. 1 Z 6). Hierbei hat er lediglich die ihm vom Verpflichteten gemachten Angaben weiterzuleiten (s. auch § 294 Abs. 1 letzter Satz und die Erläuterungen hiezu).

Eine Angabe, wann mit der Tilgung der Forderung zu rechnen sein wird, ist kaum möglich, weil eine solche Aussage nicht verlässlich sein kann (starke Schwankungen der Bezüge, Einstellung von Vorexekutionen). Gänzlich unmöglich ist das etwa bei dem Honorar eines Kassenvertragsarztes. Außerdem würde die Verpflichtung, diese Angabe in die Drittschuldnererklärung aufzunehmen, der angestrebten Entlastung des Drittschuldners, etwa durch § 292j (Stellung des Drittschuldners), zuwiderlaufen.

Durch die Angaben des Drittschuldners nach Z 7 erfährt der Gläubiger, daß ein Teil des Bezugs nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten bezahlt wird. Diese Information ist im Hinblick auf die Regelung des § 299 Abs. 4 von Bedeutung.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 99 -

3. Der derzeit geltende Abs. 2 ist im Hinblick auf die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 entbehrlich. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Der neue Abs. 2 ersetzt den bisherigen Abs. 5. Bisher hat das Exekutionsgericht den Gläubiger nicht - wie im Gesetz vorgesehen - von der Abgabe der Erklärung zur Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolls verständigt, sondern hat ihm eine Ausfertigung der Drittschuldnererklärung übersendet. Um eine frühere Information des betreibenden Gläubigers zu erreichen, ist es sinnvoll, daß der Drittschuldner die Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden hat.

4. Entstehen dem betreibenden Gläubiger dadurch Kosten, daß er wegen der Verweigerung oder der unvollständigen oder unrichtigen Abgabe der Drittschuldnererklärung einen Drittschuldnerprozeß führen muß, so kann der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten nicht im Drittschuldnerprozeß (etwa durch Einschränkung des Klagebegehrens auf Kosten), sondern nur mit besonderer (Schadenersatz)Klage geltend gemacht werden (JB1. 1984, 686). Durch die neue Bestimmung des Abs. 3 soll die Geltendmachung als Kostenersatzanspruch im Drittschuldnerprozeß ermöglicht werden. Dies erspart einen weiteren Prozeß. Auch wenn die Drittschuldnerklage

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 100 -

abgewiesen wird, weil dem Verpflichteten kein Anspruch gegen die beklagte Partei zusteht, hat die obsiegende beklagte Partei keinen Anspruch auf Kostenersatz, wenn die Prozeßführung aufgrund einer (schuldhaft) mangelhaften Drittschuldnererklärung notwendig wurde; dies gilt freilich auch, wenn der Drittschuldner seiner Verpflichtung nach Abs. 1 (schuldhaft) überhaupt nicht nachkommt. In diesem Fall hat die formal unterliegende klagende Partei Anspruch auf Kostenersatz. Die Anwendung des § 43 Abs. 2 ZPO soll dem Gericht die Möglichkeit geben, bei offensichtlicher Überklagung nur einen Teil dieser Kosten zuzusprechen.

Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers wegen Verletzung der Verpflichtung zur Drittschuldnererklärung bleibt weiterhin aufrecht.

Zu Art. I Z 18 (§ 302):

1. Der geltende § 302 sieht vor, daß das Ärar und die unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds keine Drittschuldnererklärung abzugeben haben. Der VfGH sprach in seinem Erkenntnis vom 3.3.1990, G 236/89, aus, daß dies gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die Regelung bleibt jedoch - mangels Anfechtung und daher Aufhebung durch den VfGH - für einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds, zu denen nach der Rechtsprechung auch der

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 101 -

Österreichische Rundfunk zählt, bestehen. Auch dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Entwurf sieht daher eine Aufhebung des derzeitigen § 302 zur Gänze vor.

2. Die Regelung des geltenden § 301 Abs. 6 über die Kosten des Drittschuldners wird im wesentlichen beibehalten und in Abs. 1 übernommen.

Es sollte jedoch ein Mindestpauschalbetrag für die Kosten der Drittschuldnererklärung vorgesehen werden (150 S). Bereits bisher wurde von der Rechtsprechung ein Betrag von 140 S ohne Bescheinigung zugesprochen (RPf1SlgE 1987/106).

Begehrt der Drittschuldner den Mindestbetrag, so kann er diesen von dem Betrag einbehalten, den er dem Verpflichteten ausbezahlen hat. Verbliebe dem Verpflichteten aber dann weniger als das "Existenzminimum" nach den §§ 291a, 291b oder bei einer Erhöhung nach § 292a Abs. 2 sowie bei einer Herabsetzung nach § 292b, dann kann der Drittschuldner den Mindestbetrag - wie derzeit nach § 11b LPFG - von dem dem betreibenden Gläubiger zu überweisenden Betrag abziehen.

3. Der Drittschuldner kann jedoch auch - wie das derzeit nach § 301 Abs. 6 ausschließlich möglich ist - (durch einen entsprechenden Antrag beim Exekutionsgericht) die Zahlung durch den betreibenden Gläubiger verlangen. Geschieht dies, so sind diese Kosten,

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 102 -

soweit sie das Exekutionsgericht nach § 74 Abs. 1 letzter Halbsatz für berechtigt erachtet, sogleich - ohne weiteren Antrag des betreibenden Gläubigers - als weitere Exekutionskosten zu bestimmen. Dadurch entfallen ein Antrag des betreibenden Gläubigers und damit weitere Kosten, die der Verpflichtete zu tragen hätte. Diese Vorgangsweise ist jedenfalls dann einzuhalten, wenn der Drittschuldner höhere Kosten als das Mindestpauschale von 150 S begehrt (Abs. 2).

4. Anders als derzeit sollen mehrere betreibende Gläubiger die Kosten nicht nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen, sondern zu gleichen Teilen tragen. Diese Regelung ist wesentlich einfacher; es entfällt die Berechnung des vollstreckbaren Kapitals samt Zinsen und Kosten. Im übrigen ist der zu ersetzende Aufwand für die Drittschuldnererklärung von der Höhe der Forderung unabhängig, sodaß eine Kostentragung nach Kopfteilen gerechtfertigt erscheint.

5. Zu Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 292h Abs. 3 verwiesen.

Zu Art. I Z 19 (§ 303):

1. Zu Recht haben Heller/Berger/Stix (Kommentar zur EO⁴, 2194) im Hinblick auf die vom Gesetz abweichende Praxis darauf hingewiesen, daß die Darstellung der gesetzlichen Regelung in vielen Punkten praktisch nur mehr ein rechtsgeschichtlicher Aufsatz ist.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 103 -

Nach der derzeit geltenden Regelung ist einerseits die Verbindung des Antrags auf Pfändung und Überweisung die Ausnahme (Abs. 2) und ist andererseits die Überweisung erst nach Vorliegen der Drittschuldnererklärung zu bewilligen (Abs. 3). Dies wird in der Praxis nicht beachtet. In der Regel werden der Pfändungs- und Überweisungsantrag gemeinsam gestellt und es wird (contra legem) bereits vor der Einholung der Drittschuldnererklärung, meist zugleich mit der Pfändung, auch die Überweisung bewilligt. Diese Vorgangsweise ist einfacher und wurde allgemein gebilligt. Das Gesetz sollte entsprechend geändert werden.

2. Es wird daher festgelegt, daß der Antrag auf Überweisung mit dem Antrag auf Pfändung, wie dies in der Praxis geschieht, zu verbinden ist. Die derzeitige "Kann"-Bestimmung des Abs. 2 soll als zwingende Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden.

3. Das Gericht soll die Überweisung auch sofort bewilligen können; dies aber mit der Einschränkung, daß die Überweisung nur wirksam wird

- nach Maßgabe des für den betreibenden Gläubiger begründeten Pfandrechts - somit im Hinblick auf §§ 300 und 300a unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter
- und

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 104 -

- bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung.

Das bedeutet, daß der Drittschuldner nicht nur vorrangige Pfandrechte, sondern auch zeitlich vorangehende Abtretungen (Zessionen) zu beachten hat.

Die bisherige Bestimmung des Abs. 1 wurde entsprechend ergänzt übernommen.

4. Durch die neue Fassung des Abs. 2 kann das Titelgericht nicht nur die Pfändung, sondern auch die Überweisung sogleich bewilligen.

5. Auch bei der Pfändung und Überweisung von Forderungen aus Wertpapieren im Sinne des § 296 kann so vorgegangen werden. In diesem Fall wird die bewilligte Überweisung nicht durch die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner, sondern durch Übergabe des mit der erforderlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger vollzogen (§ 305 Abs. 1).

5. Abs. 3, der in der Praxis nicht beachtet wurde (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2185), ist entbehrlich. Seine Einhaltung würde viel nutzlose Arbeit für das Gericht und die Beteiligten verursachen.

Zu Art. I Z 20 (§ 304):

1. Das Gesetz betrachtet - ganz im Gegensatz zur Praxis - die Überweisung der ganzen Forderung als den Regelfall. Daß es daneben auch noch die Überweisung nach Teilbeträgen kennt, ergibt sich lediglich aus § 314 Abs. 2.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 105 -

2. Um der - zu billigenden - Praxis Rechnung zu tragen, wurde, was auch der Rechtslage in der BRD entspricht, in § 303 vorgesehen, daß die gepfändete Geldforderung (nicht immer zur Gänze, sondern nur) bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung zu überweisen ist.

Eine Ausnahme hievon soll nur für den in Abs. 1 enthaltenen Fall beibehalten werden, daß die Geltendmachung einer Forderung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden oder aus anderen Gründen hinsichtlich der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist; dann ist die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Übersteigt dieser Betrag die Höhe der vollstreckbaren Forderung, so hat der betreibende Gläubiger eine entsprechende Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird vom Gericht bestimmt. Kann der betreibende Gläubiger sie nicht erlegen, so steht ihm die Möglichkeit offen, die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der die Forderung geltend macht (s. § 314 Abs. 1).

3. Wird eine Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Postsparkasse überwiesen, so erfolgt die Einziehung grundsätzlich durch den Gerichtsvollzieher als Kurator (§ 314 Abs. 3 idF des Entwurfs). In diesem Fall wird die bewilligte Überweisung bis zur Höhe des

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

vollstreckbaren Anspruchs durch die Übergabe des Einlagebuchs an den Kurator (Gerichtsvollzieher) vollzogen (§ 305 Abs. 1 idF des Entwurfs); dieser zieht die Forderung für den betreibenden Gläubiger nur in der Höhe des aushaftenden Betrages ein. Eine Sicherheitsleistung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die allgemeine Regelung des § 303, wonach die Forderung bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs überwiesen wird, ist auf diesen Fall anwendbar. Forderungen aus Einlagebüchern sollen daher von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen werden.

Wird das Einlagebuch allerdings dem betreibenden Gläubiger - etwa zur Klagsführung (vgl. § 315 Abs. 1 idF des Entwurfs) - ausgehändigt, so ist Abs. 1 anzuwenden.

4. Für alle anderen Fälle sind Sonderregelungen entbehrlich. Dies gilt insbesondere für den geltenden Abs. 2, der im übrigen auch mit dem im Entwurf vorgesehenen § 303 Abs. 1 nicht vereinbar wäre. Die Überweisung erfolgt nämlich nunmehr unbeschadet früher erworbener Rechte Dritte und nur nach Maßgabe des erworbenen Pfandrechts. Da sohin in die Rechte Dritter, denen ein vorrangiges Pfandrecht zusteht, nicht eingegriffen wird und unpfändbare Teile von der Überweisung nicht betroffen werden, ist auch die Auferlegung einer diesbezüglichen Sicherheitsleistung nicht mehr erforderlich.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 107 -

5. Die Regelung im derzeit geltenden Abs. 3 erscheint entbehrlich. Der Grundsatz, daß sich die Befriedigung der betreibenden Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Pfandrechte richtet, soll nicht ohne triftigen Grund durchbrochen werden. Ein solcher liegt jedoch nicht deshalb vor, weil ein Gläubiger eine höhere Sicherheitsleistung bietet. In Zukunft soll es daher nicht möglich sein, die gepfändete Forderung einem anderen Gläubiger, der eine höhere Sicherheitsleistung bietet, ohne Rücksicht auf die Rangordnung der Pfandrechte zu überweisen.

Zu Art. I Z 21 (§ 305):

1. Der in Abs. 1 eingefügte Satz dient der Klarstellung, daß die Übergabe eines Einlagebuchs einer Bank oder der Postsparkasse samt der gerichtlichen Einziehungsermächtigung an den Gerichtsvollzieher die Überweisung der Forderung bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs an den betreibenden Gläubiger bewirkt (vgl. auch § 304 Pkt. 3. der Erläuterungen).

2. Der Antrag auf Pfändung ist mit dem Antrag auf Überweisung zu verbinden; über diese Anträge ist gemeinsam zu entscheiden (§ 303 idF des Entwurfs). Es soll daher auch die Zustellung dieser Entscheidungen immer unter einem erfolgen.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 108 -

3. Zu den Änderungen in Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 295 Abs. 1, Pkt. 1., verwiesen.

4. Der geltende Abs. 3 wird aufgehoben. Die Praxis ist - zu Recht - auch von dieser Bestimmung, die den Grundsatz der Einheitlichkeit der Überweisung dadurch festlegt, daß eine Überweisung an einen anderen Gläubiger insoweit unstatthaft ist, als die Forderung bereits einem anderen Gläubiger überwiesen wurde, abgegangen. Überweisungen wurde die Beschränkung beigesetzt, daß sie "unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter" erfolgen.

Diese Bestimmung ist überdies in der geltenden Fassung praktisch undurchführbar, weil es - anders als bei Fahrnispfändungen - keine Verzeichnisse für Überweisungen gibt.

Schließlich ist es strittig, ob Abs. 3 auch für fortlaufende Bezüge im Sinne des § 299 gilt, sodaß die Bestimmung für die meisten Forderungsexekutionen gar nicht gelten würde (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴, 2192).

Aus all diesen Gründen bietet sich eine Aufhebung dieser Regelung an.

Zu Art. I Z 22 (§ 306):

Das Wort "Gerichtskanzlei" wird durch den weiteren Begriff "Gericht" ersetzt. Organisatorisch ist die

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 109 -

Aufgabe, die erfolgte Überweisung auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen, in der Praxis einem Bediensteten der Geschäftsabteilung zugewiesen.

Zu Art. I Z 23 (§ 307):

1. Die derzeitige Bestimmung des § 307 ist einerseits zu weit, andererseits zu eng. Derzeit kann der Drittschuldner jeweils hinterlegen, wenn eine gepfändete und überwiesene Forderung entweder auch von einer anderen Person gepfändet wurde, oder nach der Überweisung an eine andere Person übertragen oder verpfändet wurde. Es muß überhaupt keine unklare Rechtslage vorliegen; es genügt, daß die Forderung von mehreren Personen in Anspruch genommen wird. Würden alle Drittschuldner von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, würde der Gerichtsbetrieb zum Erliegen kommen.

2. Es ist daher vorgesehen, das Hinterlegungsrecht auf das Vorliegen einer unklaren Rechtslage einzuschränken. Dies ist nach der herrschenden Rechtsprechung auch ein Grund, der zur Hinterlegung nach § 1425 ABGB berechtigt. Die anderen Bedingungen, unter denen eine Hinterlegung nach dieser Bestimmung möglich ist, kommen hier nicht in Betracht.

Dem Drittschuldner soll daher dieser Schutz weiterhin, soweit das für ihn notwendig und zweckmäßig ist, gewährt werden.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 110 -

3. § 307 war insoweit zu eng, als von der Rechtsprechung eine Hinterlegung nach § 307 nur dann anerkannt wurde, wenn die Forderung bereits überwiesen und erst hierauf übertragen oder verpfändet wurde. War die rechtsgeschäftliche Übertragung oder Verpfändung (zeitlich) vor der gerichtlichen Pfändung, so war eine Hinterlegungsmöglichkeit nach § 307 mit einer Verteilung des erlegten Betrages im Exekutionsverfahren nicht gegeben. Es stand dem Drittschuldner nur die Möglichkeit einer Hinterlegung nach § 1425 ABGB offen. Da nunmehr nicht mehr auf eine überwiesene Forderung, sondern auf eine Forderung, deren Pfändung und Überweisung ausgesprochen wurde, abgestellt wird, ist die Rangfolge von rechtsgeschäftlicher Übertragung und gerichtlicher Pfändung für die Zulässigkeit einer Hinterlegung nach § 307 nicht mehr entscheidend.

In allen diesen Fällen ist, wie es der Rechtsprechung zu § 307 entspricht, der Betrag vom Gericht zu verteilen.

4. Da dem Drittschuldner im Exekutionsverfahren auf Forderungen im Sinne des § 290a in einigen Fällen ein Antragsrecht eingeräumt wird (§ 292k des Entwurfs), soll dieses Recht - vor einer Hinterlegung - primär in Anspruch genommen werden. Nur falls dem Drittschuldner dieses Antragsrecht nicht zusteht, kann er hinsichtlich dieser Forderung nach Abs. 1 vorgehen.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 111 -

Nimmt der Drittschuldner das Antragsrecht nach § 292k in Anspruch, so kann er den Betrag vorläufig zurückbehalten (§ 292k Abs. 2).

5. Die Änderung erscheint auch hinsichtlich der Hinterlegung nach § 329 gerechtfertigt. Die Verweisung in § 329 kann daher unverändert bleiben.

Zu Art. I Z 24 (314):

1. Nach dem derzeit geltenden § 305 Abs. 1 zweiter Fall geschieht die Überweisung bei Forderungen auf Einlagebücher der Banken und Sparkassen durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger. Eine Übertragungserklärung ist nicht erforderlich, wenn die Innehabung des Papiers (zB bei Einlagebüchern, die auf Überbringer lauten) zur Geltendmachung der Forderung ausreicht. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers erfolgt die Einziehung durch den betreibenden Gläubiger, dem die gepfändete Forderung zur Gänze überwiesen wurde (§ 304 Abs. 1).

2. In der Praxis wird regelmäßig eine andere, einfachere Vorgangsweise gewählt. Das Einlagebuch wird dem betreibenden Gläubiger nicht übergeben, sondern der Gerichtsvollzieher wird mit Beschluß des Exekutionsgerichts ermächtigt, den durch die Exekution

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 112 -

hereinzubringenden Betrag zu beheben und an den betreibenden Gläubiger auszuzahlen; bei mehreren betreibenden Gläubigern bei Gericht zu erlegen.

3. Das Gesetz sollte entsprechend geändert werden. Die gepfändete und überwiesene Forderung aus einem Einlagebuch soll vom Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher) als Kurator des betreibenden Gläubigers eingezogen werden. Der Gerichtsvollzieher ist dazu durch einen entsprechenden Beschluß des Gerichts zu ermächtigen. Ihm ist das Einlagebuch zu übergeben. Die Befugnisse richten sich grundsätzlich nach § 315, der auch für diesen Fall gilt. Die Verteilung des bei Gericht erlegten Betrages erfolgt durch das Exekutionsgericht nach den Bestimmungen der §§ 289 ff.

Zu Art. I Z 25 (§ 315):

Dem Kurator, der zur Einziehung einer Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Postsparkasse ermächtigt ist, sollen grundsätzlich alle Rechte zukommen, die dem betreibenden Gläubiger, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zustehen; dies gilt insbesondere für die Befugnisse nach § 308 Abs. 1. Der Kurator nach § 314 Abs. 3 soll daher anderen Kuratoren, die zur Einziehung einer Forderung gerichtlich bestellt wurden, im wesentlichen gleichgestellt werden. Die

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 113 -

gerichtliche Geltendmachung soll aber nicht durch den Gerichtsvollzieher erfolgen, sondern dem betreibenden Gläubiger vorbehalten bleiben. In diesem Fall ist ihm das Einlagebuch zu übergeben, wobei § 304 Abs. 1 anzuwenden ist. Wenn die bloße Innehabung des Einlagebuchs zur Geltendmachung der Forderung ausreicht, bedarf es keiner Übertragungserklärung im Sinne des § 305 Abs. 1; sonst ist diese vom Gericht abzugeben.

Zu Art. I Z 26 (§ 319):

Auf die Erläuterungen zu § 296, Pkt. 1., wird verwiesen.

Zu Art. I Z 27 (§ 325):

Steht ein wiederkehrender Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen mit einer Forderung gemäß § 290a im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang, so sollen diese beiden vermögenswerten Leistungen nur gemeinsam in Exekution gezogen werden können. In diesem Fall wird nämlich der Herausgabeanspruch auf Naturalleistungen auf einfache Weise durch die Zusammenrechnungsregeln (§ 292) berücksichtigt. Dieser Vorgangsweise soll der Vorzug gegenüber einer doppelten Exekutionsführung, die dem Verpflichteten nur vermeidbare Kosten verursacht, gegeben werden.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 114 -

Der Gläubiger soll daher in Abs. 3 verpflichtet werden, dann die Zusammenrechnung zu beantragen, wenn der Herausgabeanspruch und die Forderung nach § 290a im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen; er soll nicht statt dessen auf den Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen gesondert greifen können.

Dies entspricht etwa der Bestimmung des § 252 hinsichtlich des auf der Liegenschaft befindlichen Zubehörs.

Zu Art. I Z 28 (§ 372):

1. Die Zitatänderung in Abs. 1 wird durch die Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes und dessen Ersatz durch die §§ 290 ff erforderlich.

2. Die Aufhebung des § 10a bedingt die Aufhebung des Abs. 2.

Zu Art. I Z 29 (§ 380):

In dieser Bestimmung wurde noch auf die bereits durch die Lohnpfändungsverordnung aufgehobenen Bestimmungen verwiesen. Die Verweisung ist zur Gänze entbehrlich.

Zu Art. I Z 30 (§ 389):

Die Aufhebung des letzten Satzes des Abs. 2 ist eine Folge der Aufhebung des § 10a und des § 372 Abs. 2.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 115 -

Zu Art. II bis XIX:

1. Die in diesen Artikeln geänderten Gesetze enthalten Regelungen über die Pfändbarkeit von Leistungen. Da die Pfändbarkeit nunmehr in der EO geregelt wird, erhalten die in den Art. II bis VII sowie X bis XIX enthaltenen Gesetze lediglich einen Hinweis auf die Bestimmungen der EO.

Daß der besondere Pfändungsschutz des Urlaubsentgelts entfällt, wurde beim BUAG und beim UrlG (Art. VIII bis IX) berücksichtigt.

Zum BUAG ist zu bemerken, daß eine Pfändung des Gehalts den Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubsentgelt selbst dann erfaßt, wenn er gegen die Kasse besteht. Dies ergibt sich aus § 299 Abs. 4 EO idF des Entwurfs.

2. Einer Änderung der folgenden Bundesgesetze bedarf es nicht, obwohl die darin enthaltenen Leistungen in den Entwurf einbezogen wurden, weil sie keine ausdrücklichen Regelungen über die Pfändbarkeit enthalten:

- LAG,
- FSVG (verweist auf ASVG und GSVG),
- Überbrückungshilfegesetz (verweist auf ALVG),
- SÜG,
- EpidemieG und
- Impfschadengesetz (§ 3 Abs. 2 verweist auf § 60 HVG).

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

Zu Art. XX bis XXII:

Das RHPf1G, das EKHG und das AtomHG enthalten Regelungen, wonach die nach diesen Gesetzen gewährten Geldrenten unter § 6 Abs. 3 LPfG fallen. Infolge der Neufassung dieser Bestimmung als § 291c Abs. 1 EO waren diese Regelungen entbehrlich (s. die Erläuterungen zu § 291c Abs. 1).

Zu Art. XXIII:Zu Z 2:

1. Die Exekutionsbeschränkung des in Art. VIII Z 5 EGEO genannten Hofdekrets erscheint nicht mehr zeitgemäß und widerspricht hinsichtlich des Lohnes des Schiffsteilers dem System des Entwurfes.

2. Das in Art. IX Z 5 EGEO genannte Hofdekret gilt zwar aufgrund des § 299 EO nicht für Gehaltsforderungen; die nicht mehr rechtfertigende Unpfändbarkeit für andere (nicht in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderungen) sollte jedoch beseitigt werden. Wie bei § 302 EO erscheint eine besondere Bevorzugung des Staates nicht mehr vertretbar.

3. Art. IX Z 6 EGEO nennt Vorschriften über die Beschränkung von Verboten und Exekutionen auf Verpflegsbeiträge, Witwengehalte und Versorgungsbeiträge, die von der Witwen- und Waisenspensionsgesellschaft des

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 117 -

juridischen Doktorenkollegiums in Wien sowie von der Witwen- und Waisensozietät des Wiener medizinischen Doktorenkollegiums gewährt werden.

Diese Gesellschaften wurden im Jahr 1940 bzw. 1943 aufgelöst. Die noch geltenden Bestimmungen sind daher derzeit gegenstandslos; die genannten Institutionen könnten jedoch wieder als Verein errichtet werden.

Da für eine Bevorrechtung keine sachgerechte Begründung besteht, sollte auch diese Regelung beseitigt werden.

Zu Z 3 bis 5:

Zur Aufhebung dieser Bestimmungen siehe die Ausführungen zu § 290a.

Zu Z 6:

Auf die Ausführungen zu § 290a, Pkt. 3.2., wird verwiesen.

Zu Z 7 und 8:

Auf die Ausführungen zu § 290a, Pkt. 3.1., wird verwiesen.

Zu Z 12:

Auf die Ausführungen zu § 290a, Pkt. 3.4., wird verwiesen.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 118 -

Zu Art. XXIV:

1. Bei der Legisvakanz war zu berücksichtigen, daß den Drittschuldnern Zeit zur Umstellung ihrer ADV-Programme zur Vergütung stehen muß, wie auch, daß den Gläubigern die von privaten Verlagen herausgegebenen Formblätter zur Verfügung stehen sowie daß die Verordnung gemäß § 291e (Tabellen) erlassen werden kann.

2. Abs. 2 und 3 haben § 12 Abs. 4 und 5 LPfG zum Vorbild. Im Gegensatz dazu wird jedoch die Geltung der neuen Vorschriften bereits für jene Leistungen, die nach dem Inkrafttreten fällig werden, und nicht erst für Leistungen, die nach dem Ersten des Monats, der auf den Wirksamkeitsbeginn der Änderung folgt, zu entrichten sind, festgelegt.

3. Sollte ein Exekutionsantrag nach § 294a EO vor dem Inkrafttreten eingebracht worden sein, jedoch erst danach, etwa nach Einholung einer neuerlichen Auskunft beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, von diesem ein Drittschuldner bekanntgegeben worden sein, so gelten die neuen Bestimmungen. Ebenso ist es, wenn der Hauptverband einen Bezug bekanntgab, der nur nach den neuen Bestimmungen pfändbar ist. Der Drittschuldner hat die neuen Bestimmungen, so auch den Erhöhungsbetrag gemäß § 292a Abs. 2 zu beachten. Er kann sich jedoch auch an die

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

- 119 -

Exekutionsbewilligung, die die alten Bestimmungen erwähnt, halten. Dies wird jedoch in den zuletzt genannten Fällen, in denen der Drittschuldner keine Privatperson ist, kaum anzunehmen sein, sodaß eine amtswegige abändernde Entscheidung wegen des Verwaltungsaufwands nicht zweckmäßig zu sein scheint. Auf Antrag kann die Exekutionsbewilligung ohnedies richtig gestellt werden.

3. Anders als bisher gelten die Bestimmungen über die Erhöhung des Freibetrags auch bei Exekutionen zugunsten von Unterhalt, weil sich das "Existenzminimum" nach dem Entwurf auch bei diesen Exekutionen aus dem Gesetz ergibt.

12 100/99-I 5/90

3362C

16.5.1990

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

E x e k u t i o n s o r d n u n g

§ 8. Die Bewilligung der Exekution wegen eines Anspruches, den der Verpflichtete nur gegen eine ihm Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung zu erfüllen hat, ist von dem Nachweise, daß die Gegenleistung bereits bewirkt oder doch ihre Erfüllung sichergestellt sei, nicht abhängig.

§ 10. Wenn die in den §§ 7 und 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muß der Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorausgehen.

§ 10a. (1) Wird ein Unterhalt in einem Bruchteile der Bezüge des Verpflichteten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse geschuldet, so kann das Gericht die Exekution nur bewilligen, wenn ihm in unbedenklicher Urkunde eine Erklärung des Dienstgebers über das Ausmaß dieser Bezüge bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruches vorliegt. Fehlt es an einer solchen Urkunde, so hat das Gericht dem Dienstgeber aufzutragen, sich binnen acht Tagen über jenes Ausmaß zu erklären. Der Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden und ist von Amts wegen zu vollstrecken. Die Vorschriften des § 301, Abs. 3 bis 6, finden sinngemäße

§ 8. unverändert, erhält Absatzbezeichnung (1)

(2) Die Exekution ist auch hinsichtlich des Anspruchs zu bewilligen, der sich aufgrund einer Wertsicherungsklausel ergibt, wenn

1. die Wertsicherungsklausel an nicht mehr als eine veränderliche Größe anknüpft und
2. die Höhe des Aufwertungsschlüssels gesetzlich bestimmt ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde bewiesen wird.

§ 10. Wenn die in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muß der Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorangehen.

§ 10a. wird aufgehoben

Anwendung. Von den in § 302 genannten Dienstgebern hat das Gericht die Erklärung im amtlichen Wege einzuholen.

(2) Die Erklärung des Dienstgebers bestimmt den Umfang des zu vollstreckenden Anspruches, solange ihn nicht das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, und nach Beginn des Exekutionsvollzuges das Exekutionsgericht auf Antrag nach mündlicher Verhandlung in anderer Weise rechtskräftig feststellt. Nach dem Ergebnisse dieser Feststellung ist die Exekution auf Antrag ohne Einvernehmung des Gegners einzuschränken oder nach den Bestimmungen für den Vollzug einer bewilligten Exekution auszudehnen oder der Exekutionsantrag abzuweisen.

§ 36. (1) Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1.

2. aufgehoben durch dRGBI 1938 I S 1999

3. wenn er behauptet, daß der betreibende Gläubiger auf die Einleitung der Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat,

so hat er seine bezüglichlichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 36. (1) Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. unverändert

2. daß der Anspruch, der sich aufgrund einer Wertsicherungsklausel ergibt, dem im Exekutionsantrag angegebenen Umfang entspricht;

3. unverändert

so hat er seine bezüglichlichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

- 3 -

(2) Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des § 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

(2) und (3) unverändert

(3) Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.

§ 39. (1) Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:

§ 39. (1) unverändert

1. wenn der ihr zu Grunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt wurde;
2. wenn die Exekution auf Sachen, Rechte oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Exekution überhaupt oder einer abgesonderten Exekutionsführung entzogen sind;
3. wenn die Exekution auf Grund von Urteilen oder Vergleich, die gemäß § 2 der Zivilprozeßordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind, auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;
4. wenn die Exekution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 15 für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn die Exekution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;

6. wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug der bewilligten Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist;

7. wenn der Verpflichtete im Falle des § 12 nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist;

8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird;

9. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

(2) In den unter Z 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von Amts wegen erfolgen; der Einstellung von Amts wegen hat jedoch in den unter Z. 2 und 3 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung vorliegt, eine Einvernehmung der Parteien vorzugehen. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebühren, hat die dem Exekutionsgerichte erstattete amtliche Anzeige, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Exekution zu gelten. Im Falle der Einstellung nach Z. 6 kann die Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Antragsteller unterbleiben.

(2) Satz 1 unverändert. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, gilt die dem Exekutionsgericht erstattete Anzeige des Drittschuldners über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung (§ 294 Abs. 4) als Antrag auf Einstellung der Exekution. Im Falle der Einstellung nach Z. 6 kann die Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Antragsteller unterbleiben.

- 5 -

(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Exekution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Exekution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Exekutionsgerichtes wesentlichen Umstände;

2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Exekution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Exekutionstitels. Bei Geldforderungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10a, auch der Betrag, welcher im Exekutionswege eingebracht werden soll, sowie die beanspruchten Nebengebühren anzugeben;

(3) unverändert

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. unverändert

2. die bestimmte Angabe des Anspruches wegen dessen die Exekution stattfinden soll, und des dafür vorhandenen Exekutionstitels. Bei Geldforderungen sind auch

a) der Betrag, der im Exekutionsweg hereingebracht werden soll,

b) die beanspruchten Nebengebühren und

c) der Anspruch, der sich aufgrund einer Wertsicherungsklausel ergibt,
anzugeben;

3. die Bezeichnung der anzuwendenden Exekutionsmittel und bei Exekution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögensteile, ~~auf welche Exekution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Exekutionsgerichte im Interesse der Exekutionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.~~

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1, Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschuß (§ 1, Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1, Z 16) ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen.

3. unverändert

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1, Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschuß (§ 1, Z 9), so muß vom betreibenden Gläubigern eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit im Sinne des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

- 7 -

§ 54a. (1) Das Exekutionsverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Behandlung der Eingaben in den mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführten Exekutionsverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, die die Parteien für ihre Eingaben an das Gericht zu verwenden haben. Diese Formblätter sind so zu gestalten, daß sie die Parteien leicht und sicher verwenden können.

(3) Für das Exekutionsverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Exekutionsanträge und andere Schriftsätze können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Halbschriften überreicht werden;

2. die Zustellung von Ausfertigungen von Schriftsätzen an Gegner (§ 80 Abs. 1 ZPO) kann entfallen, wenn der Inhalt des Schriftsatzes in der Erledigung des Gerichts vollständig wiedergegeben wird;

3. ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe, weil sich der Antragsteller nicht des hierfür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen;

4. § 453a Z 6 ZPO und § 89e Abs. 1 GOG sind sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Beschränkungen der Exekution

§ 290. Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge unterliegen der Pfändung nur in dem durch das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsG.) festgesetzten Umfange.

Beschränkungen der Exekution

Unpfändbare Forderungen

§ 290. Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird, sowie für das Reinigen der Arbeitskleidung;
2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage;
3. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie den tatsächlichen Mehraufwand abdecken;
4. Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muß, insbesondere das Hausbesorgervertretungsgeld;
5. Beiträge für Bestattungskosten;

- 9 -

6. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;
7. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands;
8. Familienbeihilfe und Schulfahrtbeihilfe;
9. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Entbindung zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;
10. gesetzliche Leistungen, die Schülern und Studenten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu gewähren sind, insbesondere das Versehrtengeld aus der Schüler- und Studentenunfallversicherung;
11. Beihilfen und Stipendien, die Schülern und Studenten gewährt werden;
12. Nachzahlungen der Differenz zwischen den gesetzlichen Pensionsvorschüssen und den Pensionen;
13. gesetzliche Ansprüche minderjähriger Kinder auf Vorschüsse auf den Unterhalt;
14. zweckbestimmte gesetzliche Leistungen, die zur Deckung eines Aufwands im Zusammenhang mit einer Krankheit oder Gesundheitsschädigung gewährt werden.

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291a oder des § 291b gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis sowie die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- und Zivildienstleistende;
2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;
3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;
4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen, das Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung, die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner und die Vorschüsse auf Pensionen, insbesondere der Pensionsvorschub nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz;
5. gesetzliche Leistungen, die für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit anstelle des Arbeitsentgelts zu gewähren sind, insbesondere Leistungen der Sozialversicherung; das sind vor allem

- 11 -

- a) Versehrtenrente,
 - b) Übergangsgeld,
 - c) Übergangsrente,
 - d) Versehrtengeld, soweit es nicht unter § 290 Z 10 fällt,
 - e) besondere Unterstützungen für die Dauer einer Unfallheilbehandlung oder einer Krankenbehandlung,
 - f) Familien- und Taggeld,
 - g) Krankengeld;
6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld aus der Krankenversicherung und nach dem Betriebshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;
7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz;
8. Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, soweit sie nicht unter § 290 Z 3 fallen;
9. fortlaufende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;
10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;

11. wiederkehrende Leistungen, die aufgrund eines Ausgedingsvertrages oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrages zu gewähren sind;

12. Schadenersatzrenten, die wegen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu gewähren sind;

13. gesetzliche Renten, die wegen Krankheit oder Gesundheitsschädigung gewährt werden;

14. außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige Bezüge, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die Leistungen umfassen alle Beträge, die im Zusammenhang mit ihnen gewährt werden; insbesondere umfassen die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

(3) Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse auf Leistungen nach den §§ 290, 290a und 291d, insbesondere der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld oder auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB), soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar aufgrund steuer-, sozial- und pensionsrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind, und der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag;
2. die der Pfändung entzogenen Forderungen und Forderungsteile (Leistungen);
3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine berufliche Interessenvertretung zu entrichten hat;
4. Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder einen unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag darf abgerundet werden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 200, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 50 und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 10 teilbaren Betrag.

Unpfändbarer Freibetrag
("Existenzminimum")

§ 291a. (1) Von dem sich nach § 291 ergebenden Betrag (Berechnungsgrundlage) hat dem Verpflichteten je nach dem Zeitraum, für den die Leistungen gezahlt werden,

1. 5 400 S monatlich,
2. 1 250 S wöchentlich,
3. 180 S täglich
zu verbleiben (Allgemeiner Grundbetrag).

(2) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so erhöht sich der dem Verpflichteten verbleibende Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um

1. 1 200 S monatlich,
 2. 275 S wöchentlich,
 3. 40 S täglich (Unterhaltsgrundbetrag);
höchstens jedoch um
1. 6 000 S monatlich,
 2. 1 375 S wöchentlich,
 3. 200 S täglich.

- 15 -

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten überdies 30 % dieses Mehrbetrags (Allgemeiner Steigerungsbetrag).

(4) Gewährt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, so kommen für jede Person 10 % des Mehrbetrags, höchstens jedoch 50 %, hinzu (Unterhaltssteigerungsbetrag).

(5) Der Teil der Berechnungsgrundlage, der

1. 27 000 S monatlich,

2. 6 250 S wöchentlich,

3. 900 S täglich

übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

Besonderheiten bei Exekutionen
wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) Bei einer Exekution wegen

1. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,

2. eines Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist,
oder

3. eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sowie wegen

4. der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Z 1 bis 3 entstanden sind,
gilt Abs. 2.

(2) Dem Verpflichteten haben zu verbleiben:

1. 75 % des Allgemeinen Grundbetrags nach § 291a Abs. 1,
2. 75 % des Allgemeinen Steigerungsbetrags nach § 291a Abs. 3 sowie
3. - für jede Person, die nicht wegen eines Anspruchs nach Abs. 1 Exekution führt - 75 % des Unterhaltsgrundbetrags nach § 291a Abs. 2 und 75 % des Unterhaltssteigerungsbetrags nach § 291a Abs. 4.
§ 291a Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Folgende Ansprüche der Gläubiger, die Exekution führen, sind aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den Freibeträgen bei einer Exekution nach Abs. 1 einerseits und zur Hereinbringung sonstiger Forderungen andererseits ergibt, unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen:

1. laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche und
2. die Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung dieser Ansprüche entstanden sind.
Aus dem Rest sind die übrigen in Abs. 1 genannten Ansprüche zu befriedigen.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen
wiederkehrender Leistungen

§ 291c. (1) Die Exekution wegen wiederkehrender Ansprüche, die künftig fällig werden, ist nur bei Ansprüchen

1. nach § 291b Abs. 1 oder
2. wegen wiederkehrender Leistungen, die aus Anlaß einer Verletzung am Körper oder an der Gesundheit dem Verletzten oder wegen Tötung seinen Hinterbliebenen zu entrichten sind, zulässig, wenn überdies die Exekution zugleich für bereits fällige Ansprüche dieser Art bewilligt wird.

(2) Wird die Exekution nur noch zur Hereinbringung laufender Leistungen der in Abs. 1 genannten Ansprüche geführt, so ist die Exekution auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn er

1. alle fälligen Leistungen gezahlt hat und
2. bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Das ist insbesondere dann vorweg anzunehmen, wenn er die Leistungen für die kommenden zwei Monate

- a) entweder auch schon gezahlt oder
- b) zugunsten des Gläubigers gerichtlich erlegt hat. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hat das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen, daß der ursprünglich begründete Pfandrang wieder auflebt.

Beschränkt pfändbare
einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von einmaligen Leistungen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von einer Abfertigung, hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Zahl der Monate entspricht, für die diese einmalige Leistung nach dem Gesetz zusteht. Wird die einmalige Leistung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

(2) Von einmaligen Leistungen, die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Forderungen treten, wie insbesondere

1. der Abfindung für eine Hinterbliebenenpension,
2. der Abfertigung für eine Witwenpension,
3. der Abfindung für eine vorläufige Versehrtenrente,
4. der Abfertigung für eine Witwenrente,
5. dem Versehrtengeld aus der Unfallversicherung und

6. dem Übergangsbetrag
hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Zahl der Monate, für die die Leistung gewährt wird, entspricht, mindestens der unpfändbare Freibetrag für einen Monat.

Tabelle der unpfändbaren Freibeträge

§ 291e. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291a, 291b Abs. 1, § 292a Abs. 2) kundzumachen. Im Exekutionsbewilligungsbeschluß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

Zusammenrechnung - Sachleistungen

§ 292. (1) Hat der Verpflichtete gegen einen Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Forderungen auf Geldleistungen oder auf Geld- und Sachleistungen, so hat sie der Drittschuldner zusammenzurechnen.

(2) Hat der Verpflichtete gegen verschiedene Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Forderungen auf Geldleistungen oder auf Geld- und Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen.

(3) Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldleistungen gegen verschiedene Drittschuldner sind die unpfändbaren Grundbeträge für die höchste Forderung zu gewähren. Dies hat das Gericht auszusprechen.

(4) Bei der Zusammenrechnung von Forderungen auf Geld- und Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldleistungen mindestens

1. 2 700 S monatlich,
2. 625 S wöchentlich,
3. 90 S täglich sowie
4. bei einer Exekution wegen der in § 291b Abs. 1 genannten Ansprüche 75 % davon zu verbleiben.

(5) Das Exekutionsgericht hat den Wert der Sachleistungen bei einer Zusammenrechnung

1. nach Abs. 1 auf Antrag,
2. nach Abs. 2 von Amts wegen zugleich mit der Anordnung der Zusammenrechnung nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzulegen, wobei der gesetzliche Naturalunterhalt so zu bewerten ist, als ob der Unterhalt in Geld zu leisten wäre.

Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags

§ 292a. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag den unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
2. weit über dem Durchschnitt liegende, unvermeidbare Wohnungskosten,

- 21 -

3. besondere Aufwendungen des Verpflichteten im Beruf,
4. einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
5. besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten
dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt, insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte.

(2) Das Exekutionsgericht hat den unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag von Amts wegen um 1 000 S monatlich zu erhöhen, wenn Exekution geführt wird auf die in § 290a Abs. 1 Z 5 bis 8 sowie 13 genannten Leistungen oder auf die gesetzlichen Pensionsvorschüsse. Dies gilt nicht bei einer Exekution zur Hereinbringung der in § 291b Abs. 1 und § 291c Abs. 1 Z 2 genannten Leistungen.

Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrags

§ 292b. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag

1. den für Unterhaltsforderungen geltenden unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag nach § 291b Abs. 2 Z 1 angemessen herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;
2. auszusprechen, daß eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht;

3. den unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die gemäß § 290a nicht erfaßt werden.

Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

§ 292c. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

1. sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
2. diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren.

Mittelbare Bezüge

§ 292d. Wenn

1. der Verpflichtete für den Drittschuldner Arbeitsleistungen erbringt,
2. sich der Drittschuldner dafür verpflichtet hat, als Entgelt an einen Dritten wiederkehrende Leistungen zu erbringen, und
3. aufgrund eines Exekutionstitels gegen den Verpflichteten die

- 23 -

Pfändung des Entgeltsanspruchs des Verpflichteten bewilligt wurde,
erstrecken sich die Wirkungen des Pfandrechts auch auf den Anspruch des Dritten, der ihm gegen den Drittschuldner zusteht. Der Anspruch des Dritten wird insoweit erfaßt, als ob er dem Verpflichteten zustehen würde. Die Exekutionsbewilligung ist mit dem Verfügungsverbot dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen.

Verschleierte Bezüge

§ 292e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art der Arbeitsleistung,
2. die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer und
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

Einmalige Vergütung für persönlich
geleistete Arbeiten

§ 292f. (1) Ist eine nicht wiederkehrende Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten gepfändet, so hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auf seinen Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt sowie den Unterhalt der Personen, denen er gesetzlichen Unterhalt gewährt, bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Verpflichteten ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO verbleiben würde, wenn er Einkünfte im Sinne des § 290a in der Höhe der Vergütung hätte. Der Antrag des Verpflichteten ist insoweit abzuweisen, als überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers entgegenstehen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für gepfändete Vergütungen, die dem Verpflichteten für die Gewährung einer Wohngelegenheit oder für die sonstige Benützung einer Sache geschuldet werden, wenn die Vergütung nicht nur dafür, sondern zu einem nicht unwesentlichen Teil auch als Entgelt für Arbeitsleistungen, die vom Verpflichteten erbracht wurden, anzusehen ist.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 292g. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung zu den in §§ 291a, 292 Abs. 4 und § 292a Abs. 2 angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei ist auf die Entwicklung

1. der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und
 2. des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index
- Bedacht zu nehmen. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Kosten des Drittschuldners

292h. (1) Dem Drittschuldner steht für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teils der Bezüge an den betreibenden Gläubiger

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2 % von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch 100 S,
2. bei den weiteren Zahlungen 1 %, höchstens jedoch 50 S, zu. Dieser Betrag ist von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, insofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird, sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag.

(2) Ist die Berechnung des dem Drittschuldner nach Abs. 1 zustehenden Betrags strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

(3) In den Fällen des § 75 hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten auf dessen Verlangen die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs. 1 zugekommen sind.

Kontenschutz

§ 292i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldleistungen auf das Konto des Verpflichteten bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Wird ein bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst 14 Tage nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

- 27 -

(3) Das Exekutionsgericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu betreiben und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten zu erfüllen. Der vorweg freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, daß wiederkehrende Einkünfte der in § 290a bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der betreibende Gläubiger ist nicht einzuzunehmen, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

Stellung des Drittschuldners

§ 292j. (1) Leistet der Drittschuldner nach dem Inhalt der Exekutionsbewilligung und trifft ihn bei der Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags kein grobes Verschulden, so wirkt die Zahlung schuldbefreiend.

(2) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltungspflichten von den Angaben des Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

(3) Der Drittschuldner darf bei der Berücksichtigung der Entschädigungen gemäß § 290 Z 1 von keinen höheren Werten ausgehen, als

1. im Steuer- oder
2. im Sozialversicherungsrecht oder

3. in Gesetzen, die für einen Personenkreis gelten, dem der Verpflichtete angehört, vorgesehen sind.

(4) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen einen der in Abs. 3 genannten Werte zugrunde zu legen.

(5) Der Drittschuldner kann dem Verpflichteten alles überlassen, wenn bei Leistungen, die monatlich gezahlt werden, die Berechnungsgrundlage (§ 291) den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als 100 S übersteigt.

Entscheidung des Exekutionsgerichts

§ 292k. (1) Das Exekutionsgericht entscheidet auf Antrag nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO,

1. ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind,

2. ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen gemäß § 290 Z 1 dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen, oder

3. ob an der Forderung, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

(2) Der Drittschuldner kann die von einem Antrag nach Abs. 1 erfaßten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

- 29 -

(3) Einen Antrag nach Abs. 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c kann auch der Drittschuldner, einen Antrag nach Abs. 1 Z 1, auf Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags nach § 292a sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c kann auch ein Dritter, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, stellen. In diesen Fällen hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs. 1, auf Zusammenrechnung und Festlegung des Werts der Sachleistungen nach § 292, auf Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags nach § 292a, auf Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrags nach § 292b und auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c sind die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1). In diesen Verfahren kann der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen, als der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt. Dies gilt auch sinngemäß für einen Anspruch des Verpflichteten auf Kostenersatz.

Aufstellung über die offene Forderung

§ 292i. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot zugunsten dieses betreibenden Gläubigers nicht weiter zu berücksichtigen, bis er von diesem eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, daß er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

(3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

(4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs. 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.

§ 293. (1) Die Anwendung der im § 290 angeführten Bestimmungen und des § 291 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 293. (1) Die Anwendung der Pfändungsbeschränkungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) unverändert

(3) Die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhange stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade absichtlich zugefügt wurde.

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 291 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.

(5) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Exekution oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) unverändert

(4) aufgehoben

(5) erhält die Absatzbezeichnung (4)

§ 294. (1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Exekution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzuteilen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotese ist nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotese an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

§ 294. (1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt durch Pfändung und Überweisung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Exekution, bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über eine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltberechtigten bekanntzugeben.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot mit Rekurs anfechten oder dem Exekutionsgericht anzeigen, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei.

- 33 -

§ 294a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290 zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung muß nicht näher bezeichnet sein. Es ist jedoch das Geburtsdatum des Verpflichteten anzugeben.

2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290 zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.

3. Gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen oder mehrere mögliche Drittschuldner bekannt, so hat das Gericht mit den in § 294 vorgesehenen Zustellungen an den Verpflichteten und den bzw. die Drittschuldner vorzugehen.

(2) Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

(3) Die Meldebehörden haben Personen, die ihnen eine Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hievon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

§ 294a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinne des § 290a zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. unverändert

2. Nach der Bewilligung der Exekution hat das Exekutionsgericht den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinne des § 290a zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.

3. unverändert

(2) und (3) unverändert

(4) Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe ~~automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen.~~
Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen; er kann insbesondere ein Formblatt einführen, das der betreibende Gläubiger für seine Eingaben an das Gericht zu verwenden hat, und bestimmen, welche Gerichte derartige Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten haben und welches dieser Gerichte die übrigen Gerichte um die Durchführung derartiger Anfragen zu ersuchen haben.

2. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind verpflichtet, die in Abs. 1 Z 2 angeführten Daten den Gerichten zu übermitteln.

§ 295. (1) Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreibenden Gläubigers auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe des zur Liquidierung berufenen Organs obliegt dem

(4) Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen.
Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen.

2. unverändert

§ 295. (1) Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten gegen eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreibenden Gläubigers auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe des

betreibenden Gläubiger. Inwiefern dieses Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

(2) Die vom Zahlungsverbote verständigte Behörde kann, falls sie die Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Gerichte Anzeige erstatten (§ 39, Absatz 2), als auch das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

§ 296. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und andern Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschubkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Exekutionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§§ 253, 254, Absatz 1) an sich nimmt und bei Gericht oder in der Gerichtskanzlei erlegt.

(2) Für eine später zu Gunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 257.

zur Liquidierung berufenen Organs obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwiefern dieses Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

(2) Ergibt sich aus den sonstigen Angaben im Exekutionsantrag, insbesondere der Art der zu pfändenden Forderung, daß der Empfänger des Zahlungsverbots für diese Forderung nicht anweisende Behörde im Sinne des Abs. 1 ist, so hat er das Zahlungsverbot der anweisenden Behörde auf Gefahr des betreibenden Gläubigers weiterzuleiten, wenn er diese kennt und beide Behörden zur gleichen Gebietskörperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.

§ 296. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und andern Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Exekutionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§§ 253, 254, Absatz 1) an sich nimmt und bei Gericht erlegt.

(2) unverändert

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer andern in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

(2) Durch Pfändung eines Dienstinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienstinkommen unter den der Exekution unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von fünf Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge.

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer andern in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen.

(2) Durch Pfändung eines Dienstinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienstinkommen unter den der Exekution unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von drei Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 2 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.

(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber innerhalb von drei Jahren danach den der Exekution unterliegenden Betrag übersteigt.

- 37 -

(4) Wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung ein Teil des Bezugs nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten an den Arbeitnehmer bezahlt, dann erfaßt die Pfändung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber auch den Anspruch gegen den Dritten. § 292 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 300. (1) Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurteilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstreckungsorgan in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zu Gunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Absatze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

§ 300. (1) unverändert

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zu Gunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen gegen eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) unverändert

Behandlung von Übertragung und Verpfändung
bei Zusammentreffen mit einer Pfändung

§ 300a. (1) Das gerichtliche Pfandrecht erfaßt eine Forderung nicht, soweit sie vor dessen Begründung übertragen wurde.

(2) Wurde die Forderung vor der Begründung eines richterlichen Pfandrechts verpfändet, steht dies der Begründung eines richterlichen Pfandrechts nicht entgegen. Der Drittschuldner hat das vertragliche Pfandrecht erst zu berücksichtigen, sobald dessen Gläubiger ein Anspruch auf die Verwertung zusteht. § 300 Abs. 2 über die Rangordnung der Pfandrechte ist anzuwenden. Ist die Forderung des Dritten, für die das Pfandrecht besteht, noch nicht fällig, so hat der Dritte die Rechte nach § 258.

(3) Eine Übertragung zur Sicherstellung ist einer Verpfändung gleichzuhalten.

§ 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären:

1. bis 4. unverändert

§ 301. (1) Das Exekutionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig ist;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

(2) Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen 14 Tagen zu äußern.

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei;

6. entsprechend den Angaben des Verpflichteten, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

7. ob und welcher Teil des Bezugs von welchem Dritten an den Arbeitnehmer bezahlt wird.

(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.

(3) Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrags bekannt zu geben.

(4) Der Drittschuldner kann seine Erklärung mit Schriftsatz an das Exekutionsgericht oder zu Protokoll vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthaltes abgeben. Das Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht zu übersenden.

(5) Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

(6) Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft überhaupt nicht, unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegen im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der aus einer schuldhaften Verweigerung der Erklärung oder aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben.

(4), (5) und (6) aufgehoben.

§ 302. Die Bestimmungen des § 301 finden bei Exekutionsführungen auf Forderungen, welche dem Verpflichteten gegen das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds zustehen, keine Anwendung.

§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgesondert beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle das Exekutionsgericht zu entscheiden.

§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz 150 S zu. Der Drittschuldner ist berechtigt, diesen Betrag von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, wenn dadurch der unpfändbare Freibetrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung.

(2) Dem Drittschuldner stehen auch höhere als die in Abs. 1 genannten Kosten zu, soweit sie angemessen sind. Diese Kosten sind vorläufig vom betreibenden Gläubiger zu tragen; ihm ist deren Ersatz an den Drittschuldner vom Gericht aufzuerlegen. Die zuerkannten Beträge sind ohne weitere Antragstellung als Kosten des Exekutionsverfahrens zu bestimmen. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) § 292h Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe des vollstreckbaren Anspruchs auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

(3) Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des § 301 erging, ist mit der Entscheidung über den Überweisungsantrag bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten. Vor der Entscheidung sind die übrigen Gläubiger, welche auf dieselbe Forderung Exekution führen, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, auch der Verpflichtete und diejenigen Personen einzuvernehmen, welche nach Mitteilung des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung Anspruch erheben.

§ 304. (1) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus andern Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(2) Desgleichen hat der um Überweisung ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Teile der Exekution entzogen ist oder wenn sie früher zu Gunsten eines andern Gläubigers gepfändet wurde, Sicherheit dafür zu leisten, daß der von der Exekution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebührende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

(3) aufgehoben

§ 304. (1) unverändert

(2) Abs. 1 gilt nicht, falls eine Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse von einem Kurator eingezogen wird (§ 314 Abs. 3).

- 43 -

(3) Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung um Überweisung ansuchenden betreibenden Gläubigern gebührt demjenigen der Vorzug, zu Gunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen, der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen.

§ 305. (1) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 295 und 300, Absatz 2, gelten betreffs der daselbst bezeichneten Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

(3) aufgehoben

§ 305. (1) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Die Wirkungen der Übergabe des Papieres an den betreibenden Gläubiger hat auch die Übergabe eines Einlagebuchs einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse an das Vollstreckungsorgan mit einer gerichtlichen Einziehungsermächtigung (§ 314 Abs. 3). Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 295 und 300 Abs. 2 gelten für die dort genannten Forderungen gegen eine Gebietskörperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

(3) Insoweit eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

§ 306. (1) Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Teil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten.

(2) Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347) erwirkt werden. Der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren.

(3) Die erfolgte Überweisung ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

§ 307. (1) Wird die zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesene Forderung nicht bloß von dem betreibenden Gläubiger, sondern auch von andern Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Gläubigers, dem die Forderung ganz oder zum Teil

(3) aufgehoben

§ 306. (1) und (2) unverändert

(3) Die erfolgte Überweisung ist vom Gericht auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

§ 307. (1) Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner bei Vorliegen einer unklaren Rechtslage

- 45 -

überwiesen wurde, verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu Gunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgerichte zu hinterlegen (§ 1425 ABGB). Über ein solches Begehren ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

§ 314. (1) Wenn die Überweisung zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die nach § 304 geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Überweisung wegen Verweigerung der im § 306 bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muß, ist vom Exekutionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Kurator zu bestellen.

(2) Von Amts wegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Kurator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Teilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen.

befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden; die hinterlegten Beträge sind vom Gericht zu verteilen.

(2) unverändert

(3) Die Befugnis des Drittschuldners besteht nicht, soweit ihm ein Antragsrecht gemäß § 292k zusteht.

§ 314. (1) und (2) unverändert

(3) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, ist eine Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse vom Vollstreckungsorgan als Kurator einzuziehen. Dazu ist das Vollstreckungsorgan mit Beschluß des Exekutionsgerichts zu ermächtigen.

§ 315. (1) Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Kurator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Das Exekutionsgericht hat die Tätigkeit des Kurators zu überwachen und von Amts wegen oder infolge von Erinnerungen, die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Kurators vorgebracht werden, auf Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder andere Mängel sowie auf tunlichst rasche Ausführung des erteilten Auftrages zu dringen.

(2) Die vom Drittschuldner bezahlten Beträge sind gerichtlich zu erlegen; in Bezug auf die Verwendung derselben gelten die Bestimmungen der §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß die dem Kurator im Prozesse gegen den Drittschuldner zugesprochenen Kosten zur Verteilungsmasse zu ziehen und die durch die Bestellung und Tätigkeit des Kurators erwachsenden Kosten gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens vor allen anderen Forderungen zu berichtigen sind.

§ 315. (1) Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Kurator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Ein Kurator nach § 314 Abs. 3 ist jedoch nicht berechtigt, die Forderung aus einem Einlagebuch einer Bank oder der österreichischen Postsparkasse gerichtlich geltend zu machen. Dieses Recht kommt nur dem betreibenden Gläubiger zu, dem das Einlagebuch mit einer erforderlichen Übertragungserklärung zur gerichtlichen Geltendmachung zu übergeben ist. Das Exekutionsgericht hat die Tätigkeit des Kurators zu überwachen und von Amts wegen oder infolge von Erinnerungen, die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Kurators vorgebracht werden, auf Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder anderer Mängel sowie auf tunlichst rasche Ausführung des erteilten Auftrages zu dringen.

(2) unverändert

§ 319. (1) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. wenn für die Forderung eine genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;
2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Anspruche kompensiert werden kann;
3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrenden Zahlungen zum Gegenstand hat;
4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank, Spar- oder Vorschubkasse gründet;
5. wenn die auf eines der im § 296 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;
6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann.

§ 319. (1) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. - 3. unverändert
4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank oder der österreichischen Postsparkasse gründet;
5. und 6 unverändert

(2) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur erteilt werden, wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

(3) Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§ 334 bis 339 durchzuführen.

§ 325. (1) Die Pfändung von Ansprüchen des Verpflichteten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 294 bis 298.

(2) auf die weiteren Exekutionsschritte haben die Vorschriften der §§ 300 bis 319 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) und (3) unverändert

§ 325. (1) und (2) unverändert

(3) Der mit einer Forderung gemäß § 290a im rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehende wiederkehrende Anspruch auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen darf nur mit der Forderung selbst in Exekution gezogen werden.

§ 372. (1) Zur Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche und noch nicht fälliger Geldrenten wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann, soweit § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz nicht anzuwenden ist, zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beträge Exekution zur Sicherung der innerhalb eines Jahres fällig werdenden Beträge begehrt werden.

(2) Die Exekution zur Sicherung nach Abs. 1 kann nicht auf Grund eines Exekutionstitels im Sinn des § 10a Abs. 1 geführt werden.

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§ 290, 291 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Exekution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

§ 389. (1) Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nötigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Tatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urteil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

§ 372. Zur Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche und noch nicht fälliger Geldrenten wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann, soweit § 291c Abs. 1 nicht anzuwenden ist, zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beträge Exekution zur Sicherung der innerhalb eines Jahres fällig werdenden Beträge begehrt werden.

(2) aufgehoben

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte der Exekution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

§ 389. (1) unverändert

(2) Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben. Die Vorschriften der §§ 10a und 372, Abs. 2, finden sinngemäße Anwendung.

§ 98. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

(2) Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

ASVG

§ 98. (1) unverändert

1. unverändert

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

§ 98a. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die nachstehend angeführten Bezüge mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, entsprechend anzuwenden sind:

1. Wochengeld aus der Krankenversicherung;
2. Renten aus der Unfallversicherung sowie das Übergangsgeld (§ 199);
3. Pensionen aus der Pensionsversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen;
4. Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung (§ 306).

(2) Die im Abs. 1 Z. 2 und 4 angeführten Bezüge können nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs. 1 angeführten Geldleistungen, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

§ 98a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

(4) Die Renten(Pensions)sonderzahlung (§ 105), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

GSVG

§ 65. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

§ 65. (1) unverändert

1. unverändert

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 164) und das Wochengeld (§ 109) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 73), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu den im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 66a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

BSVG

§ 61. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen einschließlich der Ausgleichszulagen sowie das Übergangsgeld (§ 156) mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Das Übergangsgeld (§ 156) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art

§ 61. (1) unverändert

1. unverändert

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 62. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 69), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

B-KUVG

§ 38. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

§ 38. (1) unverändert

1. unverändert

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

§ 39. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Renten aus der Unfallversicherung mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Die Renten aus der Unfallversicherung können nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Hilflöszuschuß und die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Rentensonderzahlung (§ 46), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung gebührt, ist unpfändbar.

Die Rentensonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

§ 39. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

- 57 -

NVG 1972

§ 29. (1) Die Ansprüche auf Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3)

§ 30. (1) Von dem Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die Pensionen mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs. 1 angeführten Leistungen sowie die Anwartschaft nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

§ 29. (1) unverändert

1. unverändert

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b EO sinngemäß anzuwenden ist.

(2) und (3) unverändert

§ 30. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

(3) Die Pensionssonderzahlung (§ 36), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar.

Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen

§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 12. (1) Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

ATVG

Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen

§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

BUAG

§ 12. (1) Das dem Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 3 überwiesene Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht den Rückzahlungsanspruch auf dieses Urlaubsentgelt (§ 8 Abs. 5) betrifft. Eine ungeachtet dieser Bestimmung vorgenommene

- 59 -

Pfändung ist vom Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.

(2) Das dem Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 3 überwiesene Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht den Rückzahlungsanspruch auf dieses Urlaubsentgelt (§ 8 Abs. 5) betrifft. Eine ungeachtet dieser Bestimmung vorgenommene Pfändung ist vom Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Urlaubsentgelte genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht (§ 23 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914) und bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Urlaubsentgelte genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht (§ 23 der Ausgleichsordnung, RGBl.Nr. 337/1914) und bilden im Konkursverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen.

Urlaubsgesetz

Pfändungsschutz

§ 11. Das Urlaubsentgelt, die Urlaubsschädigung und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 12. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 11 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

aufgehoben

§ 11. aufgehoben

§ 12. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 10 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

§ 27. (1) Die Familienbeihilfen sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

(2) Die Ansprüche auf Familienbeihilfe sind nicht pfändbar.

§ 30i. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie die Schulbestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 1 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 27. (1) unverändert

(2) Die Ansprüche auf Familienbeihilfe sind gemäß § 290 Z 8 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

§ 30i. (1) Der Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist gemäß § 290 Z 8 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

(2) unverändert

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind gemäß § 290 Z 9 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

(2) unverändert

Heeresversorgungsgesetz

§ 60. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Familienzuschläge können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zuschläge bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27 und 28), Blindenführzulage (§ 29), Hilflosenzulage (§§ 27a und 46a), Zuschuß (§§ 26b und 46), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (§ 15 Abs. 3) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschrift widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung; Abzüge auf solcher Grundlage sind unzulässig.

§ 60. (1) Inwieweit Leistungsansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar und, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, verpfändbar sind, wird durch die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, geregelt.

(2) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamts binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

(3) entfällt

Karenzurlaubsgeldgesetz

§ 10. Das Karenzurlaubsgeld unterliegt als gänzlich unpfändbarer Bezug den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung mit der Maßgabe, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes und zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz zulässig ist; jedoch muß der Verpflichteten die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes verbleiben.

§ 10. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit das Karenzurlaubsgeld pfändbar ist.

Mutterschutzgesetz

Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungen

§ 33. Die Ansprüche auf Leistungen nach § 29 können rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe übertragen, verpfändet oder gepfändet werden, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß anzuwenden ist.

Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungen

§ 33. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Leistungen nach § 29 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Arbeitsmarktförderungsgesetz

§ 23a. (1) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, unpfändbar.

(2) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 23a. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Beihilfen gemäß §§ 19 und 20 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

§ 8. (1) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBI.Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Fall der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet und gepfändet werden können.

(2) unverändert

UVG

§ 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und
2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution nach § 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar nicht Bezieher eines Arbeitseinkommens im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes 1985 ist, eine Exekution nach § 372 EO auch nur einen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

Unübertragbarkeit

§ 25. Ansprüche auf Vorschüsse nach diesem Bundesgesetz können durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung nicht übertragen werden.

§ 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. unverändert
2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution nach §§ 291b und 291c Abs. 1 der Exekutionsordnung oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar nicht Bezieher eines Arbeitseinkommens im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes ist, eine Exekution nach § 372 EO auch nur einen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

Unübertragbarkeit

§ 25. Ansprüche auf Vorschüsse nach diesem Bundesgesetz können gemäß § 290 Z 13 der Exekutionsordnung durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung nicht übertragen werden.

Tuberkulosegesetz

§ 38. (1) Die Leistungen der Tuberkulosehilfe unterliegen nicht der Pfändung. Dies gilt nicht für Forderungen, zu deren Begleichung die Leistung der Tuberkulosehilfe bestimmt ist.

(2) und (3)

§ 47. Die Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt), ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die dieser entsprechende Monatsprämie nach § 5 Abs. 1 Z. 4, sowie die Ansprüche auf Sachbezüge und Aufwandersatz (III. Abschnitt) sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

§ 25: (1) bis (3)

(4) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 6 erwähnten Ansprüche sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

§ 38. (1) Die Übertragung, Verpfändung oder Pfändung von Leistungen der Tuberkulosehilfe bestimmt sich nach der Exekutionsordnung.

(2) und (3) unverändert

§ 47. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

§ 25. (1) bis (3) unverändert

(4) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

Heeresgebührengesetz 1985

Zivildienstgesetz 1986

Reichshaftpflichtgesetz

§ 7. (1) Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährenden Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Geldrente ist für drei Monate vor auszuzahlen. Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Für die Geldrente gelten im übrigen die Vorschriften des § 1418 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 372 der Exekutionsordnung entsprechend.

§ 7. (1) unverändert

(2) Die Geldrente ist für drei Monate vor auszuzahlen. Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verbleibenden Unterhalt zu gewähren hat. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

§ 14. (1) Der Schadenersatz hinsichtlich

1. der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. der Vermehrung der Bedürfnisse und
3. der Unterhaltsansprüche Dritter ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

§ 14. (1) unverändert

- 67 -

(2) Die Geldrente ist für einen Monat vor auszuzahlen. Für die Geldrente gelten die Bestimmungen des § 1418 dritter Satz Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch und des § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat vor auszuzahlen. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

(3) Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte aus wichtigen Gründen eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn die einmalige Zahlung dem Ersatzpflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) und (4) unverändert

(4) Der Anspruch auf Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Ersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

Atomhaftpflichtgesetz

§ 14. (1) Der Schadenersatz hinsichtlich

§ 14. (1) unverändert

1. der Aufhebung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. der Vermehrung der Bedürfnisse und
3. der Unterhaltsansprüche Dritter ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Ersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat voranzuzahlen. Für die Geldrente gelten der § 1418 dritter Satz des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und der § 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes; soweit der § 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes nicht anzuwenden ist, kann der Ersatzberechtigte, falls er gegen den Haftpflichtigen schon einmal wegen eines verfallenen Rentenbetrags Zwangsvollstreckung führen hat müssen, hinsichtlich der innerhalb des nächsten Jahres fällig werdenden Rentenbeträge Exekution zur Sicherstellung führen.

(3) Statt der Geldrente kann der Ersatzberechtigte aus wichtigen Gründen eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn die einmalige Zahlung dem Haftpflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat voranzuzahlen. Für die Geldrente gilt § 1418 Satz 3 ABGB sinngemäß.

(3) unverändert